

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG



# REGIONALES RAUMORDNUNGS- PROGRAMM 2004



Bearbeitung: Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Digitalisierung: IP Syscon GmbH, Hannover  
Kartendruck: Abel Druck KG, Dortmund  
Textdruck: Summa Summarum, Hitzacker (Elbe)

Landkreis Lüchow-Dannenberg, Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow (Wendland)  
Fachdienst Kreisentwicklung, Regional- und Verkehrsplanung  
Tel.: 05841/120-506, Fax: -543, E-Mail: [f.schubring@luechow-dannenberg.de](mailto:f.schubring@luechow-dannenberg.de)

## **Satzung**

### **über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg:**

Aufgrund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 18. Mai 2001 (Nds. GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes z. Änderung des Nds. Besoldungsgesetzes u. anderer dienstrechtl. Vorschriften vom 30.10.2001 (Nds. GVBl. S. 668), wird folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Feststellung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP 2004) wird mit der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung gemäß § 8 Abs. 3 NROG festgestellt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP 2004) treten gemäß § 7 Abs. 3 und 4 NLO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 NROG mit der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Aschbrenner  
(Landrat)

Lüchow, den 15.11.2004  
(Siegel)

## **Genehmigung**

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) ist mit Verfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.07.2004, Az. 201.3 - 20303/54 mit Bedingungen und mit Auflagen gem. § 8 Abs. 3 NROG genehmigt worden.

Der Kreistag ist am 30.09.2004 den Bedingungen und Auflagen beigetreten. Die Bedingungen und Auflagen sind eingearbeitet worden.

## **Bekanntmachung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2004 wird hiermit nebst Feststellungssatzung gem. § 8 Abs. 4 NROG bekanntgemacht.

Gemäß § 9 Abs. 1 NROG ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Aufsichtsbehörde geltend gemacht worden ist.

Dieses Regionale Raumordnungsprogramm kann gemäß § 3 Abs. 3 NROG von jedermann beim Landkreis Lüchow-Dannenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Lüchow, den 15.11.2004

gez. Aschbrenner  
(Landrat)

	<b>Beschreibende Darstellung</b>	<b>Satzung</b>	<b>Begründung</b>
<b>1</b>	<b>Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes</b> .....	1	
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes .....	1	
1.2	Entwicklung der Regionen .....	1	... 52
1.3	Ländliche Räume .....	2	
1.5	Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume .....	3	... 53
1.6	Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen .....	6	... 55
1.7	Naturräume .....	10	... 59
1.8	Vorranggebiete .....	13	... 59
1.9	Vorbehaltsgebiete .....	14	... 60
<b>2</b>	<b>Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter</b>		
2.0	Umweltschutz allgemein .....	15	
2.1	Naturschutz und Landschaftspflege .....	16	... 60
2.2	Bodenschutz .....	18	... 64
2.3	Gewässerschutz .....	19	... 64
2.4	Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz .....	20	... 66
2.5	Schutz der Erdatmosphäre, Klima .....	21	... 66
2.6	Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter .....	22	... 67
<b>3</b>	<b>Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen</b>		
3.0	Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur .....	23	
3.1	Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr .....	23	... 69
3.2	Landwirtschaft .....	26	... 71
3.3	Forstwirtschaft .....	28	... 74
3.4	Rohstoffgewinnung .....	30	... 78
3.5	Energie .....	32	... 80
3.6	Verkehr und Kommunikation		
3.6.0	Verkehr allgemein .....	34	
3.6.1	Öffentlicher Personennahverkehr .....	35	... 86
3.6.2	Schiienenverkehr .....	36	... 87
3.6.3	Straßenverkehr .....	37	... 89
3.6.4	Schifffahrt .....	39	... 92
3.6.5	Luftfahrt .....	39	... 92
3.6.6	Fußgänger- und Fahrradverkehr .....	40	... 93
3.6.7	Information und Kommunikation .....	41	... 93
3.7	Bildung, Kultur und Soziales .....	41	... 93
3.8	Erholung, Freizeit, Sport .....	43	... 93
3.9	Wasserwirtschaft		
3.9.0	Wasserwirtschaft allgemein .....	46	... 97
3.9.1	Wasserversorgung .....	46	... 97
3.9.2	Abwasserbehandlung .....	48	
3.9.3	Küsten- und Hochwasserschutz .....	48	... 99
3.10	Abfallwirtschaft		
3.10.0	Abfallwirtschaft allgemein .....	49	
3.10.1	Siedlungsabfall, Sonderabfall .....	50	... 99
3.10.2	Altlasten .....	50	
3.11	Katastrophenschutz, Verteidigung		
3.11.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung .....	50	... 100
3.11.2	Militärische Verteidigung .....	51	... 100
	<b>Zeichnerische Darstellung</b>		<b>Anlage</b>

## Vorwort

- 01 Nach der Wiederherstellung der Deutschen Einheit ist die Zukunftsfähigkeit des Landkreises zu sichern und zu entwickeln und ihn mit einem identifikationsfähigen Leitbild als Standort in einem verschärften Wettbewerb zwischen den Regionen zu behaupten. Die Regionen innerhalb der Europäischen Union geraten durch die Konkurrenz unter stark erhöhten Anpassungsdruck. Ihre Wettbewerbsfähigkeit hängt davon ab, ob es gelingt, die Stärken ihrer Region zu erkennen, zu nutzen und weiterzuentwickeln und sich als langfristig existenzfähiger Wirtschafts- und Verwaltungsraum mit einer hohen Umwelt- und Lebensqualität den Herausforderungen zu stellen.
- 02 Die Regionalplanung steht im Dienst des Gesamtraumes. Sie soll bei der integrativen Problemlösung die Moderations- und Koordinationsaufgaben übernehmen.
- 03 Vorrangiges Entwicklungsziel ist es, die sehr geringen Potentiale zu konzentrieren um die Wirtschaftskraft so zu stärken, das ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die Leistungskraft der Gemeinden verbessert. Die wirtschaftliche Strukturschwäche muss durch effektive und abgestimmte Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung überwunden werden.
- 04 Der Landkreis fühlt sich den Grundsätzen der Agenda 21, dem Schlußdokument der UN-Konferenz vom Juni 1992 in Rio de Janeiro zur Zusammenarbeit im Bereich von Entwicklung und Umwelt, und dem Grundsatzbeschluss der Region Elbtalaue, ihre Energie zu 100 % aus regenerativen Quellen zu gewinnen, verpflichtet. Für die regionalpolitischen Festlegungen besteht damit ein Maßstab für die Entfaltung von Wirtschaft, Infrastruktur, Kultur und sozialem Leben der Bevölkerung: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung dürfen die Zukunftschancen der kommenden Generationen nicht verringern und müssen den Maßstäben globaler Verantwortung Rechnung tragen.

Die langfristige Sicherung des Naturhaushalts und seiner ökologischen Tragfähigkeit sind die Grundlage jeder nachhaltigen Entwicklung. Diesem Grundsatz will das RROP 2001 entsprechen.

- 05 Nach der vorwiegenden Sicherung von Freiräumen im RROP 1990 wirkt der Landkreis nun in einem weiteren Schritt mit dem RROP 2001 insbesondere auf den Umfang und die Qualität der Siedlungsentwicklung -städtebaulich verträglich und ökologisch verantwortbar - ein und erfüllt damit seine Verpflichtung, die Raumkonkurrenzen auf der Ebene der Regionalplanung zu entscheiden bzw. die geringen Potentiale zu bündeln und so einzusetzen, das ihre räumliche Verteilung den größtmöglichen Nutzen bewirkt.

Er verfolgt das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration, d.h. einer ÖPNV-orientierten, dezentralen Konzentration der Siedlungsflächen und der Infrastruktureinrichtungen, wobei die vorhandene ÖPNV-orientierte Siedlungsstruktur zu erhalten und ggf. zu verdichten, ansonsten zielorientiert herzustellen bzw. zu ergänzen ist.

Die Verkehrspolitik wird so in die Siedlungs- und Umweltpolitik integriert.

- 06 Erstmals werden der regionsübergreifende Biotopverbund und die Sicherung der in der Region gelegenen Flächen, die im Rahmen der europäischen Naturschutzpolitik in dem flächendeckenden europäischen Biotopverbund - Natura 2000 - einbezogen werden sollen, in die Regionalplanung integriert.

## Geltungsrahmen

- 01 Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, sowie 2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

Das Landes- und das Regionale Raumordnungsprogramm dienen der Erfüllung dieser Aufgaben, wobei sie unterstützt werden durch Raumordnungsverfahren zur Abstimmung von Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, - Instrumente zur Sicherung der Raumordnungsziele und - die laufend aktuell zu haltenden regionalen Entwicklungskonzepte zur Verwirklichung der Raumordnungsziele.

- 02 Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 konkretisiert die Leitvorstellungen, Grundsätze und Ziele des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) von 1997 und des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994/1998/2002 (LROP) für den Raum des Landkreises. Soweit Ziele / Grundsätze nicht konkretisiert werden, liegt dies an der fehlenden regionalen Erforderlichkeit einer Konkretisierung. In diesen Fällen gelten die übergeordneten Ziele/Grundsätze unmittelbar.

Der Landkreis stellt als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich das RROP auf, er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr.

- 03 Das LROP und das RROP bilden eine Einheit und entsprechen in ihrer Gliederung einander. Unter **B** und **C** werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 1994/1998/2002 - soweit für den hiesigen Landkreis relevant - wiedergegeben.

Im Anschluss sind die Ziele und Grundsätze des Regionalen Raumordnungsprogramms 2001 festgelegt. Ziele der Raumordnung des RROP's und des LROP's 2002 sind durch **Fettdruck**, nachrichtliche Übernahmen mit einem **N** gekennzeichnet.

Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung und aus der zeichnerischen Darstellung. Die Begründung gibt die Gründe für die Ziele und Grundsätze des RROP's wieder, nimmt jedoch an der Verbindlichkeit nicht teil.

- 04 Das RROP koordiniert bzw. bildet die Grundlage für die Koordination aller Planungen und Maßnahmen im Landkreis, die Raum beanspruchen oder ihn beeinflussen. Seine Ziele sind bei allen Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird (raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen) sowie bei raumbedeutsame Investitionen bzw. Investitionsförderungen als strikte Rechtspflicht zu beachten, d.h. ein einer Planung oder der Zulassung eines Vorhabens oder öffentli- chen Förderung entgegenstehendes Ziel der Raumordnung führt zur Unzulässigkeit der Planung, Zulassung oder Förderung.

Seine Grundsätze sind von öffentlichen Stellen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen. Das Berücksichtigen bedeutet, dass die Grundsätze in die Abwägung der jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzustellen sind, jedoch hinter anderen Belangen zurückstehen können. Sie stehen einem Planungs- oder Zulassungsverfahren nicht direkt entgegen. Werden sie i.R. der Entscheidung nicht mit einem hohem Gewicht entsprechend der überörtliche Bedeutung in die Abwägung eingestellt, stellt dies einen Rechtsfehler dar.

Die Behörden des Bundes und des Landes, der Landkreis, die Gemeinden, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben ihre raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen einschließlich ihres Mitteleinsatzes den Zielen der Raumordnung (LROP und RROP) anzupassen; ihre Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung (§ 4 und 5 ROG).

Eine mittelbare Rechtswirkung auf private Eigentümer kann sich aus der genannten Behördenverbindlichkeit ergeben. Dies bedeutet, das z. B. die Art und Intensität der Bodennutzung durch den einzelnen vom RROP zunächst unberührt bleibt; erst bei Durchführung raumbeanspruchender oder raumbeeinflussender Maßnahmen durch Private kann sich eine mittelbare Rechtswirkung ergeben.

- 05 Die Ziele und Grundsätze entsprechen oder ergänzen einander. Sie dürfen nicht aus dem Zusammenhang gelöst werden, d. h. sämtliche für die jeweilige Planung oder Maßnahme einschlägigen Ziele und Grundsätze sind anzuwenden.



## **1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

- B**
- 01 Die räumliche Struktur des Landes soll unabhängig von Verwaltungsgrenzen und unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge und Erfordernisse mit dem Ziel entwickelt werden, in allen Teilen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen herzustellen.
- 02 Die angestrebte räumliche Struktur soll sich in diejenige des Bundesgebietes einfügen, der Lösung grenzüberschreitend bedeutsamer Entwicklungsprobleme mit den Nachbarländern - insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen - dienen und die europäische Zusammenarbeit im nordwesteuropäischen Raum fördern.
- 03 Zur Lösung der auf Grund der engen Verflechtungen mit den Nachbarländern Bremen und Hamburg bestehenden gemeinsamen Aufgaben und Interessen sollen besondere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden.
- 04 Der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes soll eine angemessene räumliche Aufgabenteilung zugrunde gelegt werden. Sie soll Grundlage sein für
- die Aktivierung spezifischer Stärken und Potentiale in den Teilräumen des Landes,
  - die Lösung von Entwicklungsaufgaben in Räumen mit überwiegend ländlicher Struktur (Ländliche Räume) und Verdichtungsräumen mit ihren Randbereichen (Ordnungsräume),
  - die Beseitigung und Milderung von Strukturschwächen,
  - die Entwicklung der Siedlungsstruktur nach einem funktional gegliederten System zentralörtlicher Stufen,
  - die Sicherung und Entwicklung besonderer Eigenarten und Potentiale einzelner Naturräume,
  - den Schutz landesweit oder regional besonders herausragender räumlicher Nutzungsanforderungen.

### **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

- C**
- 01 Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und der Ziele der Raumordnung zur allgemeinen Entwicklung des Landes gemäß Teil I des Landes-Raumordnungsprogramms ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auf die in den Abschnitten C 1.2 bis C 1.9 für die unterschiedlichen Raumkategorien und die Zentralen Orte festgelegten Ziele auszurichten.
- 02 Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen.
- 03 Mit den Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind die Voraussetzungen zu schaffen für dessen wirtschaftliche und ökologische Umgestaltung. Sie sollen dazu dienen,
- die vorhandene Raum- und Siedlungsstruktur zu sichern und ihr Wirkungsgefüge zu verbessern,
  - den Ausbau der Infrastruktur vorrangig auf eine qualitative Verbesserung auszurichten,
  - die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen oder zu mindern,
  - die Raumannsprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht und umweltverträglich zu befriedigen,
  - die regionalen Besonderheiten und die endogenen Entwicklungspotentiale für den strukturellen Wandel zu nutzen und zu fördern.

### **1.2 Entwicklung der Regionen**

- B**
- 01 Raumwirksame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Landes sollen fachpolitikübergreifend auf Regionen ausgerichtet werden; dabei sollen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eine hohe Umwelt- und Lebensqualität in den Regionen des Landes gesichert und entwickelt werden.
- 02 Vor allem ist eine eigenständige Regionalentwicklung durch Mobilisierung und Bündelung der regionsspezifischen Entwicklungspotentiale anzustreben und zu fördern.
- 03 Die Regionalebene ist für ihre zentrale Rolle in einer zukunftsorientierten und effizienten Entwicklungs- und Strukturpolitik durch den Ausbau bestehender und die Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit der Träger der Regionalentwicklung zu stärken und funktionsfähig zu machen.

- C**
- 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung des Landes sollen durch eine intensive regionale Kooperation die Voraussetzungen für eine differenzierte, regional angepaßte und insgesamt effizientere Strukturpolitik geschaffen werden, die die Standortattraktivität, die Lebens- und Umweltqualität und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume des Landes sichert und weiterentwickelt.
- 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Leitbilder und Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung koordinierend vorzubereiten und zu befördern.
- 03 Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, noch in einzelnen Landesteilen bestehende Strukturschwächen, insbesondere in ländlichen Teilräumen, abzubauen.
- 04 Die kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, die von den kommunalen Gebietskörperschaften unter Beteiligung der regionalen gesellschaftlichen Kräfte getragen wird, soll sich in ihrem räumlichen Zuschnitt an wirtschaftlichen, sozialen und historisch gewachsenen Verflechtungen orientieren. Eine Ausgrenzung insbesondere von strukturschwachen und peripheren Teilräumen ist zu vermeiden.
- 05 Eine regionale landesgrenzenübergreifende Zusammenarbeit, vor allem mit den neuen Ländern, soll durch die Schaffung und Wiederherstellung vielfältiger wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Bindungen die sozioökonomischen Strukturen der Grenzräume stärken.
- 06 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen der Fachpolitikbereiche, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf regionsspezifische Ziele und Erfordernisse ausgerichtet und koordiniert werden.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.2**

- 01 Die Lösung struktureller Probleme soll in Kooperation erfolgen, über Gemeinde-, Kreis- und Landesgrenzen hinweg insbesondere bei der Infrastrukturpolitik, der Wirtschaftsentwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Insbesondere der Landwirtschaft kommt als Ausgleichsraum eine grundlegende Bedeutung zu; Projekte aus dem Agrarsektor sollen durch Mittel aus der Metropolregion angemessen gefördert werden.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg ist als informelle Planung durch den Landkreis als Träger der Regionalplanung weiterzuführen.

Dies gilt auch für die die Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit mit den Anrainern der Elbtalau, insbesondere beim Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, aber auch als Wirtschafts- und Verkehrsraum.

Im Regionalforum Lüneburg-Celle ist die Entwicklung zu einer Region durch Kommunikation, Koordination und Kooperation, Regionalmarketing und Regionalmanagement voranzutreiben.

### **1.3 Ländliche Räume**

- B**
- 01 Die Ländlichen Räume sind entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes so zu entwickeln, daß ihre
- Entwicklungspotentiale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt,
  - Siedlungsstruktur und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt,
  - naturräumlichen Potentiale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.
- 02 In Ländlichen Räumen ist grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur zu entwickeln, die
- der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,
  - die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,
  - eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Personen-

- nahverkehr - sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
- ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,
- der Sicherung der Naturraumpotenziale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,
- die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Fremdenverkehr in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,
- eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,
- die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,
- zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kulturelle Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.

- C**
- 01 In den Ländlichen Räumen sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die ihnen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Die hohe Bedeutung der Ländlichen Räume für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
- 02 Für die Ländlichen Räume sind folgende Maßnahmen vorrangig durchzuführen:
- Erhaltung und Schaffung außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials und Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten durch eine aktive Regionalpolitik.
  - Stärkung der Zentralen Orte durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur.
  - Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten für Frauen.
  - Sicherung, Angebotsverbesserung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
  - Bodenordnung zur Steuerung des Flächenumwidmungsprozesses und Umgestaltung der Agrarstrukturen zur Stärkung einer leistungsfähigen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Förderung der Wirtschaftsbereiche, die der Landwirtschaft vor- oder nachgelagert sind.
  - Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart der Dörfer und Siedlungen. Hierzu sollen Maßnahmen der Dorferneuerung und städtebaulichen Sanierung beitragen, u. a. zur Sicherung bestehender bzw. zur Folgenutzung leerstehender landwirtschaftlicher Bausubstanz.
  - Erhaltung und Wiederherstellung der Kultur- und Erholungslandschaft durch eine umweltschonende Landbewirtschaftung.
  - Erhaltung und Entwicklung eines funktional und räumlich zusammenhängenden Systems naturnaher Flächen in ausreichender Ausdehnung.
  - Verbesserung der Waldstruktur zur Sicherung einer nachhaltigen Forstwirtschaft.
- 03 In Ländlichen Räumen sind durch eine am Eigentums- und Mietwohnungsbaubedarf orientierte geordnete Bauleitplanung Wohnbauflächen zu schaffen.
- 04 Die Entwicklung des aus Mecklenburg-Vorpommern umgegliederten rechtselbischen Gebietes ist besonders zu fördern.
- 05 Die Ländlichen Räume sind in der Anlage abschließend festgelegt.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.3**

- N** 01 Der Landkreis liegt gem. LROP vollständig im Ländlichen Raum.

### **1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

- B** 01 Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden und dazu beitragen, die den Gemeinden zugewiesenen übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist eine Siedlungsstruktur zu erhalten und zu entwickeln, die den unterschiedlichen Erfordernissen der einzelnen Teilräume des Landes entspricht.
- 02 Angesichts des hohen Wohnraumbedarfs und der anhaltenden Nachfrage nach preiswertem, bezahlbarem Wohnraum

ist dem Wohnungsneubau und der Sicherung des vorhandenen Wohnungsbestandes hohe Priorität einzuräumen. Dies gilt insbesondere für den Sozialen Wohnungsbau.

Im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung soll der Wohnungsbestand unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten entwickelt werden.

- 03 Die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, die Wohn- und Arbeitsstätten sowie die Freizeiteinrichtungen sollen möglichst räumlich gebündelt werden, wenn dies dazu beiträgt, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie wirtschaftlich, sozial, kulturell und ökologisch ausgewogene Verhältnisse zu erhalten oder zu schaffen.
- 04 Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung deshalb grundsätzlich zu erhalten und in seiner ökologischen und sozialen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen grundsätzlich nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche oder durch Ausbau vorhandener Infrastruktur befriedigt werden kann.
- 05 Der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung, den veränderten gesellschaftlichen Rollenbildern und der damit verbundenen Zunahme von neuen Lebensformen und Haushaltsstrukturen soll durch geeignete Maßnahmen bei der Siedlungsentwicklung Rechnung getragen werden.
- C** 01 Die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden ist so zu gestalten, daß ihre besondere Eigenart erhalten bleibt. Insbesondere gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild oder die Lebensweise der Einwohner prägende Strukturen sind zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterzuentwickeln.
- 02 Die Umweltqualität in den Städten und Gemeinden ist durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung und Attraktivitätssteigerung zu verbessern, insbesondere durch Sicherung von Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft.
- 04 Einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung soll besonders Rechnung getragen werden. Bei der Ausweisung von Gebieten, in denen viele Arbeitsplätze geschaffen werden sollen, ist der Wohnbedarf der dort voraussichtlich arbeitenden Bevölkerung zu beachten; dabei ist auf eine funktional sinnvolle Zuordnung dieser Gebiete zu den Wohngebieten hinzuwirken.
- 05 Durch deutliche Steigerungen bei den Wohnungsfertigstellungen ist der Fehlbestand an Wohnungen abzubauen. Mit Wohnbauprogrammen ist vor allem der Neubau von Sozialwohnungen zu fördern.
- 06 Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altgewerbe- und Altindustrieregionen vorrangig in Anspruch genommen werden.
- 07 Den unterschiedlichen Erfordernissen der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume entsprechend, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen:
- Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung innerhalb von Gemeinden, wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind.
  - Erholungsstandorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr innerhalb von Gemeinden mit herausragender Fremdenverkehrsbedeutung, wenn Einrichtungen des Fremdenverkehrs besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen. An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Fremdenverkehr so in Einklang gebracht werden, daß sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Fremdenverkehrs unterstützen.
  - "Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung", soweit sich diese auf innerhalb von Ordnungsräumen gelegene zentralörtliche und/oder schienenerschlossene Siedlungsbereiche oder auf Mittelzentren der ländlichen Räume beziehen.
  - **In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Tierhaltungsanlagen erheblich belastet sind oder in denen im Hinblick auf die weitere Siedlungsentwicklung, die Fremdenverkehrsentwicklung oder die Freiraumnutzung bestimmte Bereiche künftig von raumbedeutsamen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) frei gehalten werden sollen, können Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebiete im Sinne der Ziffer B 8.03 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen - Teil I - für Tierhaltungsanlagen festgelegt werden.**

**Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung oder Eignungsgebieten ist die Zulassung entsprechender raumbedeutsamer Anlagen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen. Die Räume, für die die Ausschlusswirkung gelten soll, sind in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen.**

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen kann bestimmt werden, dass und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinden nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der durch die Regionalplanung festgelegten Eignungsgebiete weitere Gebiete im Sinne von Eignungsgebieten ausweisen können.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.5**

- 01 Es wird eine ÖPNV-orientierte, dezentrale Konzentration der Siedlungsflächen und der Infrastruktureinrichtungen angestrebt, wobei die vorhandene ÖPNV-orientierte Siedlungsstruktur zu erhalten bzw. gemäß 1.5 und 1.6. herzustellen ist.

**Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf die Zentralen Orte gem. 1.6. und dabei insbesondere auf die festgesetzten Haltepunkte des SPNV-Netzes, mit Ausnahme der Haltepunkte Göhrde (Leitstade) und Pisselberg, und auf die regional bedeutsamen Busverkehrslinien durch Bildung von Siedlungsschwerpunkten um vorhandene oder netzintegrierbare Haltestellen des ÖPNV's zu konzentrieren. Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Erschließung sind in wechselwirkender Übereinstimmung zu ergänzen. Die Straßennetzgestaltung muss bei der Ausweisung neuer Baugebiete die Einrichtung neuer bzw. die Erweiterung vorhandener ÖPNV-Linien so ermöglichen, dass Stichfahrten und Wendevorgänge vermieden werden.**

**Im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen Nahverkehrs sind verdichtete Bau- und Wohnformen vorzusehen. Baugebiete sind im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit Bussen so zu gestalten, daß Stichfahrten und Wendevorgänge vermieden werden.**

Haltestellen sollen auf kurzem Wege erreichbar sein.

- 02 Neue Baugebiete sollen außerhalb der Vorbehaltsgebiete festgelegt werden.
- 03 Neue Baugebiete sollen erst dann ausgewiesen werden, wenn der innerörtlichen Handlungsspielraum ausgeschöpft ist, insbesondere die Möglichkeiten
- der innerörtlichen Entwicklung (Baulücken-Auffüllung, Verdichtung, Umnutzung fehlgenutzter Flächen),
  - der Wiedernutzung von Flächen (Brachflächen) und
  - der Baulandumlegung bzw. des Flächentausches.
- 04 **Beim Übergang vom baulich geprägten Bereich in den Landschaftsraum sind naturräumlich vorgegebene oder kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen zu erhalten. Erweiterungen von Siedlungen durch unorganische bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind zu unterlassen.**
- 05 **Charakteristische Ortsbilder und Siedlungsstrukturen sind zu erhalten; die Bauleitplanung sowie die Dorferneuerungsplanung und -förderung haben unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange besonders die Rundlinge, Straßen-, Anger- und Wurtendörfer in ihrem typischen Ortsbild und ihrer jeweiligen kulturhistorischen Siedlungsstruktur zu berücksichtigen und ggf. zu verbessern.**

Bauliche Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Betrieben sind unter Berücksichtigung der Ortsbilder und des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen in geeigneter Weise zuzulassen.

- 06 Bei der Entwicklung der Siedlungsgebiete soll eine enge gegenseitige Zuordnung und verträgliche Mischung dieser Funktionen nach dem Prinzip der 'kurzen Wege' angestrebt werden. Die räumliche Trennung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung soll unter Beachtung von 1.5.01 auf das Notwendigste beschränkt werden.
- 07 Ländliche Siedlungen mit landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben sollen für diese als Standort erhalten werden. Mit den Mitteln der Dorferneuerung und der Bauleitplanung ist ein Ausgleich zwischen den Anforderungen dieser Betriebe und der Wohnbebauung sicherzustellen. Die Gemeinden sollen die Teile ihrer Ortslagen, in denen landwirtschaftliche Betriebe nachhaltig die Nutzungsstruktur bestimmen, als Dorfgebiete i.S. der BauNVO bauleitplanerisch verbindlich sichern und so gestalten, dass landwirtschaftliche Betriebe vor heranrückender Wohnbebauung

geschützt und in ihrer Entwicklung nicht behindert werden.

## 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

**B** 01 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist auf das zentralörtliche System auszurichten. Zentrale Orte sind als Standorte innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen festzulegen und so zu bestimmen, daß in allen Teilen des Landes die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung angeboten werden.

02 Es ist von folgender zentralörtlicher Stufung auszugehen:

- Oberzentren,
- Mittelzentren,
- Grundzentren.

Oberzentren sind Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg; Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden einen oberzentralen Verbund. Landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln. Die regionalen Ziele für den oberzentralen Verbund sowie die regionalen Prüf- und Abstimmungserfordernisse sind im Rahmen der Regionalplanung festzulegen.

Hamburg, Harburg, Bremen, Bremerhaven, Kassel und Enschede haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung.

Die Festlegung von Mittelzentren erfolgt im Teil II des Landes-Raumordnungsprogramms. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

03 Es sind bereitzustellen:

- in Oberzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,
- in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,
- in Grundzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf.

Zentrale Orte höherer Stufe haben zugleich auch die Versorgungsaufgaben nachrangiger Zentraler Orte zu erfüllen. Zwischen benachbarten Zentralen Orten gleicher Stufe ist eine Aufgabenteilung möglich.

04 Standorte mit internationalen Funktionen sind - neben den außerniedersächsischen Standorten Hamburg und Bremen mit ihrer Ausstrahlung auf das niedersächsische Umland

- Hannover als internationaler Messeplatz,
- Göttingen als Wissenschaftszentrum internationaler Prägung und
- im regionalen Verbund Wolfsburg - Braunschweig - Salzgitter mit internationaler Bedeutung für Fahrzeugbau und Verkehrstechnologie.

Sie nehmen - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich - image- und standortprägende, international bedeutsame Aufgaben wahr. Dafür sind insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschungs-, Technologie- und Kommunikationseinrichtungen zu sichern und zu entwickeln sowie eine angemessene Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard zu gewährleisten.

05 Die sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und administrativen Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden (zentrale Einrichtungen), sind möglichst im Zentralen Ort zusammenzufassen, so daß sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind. Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft auszurichten.

06 Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch

- Erhöhung der Standortattraktivität mit geeigneten städtebaulichen Planungen und Maßnahmen in Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoß-, Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung,
- Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentral örtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen sowie Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kunst, öffentliche Bibliotheken, Museen sowie Konzert- und Theaterveranstaltungen,

- Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur,
- Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes,
- Erhöhung des Leistungsaustausches zwischen Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe, insbesondere durch die Verbesserung der Verkehrsverbindungen.

- 07 Der zentralörtlichen Gliederung des Landes und der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche entsprechend sind Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten in Gemeinden vorzusehen, bei denen eine Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten bevorzugt an den zentralörtlichen Standorten selbst möglich ist.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- oder Mittelzentren, soweit sie Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen übernehmen.

In ihnen ist durch jeweils geeignete Maßnahmen des Städtebaus - insbesondere durch Bereitstellung von Wohnbauflächen -, durch geeignete Maßnahmen des Verkehrs und des Umweltschutzes, durch Ausweisung von Erholungsflächen und durch weitere Maßnahmen für ein entsprechend umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten haben

- Gemeinden mit ober- und mittelzentraler Funktion,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind,
- Gemeinden mit grundzentraler Funktion, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind.

In ihnen ist durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung für ein entsprechend umfangreiches, möglichst vielfältiges Angebot an Arbeitsplätzen zu sorgen. Zugleich ist durch geeignete städtebauliche Maßnahmen, insbesondere durch Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung sicherzustellen.

- 08 Öffentliche Mittel für Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen sind vorrangig so einzusetzen, daß die Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen können und extreme Versorgungsengpässe abgebaut und verhindert werden.  
Öffentliche Mittel für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind überwiegend in den Schwerpunkten entsprechend Ziffer 07 einzusetzen, soweit nicht deren Lage oder besondere Zweckbestimmung dem entgegensteht.

C 01 Mittelzentren sind:  
...Celle, ...Lüchow, ...Uelzen, ...Wittingen

- 02 **Die Standorte der Mittelzentren und Oberzentren sind in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Standorte der Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**

- 03 **Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind den jeweiligen zentralen Orten zuzuordnen. Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur. Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel ist interkommunal abzustimmen.**

**Die Ausweisung neuer Flächen für den großflächigen Einzelhandel sowie die Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Sie sind in das ÖPNV- Netz einzubinden.**

**Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**

**Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für den großflächigen Einzelhandel jenseits der Grenze des privilegierten Zentrums in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen, wenn damit den Anforderungen der Sätze 3 bis 7 zumindest in gleicher Weise**

entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des Gemeindegebiets des privilegierten Zentrums; dies gilt nicht für die in den Sätzen 11 und 12 geregelten Vorhaben.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (wie Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind grundsätzlich auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 700 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig.

Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Dies gilt auch für Erscheinungsformen des Handels in Verbindung mit Freizeit-, Kultur- und sonstigen Dienstleistungen, die in ihren Auswirkungen Hersteller-Direktverkaufszentren vergleichbar sind.

Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regional abgestimmte Konzepte erstellt werden.

- 04 Bei künftigen Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen sind struktur- und raumordnungspolitische Ziele in die Standortentscheidung einzubeziehen. Dabei soll insbesondere dem regionalen Ausgleich zugunsten der ländlichen Räume Rechnung getragen werden.

#### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.6**

- 01 Die gem. B 1.6.01 LROP auf das zentralörtliche System auszurichtende Siedlungsstruktur wird hinsichtlich der Mittel- und Grundzentren (Zentrale Orte) in der zeichnerischen Darstellung fest- bzw. näher festgelegt einschließlich nachfolgender näherer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung.  
Nur der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte zentrale Ortsteil der Samtgemeinde hat die Funktion des Mittel- bzw. Grundzentrums.  
Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel, müssen mit den festgelegten zentralörtlichen Bestimmungen einschließlich der näheren Festlegungen zur Siedlungsentwicklung vereinbar sein; dies gilt auch für Auswirkungen von Planungen, Maßnahmen und Nutzungen in deren näherer Umgebung.  
Öffentliche Förderungen sind so auszugestalten, daß der Zentrale Ort seinen Verflechtungsbereich entsprechend der zugeordneten Zentralitätsstufe bestmöglich versorgen kann.

- 02 Um die Zentralen Orte werden der Mittelbereich und die Nahbereiche (Verflechtungsbereiche) festgelegt; jedem Grundzentrum (mit derzeit zu versorgenden Einwohnern) werden folgende Gemeinden als Nahbereich zugeordnet:

Clenze	(7.130)	Bergen (Dumme), Clenze, Luckau (Wendland), Schnega, Waddeweitz;
Dannenberg (Elbe)	(14.514)	Damnatz, Dannenberg (Elbe), Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Zernien;
Gartow	(4.056)	Gartow, Gorleben, Höhbeck, Prezelle, Schnackenburg, gemeindefreies Gebiet Gartow;
Hitzacker (Elbe)	(7.345)	Göhrde, Hitzacker (Elbe), Neu Darchau, gemeindefreies Gebiet Göhrde;
Wustrow (Wendland)	(3.130)	Wustrow (Wendland).

Lüchow (Wendland) als Mittelzentrum hat zugleich die grundzentrale Versorgungsaufgabe für die Gemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Lüchow (Wendland), Trebel und Woltersdorf zu erfüllen.

Dem Mittelzentrum Lüchow werden alle Gemeinden und gemeindefreien Gebiete im Landkreis (51.766) als Mittelbereich zugeordnet.

- 03 Das Mittelzentrum soll ein Mindestangebot an zentralen Einrichtungen und Angeboten des gehobenen aperiodischen Bedarfes gewährleisten.



Dieses Mindestangebot ist qualitativ zu verbessern und die Entwicklung der Infrastruktur schwerpunktmäßig auf folgende Vorhaben auszurichten:

- Ortsumgehung zur Entlastung des Stadtverkehrs,
- Erweiterung des innerstädtischen Einkaufsbereiches,
- Attraktive ÖPNV-Verbindungen zu den benachbarten Mittel- und Grundzentren, Ausbau eines zentralen Omnibusbahnhofes, Verbesserung der innerstädtischen Verkehrsbedingungen,
- Umsetzung der Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung durch Ausweisung von Wohnbau- sowie von Industrie- und Gewerbeflächen i.V. mit Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der beruflichen Aus- und Fortbildung.

Die Konzentration von Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen im Mittelzentrum Lüchow (Wendland) ist zu erhalten und zu erhöhen.

- 04 Ein Grundzentrum muß ein Mindestangebot an zentralen Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs und deren Erreichbarkeit gewährleisten.

Bereitstellung oder Erweiterung einer vorhandenen Einrichtung einer höheren Zentralitätsstufe, z.B. Gymnasium, ist in Grundzentren dann mit den Zielen vereinbar, wenn die vergleichbare Einrichtung, außer Kreiskrankenhaus und Amtsgericht, im zentralen Ort der höheren Zentralitätsstufe vorhanden und weiterhin von ihrem dauerhaften und funktionsgerechten Betrieb auszugehen ist.

Grundzentrale Einrichtungen nach Ziff. 1.6.04 sind außerhalb des Grundzentrums in Hauptorten zulässig, wenn die vergleichbare Einrichtung im zentralen Ort vorhanden und weiterhin von ihrem dauerhaften und funktionsgerechten Betrieb auszugehen ist.

- 05 In der zeichnerischen Darstellung werden im Mittelzentrum Lüchow Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung festgelegt.  
Diese dürfen im wesentlichen nur Flächen für Wohn- und/oder Arbeitsstätten umfassen.

- 06 Außerhalb von Zentralen Orten darf der Hauptort einer Mitgliedsgemeinde zur grundzentralen Versorgung nur beitragen, wenn
- die Mindestausstattung seines Grundzentrums erreicht und die Auslastung dessen Einrichtungen gewährleistet ist,
  - ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten im Hauptort vorliegt oder durch entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen gesichert ist und
  - der Hauptort über folgende Einrichtungen verfügt:  
Kindergarten, Grundschule, Sportplatz, Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung, Facharzt für Allgemeinmedizin, Zweigstelle eines Geldinstituts, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs, Einzelhandelsgeschäft zur Deckung des Grundbedarfs und ÖPNV-Anbindung.  
Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß einzelne, außerhalb des Hauptortes gelegene Einrichtungen dem Hauptort zugerechnet werden, wenn bei diesen von einem dauerhaften und funktionsgerechten Betrieb ausgegangen werden kann.

- 07 Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden haben ihre Entwicklung vorrangig auf nur einen Ortsteil, ihren Hauptort, zu konzentrieren.

Die Entwicklung der Hauptorte ist in dem Umfang zulässig, wie

- die bauliche Entwicklung im Zentralen Ort und in Hauptorten mit grundzentralem Versorgungsbeitrag konzentriert bleibt,
- die funktionale Entwicklung des Zentralen Ortes als Schwerpunkt für die ihm vorbehaltenen Einrichtungen und Angebote nicht beeinträchtigt wird,
- der Umfang den Eigenbedarf der Gemeinde nicht überschreitet,
- die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.

Der Eigenbedarf nach Wohnbauflächen ergibt sich aus dem Bedarf der in der Mitgliedsgemeinde ansässigen Bevölkerung. Der Eigenbedarf nach Gewerbegebieten ergibt sich aus dem Bedarf der in der Mitgliedsgemeinde vorhandenen Betriebe. Flächen für die Neuan siedlung von Gewerbebetrieben können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich die Flächen der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur des Hauptortes unterordnen.

**Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb des Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn**

- **die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mitgliedsgemeinde auf den jeweiligen Hauptort konzentriert bleibt,**
- **der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und**
- **die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.**

**Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbaubedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe.**

**08 Einzelhandelsbetriebe sind mit der auf das zentralörtliche System auszurichtenden Siedlungsstruktur nur vereinbar, wenn**

- **Einzelhandel mit Lebensmitteln einschließlich Randsortimente mit Verkaufsflächen**
  - **über 1500 qm nur im Mittelzentrum,**
  - **über 800 qm nur in Mittel- und Grundzentren und**
  - **über 300 qm nur in Mittel- und Grundzentren oder in Hauptorten betrieben wird,**
- **Einzelhandel mit anderen zentralörtlich relevanten Sortimenten**
  - **nur in Mittel- und Grundzentren oder in Hauptorten betrieben wird,**
- **Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe i.S. von § 11 (3) BauNVO 1990**
  - **nur in Grund- oder Mittelzentren betrieben werden. Sie müssen hinsichtlich Verkaufsfläche und Warensortiment der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes entsprechen.**

**Die städtebaulich integrierte Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunktfunktion im Ortskern eines Zentralen Ortes oder Hauptortes darf durch Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten im Randbereich eines solchen Ortes nicht beeinträchtigt werden.**

## **1.7 Naturräume**

**B** 01 In den nachfolgenden Naturräumen des Landes sind mit naturbetonten Ökosystemen und Strukturen ausgestattete Landschaftsteile entsprechend der besonderen Eigenart des einzelnen Naturraumes zu schützen oder zu entwickeln:

....

5. Lüneburger Heide und Wendland

....

Grundlage für die Auswahl zu schützender und zu entwickelnder Landschaftsteile sind die Fachprogramme des Naturschutzes.

02 Jeder Naturraum soll mit soviel typischen naturbetonten Ökosystemen ausgestattet sein, daß

- raumüberspannend eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist,
- darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können, Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden,
- die naturbetonten Flächen und Strukturen auf die Gesamtfläche wirken können.

**C** 01 In den Naturräumen sind die typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung zu sichern, daß darin die charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und -gesellschaften in langfristig überlebensfähiger Population bestehen können und die Eigenart und volle natürliche Leistungskraft des Naturraumes gewahrt bleiben oder wiederhergestellt werden.

02 In Naturräumen mit intensiver Fremdenverkehrsnutzung ist im Hinblick auf die begrenzte Belastbarkeit der Ökosysteme eine stärkere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes erforderlich; dieses gilt insbesondere für Teilbereiche der Räume

- ....

- Lüneburger Heide und Wendland.

03 Für die Naturräume gelten folgende Ziele:

....

03.5 Naturraum "Lüneburger Heide und Wendland"

Im westlichen Bereich dieses Naturraumes der Lüneburger Heide haben besondere Priorität

- die Erhaltung der Sandheiden und -magerrasen
- der Schutz der naturnahen Heidebäche und -flüsse
- der Schutz der naturnahen Hochmoore und Moorheiden, insbesondere der quelligen Heidemoore,
- der Schutz der Quellsümpfe, der nährstoffarmen Weiher und Teiche
- der Schutz der naturnahen Laubwälder
- die Umwandlung von Teilen der ausgedehnten Kiefernforsten in naturnahe Wälder.

Der stärker kontinental geprägte Teil des Naturraumes (Wendland) ist zum Teil von herausragender Bedeutung für den Naturschutz. Hier liegen noch schutzwürdige Bereiche in erheblichem Umfang vor.

Vorrangig schützenswert und entwicklungsbedürftig sind hier

- der in dieser Ausprägung für Niedersachsen einmalige Ökosystemtyp der Elbniederung mit ihren Resten von Weich- und Hartholzauewäldern, Altwässern, Kolken, Tümpeln, Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen
- die naturnahen Wälder; Eichenmischwälder armer trockener und feuchter Sande sind für diesen Ökosystemtyp besonders zu fördern
  - kleine Hochmoore und Binnendünenkomplexe
  - die Feuchtwiesen der Landgraben-Dumme-Niederung.

Die Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg ist als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung benannt; dieses Gebiet darf in seiner Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden. Dazu dürfen insbesondere keine Maßnahmen durchgeführt werden, die die ökologischen Funktionen der Elbe und der Elbe-Niederung beeinträchtigen und wertvolle Landschaftsteile und Biotoptypen gefährden können.

Aufgrund seiner herausragenden Bedeutung für den Naturschutz soll das Niedersächsische Elbetal als Bestandteil des Elbetals zwischen Quitzöbel und Sassendorf auf der Grundlage eines länderübergreifenden Naturschutzkonzeptes gesichert und entwickelt werden (Schaffung eines Schutzgebietssystems einschließlich Ausweisung der repräsentativen Landschaftseinheiten als Nationalpark). Dazu ist der Anteil sich selbst überlassener und sehr naturnaher Flächen erheblich zu erhöhen, daneben sind in großräumigen Teilbereichen kulturbetonte Biotoptypen (z. B. extensiv genutztes Feuchtgrünland) als Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft zu sichern und durch extensive Bewirtschaftung bzw. gezielte Pflege zu erhalten. Alle anderen Ansprüche müssen mit diesen Zielsetzungen vereinbar sein. Notwendige Hochwasserschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen. Die Sicherung und Entwicklung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und des Wirtschaftsraumes sind zu beachten.

## **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.7**

- N** 01 In der zeichnerischen Darstellung werden die Grenzen der Naturräume nachrichtlich dargestellt. In den vier Naturräumen innerhalb des Landkreises sollen die jeweils typischen naturbetonten Ökosysteme in ausreichender Anzahl und Größe und Verteilung so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die schutzwürdigen Lebensräume mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften dauerhaft bewahrt und, falls nötig, wiederhergestellt werden. Die die Eigenart bestimmenden Grundlagen jedes Naturraumes sollen erhalten und ggf. wiederhergestellt werden.

Die naturraumtypischen Lebensräume gefährdeter und besonders störungsempfindlicher Arten sollen auch außerhalb von Vorranggebieten für Natur und Landschaft erhalten und ggf. optimiert werden. Die Rast-, Schlaf-, Nahrungs- und Mauerplätze durchziehender Vogelarten sollen erhalten und in den Zugkorridoren keine die Zugbewegungen beeinträchtigenden baulichen Anlagen wie Windenergieanlagen, Hochspannungsleitungen errichtet werden.

02 Für die einzelnen Naturräume gelten darüber hinaus folgende Grundsätze:

### Naturraum Ostheide:

- Vermeidung weiterer Grundwasserabsenkung,
- Erhaltung und Renaturierung der Drawehnäbäche mit ihren Quellen, Uferbereichen und Auen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktion der Frisch- u. Kaltluftabflußbahnen entlang der Täler und Bachniederungen,

- Freihaltung der Geestkante am Übergang zur Elbniederung von Bebauung,
- Sicherung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern,
- Erhaltung und Förderung der extensiven Grünlandnutzung in den Niederungen und Tälern der Fließgewässer, tlw. auch eigendynamische, naturnahe Entwicklung,
- Schutz und Entwicklung der Wasserrückhaltungsfunktion der Niederungen der Drawehnbäche,
- Freihaltung der Niederungsbereiche, insbesondere der Gewässerufer, von baulichen Anlagen und Aufforstungen, ausgenommen Schaffung von Bachauen- oder Erlenbruchwäldern,
- Erhaltung von Eichen-Birkenwäldern, Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Buchenwäldern, Erlenbruchwäldern, Traubenkirschen-Erlen-Eschen-Auenwäldern,
- Förderung der potentiellen natürlichen Vegetation, insbesondere Anreicherung der Kiefernforsten mit Laubbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Magerrasen.

#### Lüchower Niederung:

- Sicherung und Entwicklung der Hoch-, Nieder- und Übergangsmoore,
- Erhaltung von naturnahen Stillgewässern,
- Schutz und Neuschaffung durchgängiger naturnaher Gewässerabschnitte, Uferzonen und ausreichend breiter Randstreifen, Renaturierung der Auen,
- Sicherung und Entwicklung der Kopfbäume in den Niederungen der Fließgewässer,
- Erhaltung binnenländischer Salzstellen und ihrer Vegetation,
- Erhaltung, Entwicklung und ggf. Wiedervernässung von Feuchtgrünland,
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder und Gehölze, insbesondere von feuchten Erlen- und Birken-Brüchen, Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern und feuchten Eichenmischwäldern,
- Förderung der potentiellen natürlichen Vegetation, z.B. Anreicherung der Kiefernforsten mit den natürlich ankommenden Begleitbaumarten wie Birke, Eiche und Eberesche auf der Gartower Talsandplatte und zusätzlich Buche auf den saaleeiszeitlichen Moränen,
- Erhaltung, Entwicklung und Neuanlage von Callunaheiden.

#### Jeetzel-Dumme-Lehmplatte und Arendseer Platte:

- Renaturierung des Schnegaer Mühlenbaches und der Dumme mit ihren Auen,
- Entwicklung der typischen naturnahen Biotoptypen (Feuchtwälder, Feucht- und Naßwiesen, Torfwiesen, Röhrichte) der Niederungen.

#### Untere Mittelelbe-Niederung:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Gewässer- und Auendynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse Aland, Seege, Jeetzel und Kateminer Mühlenbach mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, soweit die Belange des Hochwasserschutzes und der Deichsicherheit nicht beeinträchtigt werden,
- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer und temporären Gewässer,
- Erhaltung und Verbesserung wertvoller fischereibiologischer Gewässerstrukturen,
- Erhaltung, Entwicklung und auch Extensivierung der Grünlandnutzung in den Marschen,
- Schutz und Pflege der vorhandenen Restdünen,
- Erhaltung der Quellen, naturnahen Fließgewässer sowie deren Uferbereiche und Auen, der Altarme und Altwässer, der artenreichen Vegetationsbestände an Gräben, der naturnahen Seen, Weiher, Teiche, Qualmwässer und Tümpel, Wiederherstellung des Elbanschlusses von Altarmen und Altwässern,
- Erhaltung der Hoch- und Übergangsmoore, Röhrichte, Seggenrieder und Sümpfe, binnenländische Salzstellen, Feucht- und Naßgrünland,
- Erhaltung der Sandtrockenrasen, sonstige Magerrasen kalkarmer Standorte, Zwergstrauchheiden,
- Erhaltung, Entwicklung und Neubegründung der Eichen-Birkenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, bodensaure Buchenwälder, Weiden-Auenwälder, Traubenkirschen-Eschenwälder, Eschen-Ulmen-Auenwälder, Eichen-Ulmen-Wälder, Erlen-Eschenwälder, Erlen-Bruchwälder, Birken-Bruchwälder, Feuchtgebüsche, Heckengebiete und
- Erhaltung der Ruderalfluren und wildkrautreichen Äcker.

## 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

- B**
- 01 Als Gebiete oder Standorte, die auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen haben, sind festzulegen:
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung,
  - Vorranggebiete für industrielle Anlagen,
  - Vorranggebiete für Erholung,
  - Vorranggebiete für Natur und Landschaft,
  - Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
  - Vorranggebiete für Freiraumfunktionen,
  - Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung,
  - Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung,
  - Vorranggebiete für Entsorgungsanlagen,
  - Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen,
  - Vorrangstandorte für Ver- und Entsorgungsanlagen,
  - Vorranggebiete für Tierhaltungsanlagen,
  - Vorranggebiete für Hochwasserschutz.
- Eine weitere Differenzierung innerhalb dieser Kategorien ist grundsätzlich möglich.  
Tierhaltungsanlagen sind bauliche Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren.
- 02 In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.  
Infrastrukturelle Maßnahmen der Streitkräfte können unter Beachtung der veränderten sicherheitspolitischen Lage und unter besonderer Berücksichtigung der vorrangig festgelegten Nutzungen in Vorranggebieten nur durchgeführt werden, wenn dies aus sicherheitspolitischen Gründen unabweisbar notwendig ist.
- 03 Werden Vorranggebiete oder -standorte für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt, die städtebaulich nach § 35 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, so kann zugleich bestimmt werden, daß diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen sind. Die in Satz 1 genannten raumbedeutsamen Nutzungen können auch durch die Festlegung von Eignungsgebieten an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden.
- C**
- 01 Die Vorranggebiete für
- Rohstoffgewinnung
  - Natur und Landschaft
  - Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
  - Trinkwassergewinnung
  - hafensorientierte industrielle Anlagen
- sind in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und um weitere für die Entwicklung des Landes bzw. für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete nach Ziffer B 8.01 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen- Teil I - (LROP I) zu ergänzen.
- 02 Die Vorrangstandorte für
- Großkraftwerke
  - Verkehrsflughäfen
  - Seehäfen
  - Sonderabfalldeponien
- sind in diesem Programm bestimmt und in der Zeichnerischen Darstellung durch Symbol festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nach Maßgabe dieses Programms räumlich näher festzulegen.
- 03 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien bzw. Vorranggebiete für die Sicherung von Standorten für Siedlungsabfalldeponien sind nach Maßgabe des Abschnitts C 3.10.1 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- Vorranggebiete oder Eignungsgebiete für Tierhaltungsanlagen sind nach Maßgabe der Ziffer C 1.5.07 in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

04 Weitere für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete und -standorte nach Ziffer B 8.01 LROP I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

05 Überlagern sich in der Zeichnerischen Darstellung ganz oder teilweise mehrere Vorranggebiete untereinander oder mit Vorrangstandorten oder Verkehrswegen, so sind diese Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm räumlich zu entflechten.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung mit anderen Vorranggebieten, Vorrangstandorten oder Verkehrswegen ist nur dann möglich, wenn der Vorrang der Trinkwassergewinnung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Vorranggebiete und Vorrangstandorte können sich mit Vorsorgegebieten in der Zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme überlagern, wenn dies mit der festgelegten Vorrangnutzung vereinbar ist.

06 Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird keine raumordnerische Vorentscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft getroffen. In den Fördergebieten nach dem Grünlandschutzkonzept, das ein Angebot an die Landwirtschaft ist, soll das Ziel der Grünlanderhaltung auf der Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den Landwirten erreicht werden.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.8**

**01 In der Zeichnerischen Darstellung werden als Ziele der Raumordnung die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für Rohstoffgewinnung und für Trinkwassergewinnung räumlich näher festgelegt bzw. um weitere von regionaler Bedeutung ergänzt.**

**02 In der Zeichnerischen Darstellung werden als Ziele der Raumordnung die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung, für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, für Windenergienutzung und die Vorrangstandorte für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe und für Siedlungsabfalldéponie festgelegt.**

**03 In der Zeichnerischen Darstellung werden als Ziele der Raumordnung das Mittel- und die Grundzentren, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sowie mit Fremdenverkehr, Regional bedeutsame Sportanlagen und Wanderwege, Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiete, Besondere Schutzfunktionen des Waldes, Haupteisenbahnstrecken, Sonstige Eisenbahnstrecken, Anschlußgleise für Industrie und Gewerbe, Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion, Haltepunkte, Elektrischer Betrieb, Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und regionaler Bedeutung, Fährverbindungen, Schiffbarer Fluß mit Angabe der min. Tragfähigkeit, Sportboothäfen, Umschlagplätze, Verkehrslandeplatz und Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt.**

**04 Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel, müssen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung der Vorranggebiete gem. 1.8.01 und 02 und der Ziele gem. 1.8.03 vereinbar sein; dies gilt auch für Auswirkungen von Planungen, Maßnahmen und Nutzungen in der näheren Umgebung.**

### **1.9 Vorbehaltsgebiete \*)**

\*) Hinweis: gemäß § 7 (4) ROG wird im RROP statt "Vorsorgegebiete" die zukünftige Bezeichnung "Vorbehaltsgebiete" verwendet.

**B 01** Als Gebiete, die auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, sind festzulegen:

- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft,
- Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung,
- Vorsorgegebiete für Erholung,
- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft,
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.

- 02 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, daß diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.  
Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

- C** 01 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind festzulegen:
- Vorsorgegebiete für Landwirtschaft
  - Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft
  - Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung
  - Vorsorgegebiete für Erholung
  - Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
  - Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
  - Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung.
- Es sind Gebiete festzulegen, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes und der regionalen Planungsräume besonders bedeutsam sind.
- 02 Die räumlich-konkrete Umsetzung der in den Beikarten 1 bis 7 nach Inhalt und Umfang zum Ausdruck gebrachten fachlichen Zielvorstellungen des Landes erfolgt eigenverantwortlich durch die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage der in den Abschnitten C 2 und C 3 aufgeführten Ziele und der genannten fachlichen Grundlagen entfallen.  
Die Inhalte der Beikarten 1 bis 7 sind vollständig in die Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen einzubringen. Dabei sind die Inhalte der Beikarten sowohl untereinander als auch mit vorhandenen und zu entwickelnden regionalen Vorrang-, Vorsorge- und sonstigen Nutzungsansprüchen abzuwägen. Abweichungen von den Inhalten der Beikarten 1 bis 7 bei der räumlich-konkreten Umsetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen müssen durch das Ergebnis einer sachgerechten Gesamtabwägung begründet sein.
- 03 Überlagerungen verschiedener Vorsorgegebiete sind zu vermeiden, wenn die Arten des Schutzes und der Nutzung nicht miteinander in Einklang stehen oder zu bringen sind.

## **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 1.9**

- 01 In der Zeichnerischen Darstellung werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt: Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials, für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft für Forstwirtschaft, für Rohstoffgewinnung, für Erholung, für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für Trinkwassergewinnung.
- 02 In der Zeichnerischen Darstellung werden als Grundsätze der Raumordnung festgelegt: Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes und Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils.
- 03 Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel, sind so abzustimmen bzw. durchzuführen, daß die Gebiete gem. 1.9.01 und .02 in ihren Funktionen und Nutzungen möglichst nicht beeinträchtigt werden; dies gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Bei Abwägungsentscheidungen oder der Ermessensausübung ist der besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizubemessen.

## **2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

### **2.0 Umweltschutz allgemein**

- C** 01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 02 Für Naturgüter und Funktionen, denen wegen ihrer besonderen Qualität, Gefährdung und großen ökologischen Bedeutung in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einzuräumen ist, sind Vorranggebiete festzulegen.

- 03 Sind bei Vorhaben trotz der Nutzung technischer Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen erhebliche Immissionen vorhanden oder zu erwarten, ist insbesondere durch räumliche Ordnung der Nutzungen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete und auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.
- 04 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.

## 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- C
- 01 Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild besonders wertvolle Gebiete und Landschaftsbestandteile sind durch Abwendung von Beeinträchtigungen, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung und - soweit erforderlich - durch Pflege zu erhalten, zu entwickeln oder zu nutzen.
- 02 Zur langfristigen Sicherung der Überlebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt in ausreichender Artenvielfalt und Individuenzahl ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sind wertvolle - insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte - naturbetonte Gebiete in ausreichender Größe und Verteilung zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln sowie untereinander durch ein System nicht oder nur extensiv genutzter Flächen zu verbinden.
- 03 Extensive Nutzungsformen, ungenutzte Flächen und besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sind auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten oder zu entwickeln.
- 04 Bei der Planung von wesentliche raumbeanspruchenden Nutzungen - insbesondere von Verkehrswegen, größeren Siedlungsgebieten, gewerblichen und Energieversorgungsanlagen - im Außenbereich sind
- möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten
  - naturbetonte Bereiche auszusparen
  - die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren.
- 05 Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sind zu gestalten und so zu entwickeln, daß ihr Naturhaushalt wieder funktionsfähig wird. Entsprechende Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.  
In Gebieten mit Biotop- und Artenarmut ist im Interesse der Artenvielfalt auf eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft hinzuwirken. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Systems miteinander in Verbindung stehender Biotope.
- 06 Für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind insbesondere dort zu entwickeln, wo sich Möglichkeiten dafür im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und landschaftsverändernden Maßnahmen bieten.
- 07 Sofern Gebiete nicht mehr landwirtschaftlich, durch Bodenabbau oder sonstige Inanspruchnahme genutzt werden, ist sicherzustellen, daß darin Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Bodenabbaugebiete und Truppenübungsplätze.  
Die Schaffung entsprechender Lebensräume schließt eine extensive Bewirtschaftung nicht aus.
- 08 Für halbnatürliche, durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstandene Bereiche sind, soweit es für ihre Erhaltung erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die die natürlichen Abläufe sichern sollen. Dazu gehören Maßnahmen der Erstinstandsetzung, der Dauerpflege und der Kontrolle der Schutzgebiete und Objekte.
- 09 Die vorstehenden Ziele sind entsprechend den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des jeweiligen Naturraumes in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen.
- 10 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und um die jeweils notwendigen Pufferzonen zu ergänzen. Sie sind um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Vorranggebiete zu ergänzen. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.



- 11 Für die Festlegung von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft in den Regionalen Raumordnungsprogrammen kommen die in der Beikarte 1 gekennzeichneten, aus der Sicht des Landes wertvollen Landschaftsteile sowie darüber hinaus weitere, aus regionaler Sicht wertvolle Landschaftsteile in Betracht. Grundlage dafür sollte ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan sein.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.1**

- 01 In der zeichnerischen Darstellung werden die für den Naturhaushalt und die Tier- und Pflanzenwelt besonders wertvollen Gebiete als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, tlw. mit linienhafter Ausprägung, festgelegt. Die denkmalgeschützten Wassermühlen einschließlich ihrer Stauanlagen gelten als nicht einbezogen.**

**Die Fließgewässer und ihre Auen sind in Vorranggebieten für Natur und Landschaft zum Zwecke des Biotopverbundes in einem natürlichen oder naturnahen Zustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln, insbesondere durch einen mindestens naturnahen beidseitigen Gewässerrandbereich.**

**Die Breite der Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung ist abhängig vom Schutzgut; sie beträgt mindestens 10 m auf jeder Gewässerseite.**

**Die festgelegten Fließgewässerrauen sind, unter Beachtung der vorrangigen Zielsetzung 3.6.4.01, von Planungen, Maßnahmen und Nutzungen, insbesondere baulichen, und Verkehrsanlagen sowie Veränderungen der Bodengestalt und Entwässerung, freizuhalten, die eine Renaturierung des Gewässers und seiner Aue verhindern oder erschweren können.**

**Ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darf insoweit für Erholung, Freizeit und Sport genutzt werden, wie eine erhebliche Beeinträchtigung seines Schutzgutes insgesamt nicht eintritt; Beurteilungsgrundlage sind die der Ausweisung zugrunde liegenden Gebietsabgrenzungen des Nds. Landesamtes für Ökologie. Naturkundliche Informationen und gezielte Lenkung der Erholungssuchenden sind durchzuführen.**

- N** Die FFH- und die EU-Vogelschutzgebiete werden in der Begründung in zwei Beikarten nachrichtlich wiedergegeben. In Genehmigungsverfahren ist die Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen des jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiets nachzuweisen.

- 02 In der zeichnerischen Darstellung werden als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft die für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvollen Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt.
- 03 In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

**Innerhalb dieser Gebiete sind die Reste von natürlichen, naturnahen und/oder landschaftsbildbelebenden Biotopstrukturen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen haben dies zu unterstützen.**

Diese Gebiete sollen unter Beachtung von 3.3.06 so gestaltet und entwickelt werden, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihr jeweils naturraumtypisches Landschaftsbild im Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt verbessert und möglichst auch eine Biotopvernetzung erzielt wird.

Teilbereiche dieser Gebiete, die durch Bodenabbau, Altablagerungen, Bodenbelastungen, Versiegelungen oder durch Gewässerausbau bzw. -belastung gestört oder geschädigt sind, sollen zur Wiederherstellung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes rekultiviert, saniert oder renaturiert werden.

- 04 Die Gemeinden sollen naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen entsprechend den Zielen/Grundsätzen 1.7.02, 2.1.03, 3.3.09, 3.8.04 und 06 sowie 2.3.02 planen. Hierbei sollen sie vorrangig das Instrument der Landschaftsplanung einsetzen und geeignete Flächen als Kompensationspool ausweisen.

## 2.2 Bodenschutz

- C
- 01 Der Boden ist als
    - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen,
    - Teil des Naturhaushalts,
    - prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.
  - 02 Stoffliche Belastungen durch Eintrag von festen, gelösten oder gasförmigen Schadstoffen sind zu verhindern oder zu vermindern. Eingetretene Belastungen sind möglichst zu beseitigen.
  - 03 In Gebieten mit erheblichen Bodenbelastungen sind weitere bodenbelastende Nutzungen und der Eintrag problematischer Stoffe zu vermeiden oder zu vermindern.
  - 04 Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität sind grundsätzlich nur in Anspruch zu nehmen, wenn vertretbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen.
  - 05 Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen.
  - 06 Schäden an der Struktur des Bodens durch Verdichtung oder Erosion sind möglichst zu vermeiden. Bodenabgrabungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
  - 07 Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts sind möglichst zu vermeiden.
  - 08 Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme zu schützen und möglichst für eine werterhaltende landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung zu sichern.
  - 09 Bei der Waldbewirtschaftung sind die günstigen Wirkungen des Waldes auf Klima, Boden und Wasserhaushalt zu sichern und zu fördern. Bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen in funktionsgleichem Wert im engeren räumlichen Bereich durchzuführen.

### Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.2

- 01 Böden, insbesondere Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt, für die Biotopentwicklung, den Bodenwasserhaushalt und als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.  
Planungen, Maßnahmen und Nutzungen sollen so erfolgen, daß die umfassende, dauerhafte Nutzbarkeit einer möglichst großen Bodenfläche mit möglichst hoher Leistungsfähigkeit erhalten bleibt.  
Insbesondere sollen:
  - wertvolle Böden (sehr große Leistungsfähigkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Bodenfunktionen) erhalten und von Nutzungen, die die Leistungsfähigkeit aufheben oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, freigehalten werden;
  - unabwiesbare, zwangsläufig Bodenbelastungen verursachende Nutzungen auf solchen Flächen vorgesehen werden, auf denen die geringsten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Böden infolge der geplanten Maßnahme zu erwarten sind;
  - für Maßnahmen, die zu einem weitgehenden Verlust der Böden und ihrer Leistungsfähigkeit führen wie Versiegelung oder Abgrabung, vorrangig solche Standorte genutzt werden, die als Folge von Veränderungen bereits erheblich oder nachhaltig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind.
- 02 Stoffliche Belastungen durch Schwermetalle, Organika, Säurebildner, Nährstoffe und radioaktive Stoffe soll so begrenzt werden, daß die dem Standort entsprechenden natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft erhalten bleiben.  
Nichtstofflichen Belastungen durch Wind- und Wassererosion, Verdichtung, Entwässerung soll so entgegengewirkt werden, daß die Bodenstruktur und der Bodenkörper erhalten wird.  
Der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen durch Wind- und Wassererosion soll durch standortgerechte, bodenerosionsschonende Bewirtschaftung, erosionshemmende Flurverfassung mit angepaßter Erschließung sowie Hecken- und Feldgehölzpflanzungen entgegengewirkt werden.

**Windschutzgehölze sind in beregnungsbedürftigen und erosionsgefährdeten Gebieten zu erhalten; ihr Umfang soll vergrößert werden. Ausnahmsweise kann auf die Erhaltung verzichtet werden, wenn**

- **es zur offensichtlich besseren Bewirtschaftung erforderlich ist,**
- **Ersatzpflanzungen erfolgen, die neben dem Flächenverlust auch die Funktionsverluste, z.B. durch Flächenerhöhung gegenüber der Eingriffsfläche, mittelfristig ausgleichen.**

**Bei der Neuanlage sind nur standortheimische Laubbäume und -sträucher norddeutscher Herkunft zu verwenden.**

Verdichtungsempfindliche Böden sollen besonders schonend behandelt werden. Die Böden mit geringer Filter- und Pufferkapazität, insbesondere die Sandböden der Geestinseln bzw. der Geest, sollen von schadstoffemittierenden Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.

## **2.3 Gewässerschutz**

- C**
- 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen.
  - 02 Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder so weit wie möglich zu verringern.
  - 03 Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer sind so zu schützen, daß ihre Gewässergüte sich nicht verschlechtert. In den übrigen Gewässern ist die Gewässergüte so zu verbessern, daß eine Annäherung an die ursprünglich vorhandenen Gegebenheiten, wie sie vor nachhaltiger menschlicher Beeinflussung herrschten, stattfindet. Das entspricht überwiegend der Gewässergüteklasse II (gering belastet).
  - 04 Die biologischen, speziell die ökologischen Funktionen der Gewässer mit ihren Wechselbeziehungen zum terrestrischen Bereich der Aue sind wiederherzustellen. Dazu sind als Pufferzone gegen die angrenzenden Nutzungen und als gewässerabhängiger Lebensraum nichtbewirtschaftete Gewässerrandstreifen mit standortgerechtem Bewuchs anzulegen; vorhandene naturnahe Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.  
Natürliche Rückstau- und Überschwemmungsbereiche sind zu erhalten oder wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf eine Rücknahme der Ackernutzung in diesen Bereichen ist hinzuwirken.  
Bei der Gewässerunterhaltung wie auch bei der Nutzung der Gewässer durch den Wassersport sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.
  - 05 Die niedersächsischen Flachseen bedürfen eines besonderen Schutzes gegen den Eintrag von Nährstoffen. Dazu sind in ihrem Einzugsgebiet die Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Abwasseranlagen drastisch zu reduzieren. Kultivierte oder entwässerte Hochmoore sollen soweit wie möglich vernäßt werden.
  - 06 Im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit der Nordsee und des Wattenmeeres sind insbesondere die Einträge von Nährstoffen und Schadstoffen auf direktem Wege, über die Flüsse und die Luft erheblich zu verringern. Belastetes Baggut ist schadlos abzulagern.
  - 07 Die Versalzung von Werra und Weser sowie die Belastung der Elbe mit sauerstoffzehrenden Substanzen, Schwermetallen und chlororganischen Verbindungen sind unverzüglich zu verringern und so bald wie möglich zu beheben; vordringlich sind Belastungsspitzen abzubauen.
  - 08 Das Grundwasser ist unabhängig von der Nutzung flächendeckend vor nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit zu schützen; die Grundwasserneubildung ist zu fördern.
  - 09 Flächenhafte Belastungen des Grundwassers infolge einer intensiven Landwirtschaft sind durch standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung bei pflanzenbedarfsgerechter Düngung zu reduzieren. Insbesondere sind die Belastungen des Grundwassers infolge Ammoniakemissionen aus der Güllelagerung und der Gülleausbringung zu vermeiden.
  - 10 Punktförmige Grundwasserschadensfälle sind zu erfassen, zu bewerten und nach Möglichkeit zu sanieren.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.3**

- 01 Die Fließgewässer mit Güteklasse I bis II (gering belastet) sowie die mit der Güteklasse II**

**(mäßig belastet) sind gegenüber Einleitungen und Schadstoffeinträgen so zu schützen, daß sich ihre Gewässergüte nicht verschlechtert.**

In den Fließgewässern mit Güteklasse II-III oder schlechter soll die Gewässergüte so verbessert werden, daß die Güteklasse II (mäßig belastet) wiederhergestellt wird. Beeinträchtigungen von Fließgewässern oder ihrer Auen durch Schadstoffeinträge oder sonstige Störeinflüsse, wie z.B. nicht naturnahe Ufergestaltung oder Anlagen, sollen beseitigt werden.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Schadstoffeinträge in Jeetzel, Dumme, Lüchower Landgraben und Seege auch außerhalb des Landkreises entsprechend gemindert werden.

**An den Gewässern II. Ordnung sind Meßstellen in ausreichender Anzahl und Verteilung zu betreiben.**

- 02 Die ökologische Durchgängigkeit aller Fließgewässer natürlichen Ursprungs von der Quelle bis zur Mündung soll durch die Überwindung von Sperren (z.B. durch Anlage von Fischaufstiegshilfen, Beseitigung oder Umgehung von Stauanlagen) für auf- und abwandernde und sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten wiederhergestellt werden **mit Ausnahme der Stauanlagen von denkmalgeschützten Wassermühlen.**  
**Das System Schnegaer Mühlengraben/Dumme/Jeetzel bis zum Einlaßbauwerk/Drawehner Jeetzel/Jeetzel und die Seege, Kateminer, Harlinger, Kähmener, Streetzer, Prisserscher, Köhlener, Püggener und Clenzer Bach sowie der Aland sind so zu renaturieren, daß sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann.**  
**Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung sind vorrangig an diesen Fließgewässern durchzuführen und zu fördern.**
- 03 Die Entnahme von Wasser aus der fließenden Welle zur Speisung von Fischteichen, die im Voll- oder Nebenerwerb betrieben werden, darf nur bei ausreichender Leistungsfähigkeit des Fließgewässers sowie Wiedereinleitung erforderlichenfalls mit ausreichender Nachreinigung erfolgen.
- 04 Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, daß nachteilige Auswirkungen auf die biologischen, chemischen und physikalischen Vorgänge im Gewässer vermieden und das natürliche ökologische Gleichgewicht nicht beeinträchtigt wird.  
**Beim Einleiten von Kühlwasser in die Elbe sind die durch den Wärmelastplan für die Elbe gezogenen Grenzen einzuhalten.**

## 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

- C
- 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Luftverunreinigungen zu schützen. Dem Entstehen von Luftverunreinigungen ist entgegenzuwirken. Vorhandene Luftverunreinigungen sind abzubauen.
- 02 Zur Verminderung von Luftverunreinigungen sind
- vorrangig emissionsfreie oder emissionsarme Verkehrsmittel - insbesondere in Ordnungsräumen - einzusetzen
  - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden
  - Wohngebiete größeren Umfanges verstärkt an Fernheizanlagen anzuschließen.
- 03 Nachteile oder Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen sind auch durch räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur zu vermeiden.
- 04 Die Schadstoffbelastung der Luft ist in besonders belasteten Regionen laufend zu überwachen. Die Ergebnisse gebietsbezogener Immissionsuntersuchungen von Luftverunreinigungen sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.
- 05 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern. Hierzu sind Lärminderungspläne von den Gemeinden - soweit erforderlich - aufzustellen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 06 Die Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen.

men (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und lärmempfindlicher Nutzung sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungszentren, insbesondere in Ordnungsräumen, sind Zonen geringer Lärmbelastung anzustreben.

- 07 Verkehrswege und andere lärm erzeugende Anlagen sind so zu planen, daß davon ausgehende Lärmbelastungen, insbesondere der Wohnbereiche und der Bereiche mit besonderer Erholungsfunktion, weitgehend vermieden werden. Wo im Bereich vorhandener Anlagen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse durch lärm mindernde Maßnahmen nicht gewahrt werden können, ist der Bau neuer Wohnungen oder anderer lärm empfindlicher Einrichtungen zu verhindern.
- 08 Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Verkehrslärm sollen durch technische Maßnahmen an Fahrzeugen bzw. Fluggeräten und durch verkehrslenkende bzw. verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden. An stark lärm belasteten Verkehrswegen sind Maßnahmen zur Lärmsanierung anzustreben.
- 09 Zur wirksamen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit den Belangen lärm erzeugender Nutzungen, darunter insbesondere der Verteidigung, sowie zur Lenkung der Bauleitplanung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Lärmbereiche und Siedlungsbeschränkungsbereiche festzulegen. Lärmbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmmissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen die Gebiete mit störenden Wirkungen vorhandener Lärmmissionen. Siedlungsbeschränkungsbereiche umfassen diejenigen Gebiete, in denen eine weitere Wohnbebauung auszuschließen ist.
- an stark lärm belasteten Straßen und Schienenwegen
  - unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für Verkehrs- und Sonderflughäfen sowie Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und, sofern notwendig, auch für Landeplätze für den Bedarfsluftverkehr sowie Militärflugplätze ohne Strahlflugzeugbetrieb
  - um lärm emittierende militärische Anlagen, wenn deren dauerhafte Nutzung erhalten bleibt.
- Von der Festlegung als Siedlungsbeschränkungsbereich können gewachsene Siedlungsbereiche ausgenommen werden, wenn die weitere bauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde nur dort möglich ist.
- 12 Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.
- 13 Zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sind Standorte für leistungsstarke Sendeanlagen und hochenergetische Freileitungen so zu planen, daß die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst gering gehalten wird.

#### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.4**

- 01 Hitzacker (Elbe) ist zum Heilbad, Gartow zu einem Kurort und Bergen a.d. Dumme zu einem Luftkurort zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, auch solche in der näheren Umgebung, müssen die Erfüllung der Voraussetzungen gem. 'Begriffsbestimmungen für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen' gewährleisten. Durch verkehrsberuhigende Maßnahmen und den Einsatz von schadstoffarmen Heizungen ist eine Reduzierung der Belastung sicherzustellen. Die Einrichtungen und Anlagen eines Heilbades in Hitzacker (Elbe) sind westlich der Elbuferstraße, nördlich des Kosacken-Berges, vorzusehen.**

#### **2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

- C**
- 01 Klimarelevante Emissionen im Verkehrsbereich sind insbesondere durch
- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
  - Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personenverkehr,
  - Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung,
  - technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln zu vermindern.
- 02 Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind durch
- rationelle Energienutzung und -umwandlung,
  - Energieeinsparung,
  - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
  - technische Maßnahmen zur Entschwefelung und Entstickung von Rauchgasen bei Kohlekraftwerke zu vermindern.

Eine Erhöhung des Anteils von Erdgas an der Energieversorgung gegenüber dem Anteil von Kohle und Erdöl ist anzustreben.

- 03 Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten - z.B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle - sind zu vermindern.
- 04 Der Wald ist im Hinblick auf seine Klimaschutzfunktion (Bindung von CO<sub>2</sub>) zu erhalten, an geeigneten Standorten zu vermehren und nachhaltig zu nutzen.
- 05 In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. In windreichen Regionen soll die Schutzfunktion des Waldes zur Verbesserung des Kleinklimas besiedelter Gebiete beitragen.
- 06 Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und -nutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.5**

- 01 Ventilationsschneisen und Kaltabflußbahnen, insbesondere in den Tälern der im Drawehn entspringenden Bäche und an der Geestabbruchkante zur Elbe, dürfen in ihrer Funktion durch Anlagen oder durch Begründung von Wald nicht beeinträchtigt werden.**
- 02 Der Erhalt, die Pflege, die Entwicklung und Nutzung vorratsreicher Wälder sowie deren Vermehrung sind aufgrund der CO<sub>2</sub>-Bindung im Wald voranzutreiben. Durch vermehrte Nutzung von Holz als erneuerbarem Energieträger und durch seine Verwendung als vielseitiger Roh- und Baustoff ist auf eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Freisetzung hinzuwirken.

## **2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

- C** 01 Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, daß historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Kulturlandschaften dienen.
- 02 Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.
- 03 Die Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, daß sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpaßt und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, daß historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.
- 04 Historische und besonders wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen flächendeckend erfaßt, erforscht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 2.6**

- 01 Der Landkreis ist reich an geologisch und hydrologisch bedeutsamen Gegebenheiten, die in ihrer Ursprünglichkeit erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden sollen.  
**Geomorphologisch bedeutsame Ausformungen sind in ihren natürlichen Erscheinungsformen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.**
- 02 **Umstrukturierungen und Erweiterungen historischer Siedlungsstrukturen dürfen die jeweils typischen Erscheinungsmerkmale und Funktionen nicht beeinträchtigen; vielmehr ist die historische Siedlungsstruktur in ihrer typischen Erscheinungsform zu sichern und ggf. zu verbessern.**

- N** 03 In der zeichnerischen Darstellung werden Bodendenkmale mit dem Planzeichen 'kulturelle Sachgüter' nachrichtlich dargestellt.
- N** In der Begründung sind die regional bedeutsamen Baudenkmale als Denkmaltyp in einer Beikarte nachrichtlich wiedergegeben.

### **3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen**

#### **3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur**

- C** 01 Die wirtschaftlichen Nutzungen sind in allen Landesteilen klein- und großräumig so mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen abzustimmen und, soweit notwendig, umzugestalten, daß sie dem Wohl der regionalen Gesamtentwicklung dienen, die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen und auch für künftige Generationen Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenhalten.
- 02 Um eine umwelt- und sozialverträgliche Raumnutzung sicherzustellen und weiterzuentwickeln, sind die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum und ihre wechselseitigen Auswirkungen so abzustimmen, daß
- Nutzungen in Natur und Landschaft nur im unabweisbaren Umfang eingreifen,
  - Nutzungskonflikte durch vorausschauende Planung verhindert werden,
  - sich gegenseitig beeinträchtigende Nutzungen in Art und Intensität so aufeinander abgestimmt werden, daß Beeinträchtigungen minimiert und ggf. zusätzlich durch technische Möglichkeiten verträglich gemacht werden,
  - sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich entflochten werden,
  - bei nicht lösbaren Nutzungskonflikten den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang eingeräumt wird, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind.
- 03 Die Infrastruktur ist - vorrangig in den Teilbereichen Verkehr, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung - strukturell, technisch, organisatorisch und mit Hilfe flankierender ordnungspolitischer Maßnahmen so zu entwickeln und auszugestalten, daß sie den ökologischen Umbau der Wirtschaft fördert und für alle Nutzungsarten und Nutzergruppen Anreiz schafft für einen sparsamen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und für umweltverträgliche Nutzungsformen.

#### **3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr**

- C** 01 In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, daß die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden. Die betrieblichen Arbeitsplatz-, Ausbildungs- und Weiterbildungsstrukturen sind zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Qualifikationsstand ist weiter zu erhöhen. In den Betrieben sind familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstrukturen besonders zu fördern. Durch geeignete Maßnahmen soll auf eine Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen hingewirkt werden.
- 02 Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist - insbesondere in den ländlichen Räumen - hinzuwirken. Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern. Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Information-, Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.
- 03 Regions- und standortspezifische Vorteile, wie
- Lage am seeschifftiefen Fahrwasser
  - Lage an Schnittstellen überregionaler Verkehrssysteme
  - Nähe zu Großbetrieben mit umfangreichem und differenziertem Zulieferbedarf
  - Nähe zu Forschungseinrichtungen, sind gezielt zu nutzen und zu sichern.
- 04 Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden. Die Wiederverwendung von Industrie- und Gewerbeflächen soll Vorrang vor der Erschließung neuer Gewerbe- und Industrieflächen haben.
- 05 Für die Ansiedlung neuer, die Erweiterung, Umstrukturierung und Verlagerung bestehender Arbeitsstätten im produzierenden Bereich sind geeignete Flächen, vorrangig in den Zentralen Orten der in Ziffer B 6.07 LROP I benannten Schwerpunkte bedarfsgerecht zu sichern.

Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.

Vorranggebiete für industrielle Anlagen gemäß Ziffer B 8.01 LROP I werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt.

- 07 Der Fremdenverkehr ist in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung zu erhalten und in den Teilräumen zu stärken, die besondere Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche Intensivierung des Fremdenverkehrs bieten.

In den Teilräumen, in denen bereits Überlastungserscheinungen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen und wertvoller Landschaftsteile bestehen oder zu befürchten sind, ist der Fremdenverkehr im Sinne eines sanften Tourismus so umweltverträglich umzustrukturieren, daß er als wirtschaftliche Erwerbsgrundlage und Einkommenserzielung für die Bevölkerung in der Region erhalten werden kann und der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen berücksichtigt werden.

- 08 Für Standorte mit Fremdenverkehrsbedeutung, an denen Einrichtungen des Fremdenverkehrs schwerpunktmäßig gesichert und entwickelt werden sollen, ist gemäß Ziffer C 1.5.07 die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

- 09 Fremdenverkehrseinrichtungen und sonstige fremdenverkehrsbezogene Freizeitprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Fremdenverkehr einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Fremdenverkehrs und des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. Durch ihre Realisierung dürfen Landschaften nicht zersiedelt, historisch wertvolle Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt, gewachsene Siedlungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und des Erholungswertes der Landschaft nicht gefährdet werden. Ihre räumliche und infrastrukturelle Anbindung an entsprechend leistungsfähige Zentrale Orte ist anzustreben.

- 10 Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen. Die in Ziffer 09 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.1**

- 01 Die Stärken und wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale des Landkreises sollen zur Vernetzung und Kooperation innerhalb der regionalen Wirtschaft erhalten, aktiv genutzt und weiterentwickelt werden. Dies betrifft insbesondere
- das Image der qualitativ hochwertigen, ressourcenschonenden, unbelastete und erprobten Produkte der Region,
  - die das Branchenprofil bestimmenden Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, der Holzbe- und -verarbeitung, des Maschinenbaus, der Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, der Kunststoff und Gummi verarbeitenden Industrie, der Baumaterialienindustrie mit teilweise hochqualifizierten Arbeitskräften,
  - die innovationsfähigen Klein- und Mittelbetriebe,
  - die Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
  - die Gewinnung von Energie und die Entwicklung neuer Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen,
  - die umfangreichen und kostengünstigen Baulandreserven in Verbindung mit niedrigen Baukosten und niedrigen Mieten,
  - die zentrale Lage zu den bedeutenden Wirtschaftsregionen Norddeutschlands Hamburg, Hannover, Braunschweig/Wolfsburg, Magdeburg und Berlin,
  - die natürlichen Bedingungen für den Tourismus,
  - die intakte Umwelt mit hohem Wohn- und Freizeitwert.
- 02 **Entsprechend 1.6 sind vorrangig in den Gewerbe- und Industriegebieten des Mittelzentrums und der Grundzentren gewerbliche Betriebe zu sichern, auszubauen und neue anzusiedeln. Industrie- und Gewerbebetriebe, öffentliche Betriebe und Einrichtungen ein-**



**schließlich Anlagen gem. § 1 Nr. 1 Raumordnungsverordnung (ROV) sind, wenn sie erheblich emittieren, nur in den Zentralen Orten unterzubringen.**

- 03 Die technologische Konkurrenzfähigkeit der vorhandenen Betriebe im Landkreis, ihre Leistungsfähigkeit und -kraft in Forschung und Entwicklung sowie ihre Möglichkeit zur Implementierung innovativer Technologien in die Produktion ist durch Einbeziehung in Forschungsprogramme von Land, Bund und EU und durch ein Technologie- und Gründerzentrum zur Verbesserung des Technologietransfers von Wissenschaft zu vornehmlich mittelständischen Unternehmen zu fördern.
- 04 Der Fremdenverkehr soll als bedeutender Erwerbszweig wettbewerbsfähig entwickelt werden und langfristig möglichst viele Arbeitsplätze sichern und schaffen. Das Image der Region soll durch attraktive Erlebnis- und Erholungsmöglichkeiten aufgewertet werden; hierzu gehört auch eine Einrichtung zur Bündelung und Vernetzung der touristischen Angebote, Serviceleistungen und regio- naltypischen Besonderheiten, insbesondere über den Vertriebsweg 'Neue Medien'.

Es sollen folgende Themenschwerpunkte des Erholungs- und Fremdenverkehrs im Programmzeitraum besonders entwickelt werden:

- Wassersport auf der Elbe: Wasser-Ski, Motorboot, Fahrgastschiffahrt; auf Erholungsseen: segeln, surfen, rudern; auf der Elbe, Jeetzel, Dumme und Seege: wasserwandern,
- Naturbeobachtung als geführte Wanderungen in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft, insbesondere in der Elbtalaue, und den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
- Wandern, Radwandern und Reiten gem. 3.6.6.

**Fremdenverkehr und Erholung sind**

- **im Freiraum**
  - **vorrangig in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und**
  - **nachrangig in den Vorbehaltsgebieten für Erholung gem. 3.8.,**
- **im Siedlungsbereich oder seiner direkten Umgebung**
  - **vorrangig in Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr gem. 3.1.06 und dort besonders in den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung gem. 3.8.05 und**
  - **nachgeordnet in Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gem. 3.8.06.**

**zu entwickeln und zu fördern.**

- 05 **Zur Entwicklung des Tourismus sind in den dafür geeigneten Städten vor allem das Stadtbild, die kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten, die touristische Infrastruktur und die kulturellen Angebote weiter zu erschließen, auszugestalten und zu schützen. Für Geschäftsreisende, für Tagungen und Kongresse sind attraktive Einrichtungen und Angebote sowie vielfältige Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen.**

**Orte mit besonderer Eignung für eine solche Entwicklung in Richtung Städtetourismus sind im Landkreis:**

- **der Kurort Hitzacker (Elbe),**
- **die Kreisstadt Lüchow (Wendland),**
- **die Stadt Dannenberg (Elbe).**

- 06 **In der zeichnerischen Darstellung werden Hitzacker (Elbe), Gartow und Bergen a.d. Dumme als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr -arbeitsteilign festgelegt. An den Standorten sind arbeitsteilig verschiedene Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere der Langzeit- und in Hitzacker (Elbe) und Gartow zusätzlich der Kur-erholung, schwerpunktmäßig, räumlich konzentriert zu sichern und in Arbeitsteilung mit einem Angebots- und Verkaufskonzept zu entwickeln und vorzuhalten. In der Umgebung der Standorte ist ein anziehendes und abwechslungsreiches Landschaftsbild vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. zu entwickeln.**

**Die Förderung von Fremdenverkehrsinfrastruktur von überörtlicher Bedeutung hat vorrangig an diesen Standorten zu erfolgen, soweit sie nicht an von der Natur vorgegebene Standorte gebunden ist.**

- 07 Am Standort der bedeutenden Ausgrabungen eines großen mehrperiodischen, insbesondere bronzezeitlichen Siedlungsplatzes ist das Archäologische Zentrum Hitzacker (AZH) errichtet worden. **Das AZH ist für den Tourismus (Lebendige Archäologie) weiter auszubauen.**
- 08 **Baugebiete für Ferien- und Wochenendhäuser und Camping- und Mobilheimplätze haben einen Abstand von min. 50 m zum Ufer der nachrichtlich dargestellten Gewässer zu halten.**

Baugebiete für Ferien- und Wochenendhäuser

- sollen in Anbindung an bebaute Ortslagen ausgewiesen oder in diese einbezogen werden,
- sollen vorrangig Orten gem. \* Kennzeichnung in 3.8.06 oder solchen, die bereits mit Freizeiteinrichtungen ausgestattet sind, zugeordnet sein,
- sollen hinsichtlich Kapazität und Flächengröße im angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit des Ortes stehen und sollen
- landschaftsverträglich und naturraumtypisch eingebunden und gestaltet werden.

Camping- und Mobilheimplätze sollen zusätzlich

- im Nahbereich (max. 300 m) von vorhandenen/geplanten Haltestellen des ÖPNV liegen,
- durch ihre Lage günstiger Ausgangspunkt für touristische Angebote und Aktivitäten sein und
- eine solche Mindestgröße besitzen, daß die Lebensmittelversorgung auf dem Platz tragfähig ist oder Orten mit einem Lebensmittelgeschäft angegliedert sein.

Wohnmobilstellplatzanlagen sollen mit Abwasser-Entsorgungsanlagen ausgestattet sein.

### 3.2 Landwirtschaft

- C
- 01 Die Landwirtschaft ist in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern. Sie hat Vorrang vor in anderen Formen ausgeübter Landwirtschaft.
- 02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens sind als Grundlage einer gesunden landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. Sie sollen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind diese Gebiete als Vorsorgegebiete für Landwirtschaft festzulegen. Grundlage für die Festlegung derjenigen Gebiete, die für die räumliche und strukturelle Entwicklung des Landes besondere Bedeutung haben, ist die Beikarte 2.
- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können weitere für die regionalen Planungsräume bedeutsame Gebiete festgelegt werden.
- 03 In Gebieten, in denen die Landwirtschaft besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung des Ländlichen Raumes hat, sind diese landwirtschaftlichen Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn möglich zu unterstützen und langfristig zu sichern.
- Dies gilt insbesondere für die Grünlandwirtschaft in den Vorranggebieten und Vorsorgegebieten für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und für die landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich von Ober- und Mittelzentren.
- 04 Die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte soll möglichst unmittelbar in den Schwerpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung erfolgen, die überregionale Vermarktung niedersächsischer Erzeugnisse ist zu unterstützen. Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung soll verstärkt gefördert werden.
- 05 Agrarstrukturelle Neuordnungsmaßnahmen sollen die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe stärken und dazu beitragen, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft beschäftigten bzw. von ihr abhängigen Bevölkerung zu verbessern, Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Wohnen zu entflechten sowie die Umstellung auf eine standortgerechte und umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu unterstützen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorfsanierung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur im Interesse einer funktionsgerechten Ausstattung der ländlichen Gemeinden leisten.

- 06 Um die Fischerei weiterhin zu erhalten, sind ihre Belange bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen, vor allem im Watten- und Küstenmeer, zu beachten.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.2**

- 01 Die Landwirtschaft im Landkreis soll als leistungsfähiger, vielseitig strukturierter, marktorientierter Wirtschaftsbereich erhalten und weiter mit dem Image der qualitativ hochwertigen, unbelasteter Produkte entwickelt werden.  
Insbesondere die dieses Imageprofil prägenden Betriebe der Nahrungsmittelindustrie, Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen sowie Lagerräume für landwirtschaftliche Erzeugnisse sollen zur Imagestärkung und damit Ausweitung der Marktanteile und Minderung der Transportkosten gefördert werden.  
Der biologische Anbau von Nahrungsmitteln, Sonderkulturen und die Produktion nachwachsender Rohstoffe sollen ausgedehnt werden.

- 02 **Es ist eine bodenschonende, standortangepaßte Bewirtschaftungsweise entsprechend den 'Leitlinien über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft' durchzuführen, agrarstrukturelle Maßnahmen haben dies zu fördern.**

**Die Dauergrünlandnutzung auf staunassen Böden, grundwasserbeeinflußten Anmoorböden, in den Auenbereichen und in den Gebieten zur Sicherung des Hochwasserabflusses ist zu erhalten und, wenn möglich, durch die Umwandlung von Acker auszuweiten. Eine Ackernutzung stellt dort keine ordnungsgemäße Landwirtschaft dar.**

- 03 In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt. Durch Maßnahmen der Flurneuordnung sollen die Flächenzuschnitte hinsichtlich ihrer Bewirtschaftbarkeit verbessert werden.

**Diese Vorbehaltsgebiete dürfen nur in unvermeidbarem Umfang für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.**

- 04 In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt.

Bei diesen Gebieten handelt es sich um innerhalb großflächiger und intensiv agrarisch genutzter Flächen gelegene kleinteilig strukturierte und/oder ökologisch vielfältige Landschaften mit jeweils naturräumlich unterschiedlicher charakteristischer Eigenart und hochwertigem Landschaftsbild und Erholungswert. Sie stehen zum Teil in engem Verbund mit gewachsenen historischen Siedlungen. Die Naturräume und damit der Landkreis erhalten durch diese ein besonderes Gepräge.  
**In diesen Gebieten ist die landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend zu erhalten. Über die gute fachliche Praxis hinaus hat die Landwirtschaft hier die Aufgabe, besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der Landschaft auszuüben.**

Diese landwirtschaftlichen Funktionen sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt, wenn möglich unterstützt sowie langfristig gesichert werden.

- 05 **Ställe für Tierbestände oberhalb der Grenzen der Ziff. 7.1, Spalte 1, der 4. BImSchV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind mit der Zweckbestimmung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für ruhige Erholung und für Trinkwassergewinnung in den voraussichtlichen Schutzzonen I, II und IIIa nicht vereinbar.**

- 06 In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt, in denen Grünland erhalten und langfristig zu sichern ist.

**In diesen Gebieten sind zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes alle Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und eine Extensivnutzung nach Naturschutzziele durchzuführen. Grünland darf nicht umgebrochen werden. Entwässerungsmaßnahmen sind mit der Zielsetzung unvereinbar; Gewässerausbau und -unterhaltung darf nur so erfolgen, daß keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt.**

In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt, in denen Grünland erhalten und langfristig zu sichern ist. In diesen Gebieten sollen zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes alle Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope erhalten und eine Extensivnutzung nach Naturschutzzielen durchgeführt werden. Grünland soll nicht umgebrochen werden. Entwässerungsmaßnahmen sollen vermieden werden und Gewässerausbau und -unterhaltung so erfolgen, daß keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes erfolgt.

Die Grünlanderhaltung soll vorrangig durch freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten auf der Basis von Förderprogrammen erreicht werden.

### 3.3 Forstwirtschaft

- C
- 01 Der Wald ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
  - 02 Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter Mischwaldbestände ist hinzuwirken. Die Wildhege hat sich diesen Zielen unterzuordnen. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
  - 03 Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten, in der Umgebung der Mittel- und Oberzentren, in Ordnungsräumen und in Vorsorgegebieten für Erholung bzw. für Trinkwassergewinnung sind unter Beachtung der ökologischen Standortbedingungen in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung Möglichkeiten zur Vergrößerung der Waldflächen, zur Verbesserung ihrer räumlichen Verteilung und zur Erhöhung des Laubwaldanteils durch forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zu nutzen.
  - 04 Besonders in waldreichen Gebieten sind die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen, z. B. Wiesentäler oder Heideflächen, grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.
  - 05 Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes sind so vorzunehmen, daß in den unterschiedlichen Wuchsgebieten Wälder mit standortgemäßen Baumarten entwickelt bzw. erhalten und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gepflegt werden. Der Wald im Besitz des Landes Niedersachsen ist zum höchsten Nutzen für die Allgemeinheit zu bewirtschaften.
  - 06 Unvermeidbare Eingriffe sind durch gleichwertige Ersatzaufforstungen auszugleichen. Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen möglichst nicht zerschnitten werden.
  - 07 In der Beikarte 3 sind diejenigen Waldgebiete dargestellt, die nach Abwägung mit anderen Belangen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft räumlich näher festzulegen sind. Darüber hinaus vorhandene Waldgebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ebenfalls als Vorsorgegebiete gesichert werden.
  - 08 In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern.

Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken.

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

#### Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.3

- 01 Die Forstwirtschaft im Landkreis soll als leistungsfähiger, marktorientierter Wirtschaftsbereich mit dem Image der qualitativ hochwertigen, vielseitigen Produkte entwickelt werden ("Wendlandholz"). Insbesondere die dieses Imageprofil bestimmenden Betriebe des holzbe- und verarbeitenden Gewerbes sowie produktgerechte Lagerflächen und -gebäude für forstwirtschaftliche Roh-, Halb- und

Fertigprodukte sollen zur Imagestärkung und damit Ausweitung der Marktanteile und Minderung der Transportkosten gefördert werden. Auch die energetische Nutzung von Holz ist zu fördern.

- 02 In den Gemeinden mit einem geringen Waldanteil (unter 20 %), den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils und den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur ist der Waldanteil zu erhalten. Bei Waldflächenverlusten in diesen Gebieten muß die aufzuforstende Ersatzfläche innerhalb des jeweiligen Gebiets liegen.**  
**In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung und in den Gemeinden mit einem geringen Waldanteil, hier insbesondere in den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils und zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, ist der Waldanteil zu erhöhen.**

In Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung soll der Waldanteil erhöht werden.

Ersatzaufforstungen aus Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen dort vorgenommen werden.

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft festgelegt. Diese Gebiete und auch kleine standortheimische Restwaldflächen, Feldgehölze und innerörtliche und ortsnahe Waldflächen, auch wenn sie tlw. wegen ihrer geringen Größe nicht dargestellt sind, sollen wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in ihrem Ausmaß und ihrer räumlichen Verteilung erhalten werden.

- 03 In der zeichnerischen Darstellung werden Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen festgelegt.**  
**Diese Wälder, das sind solche mit hoher Bedeutung für Wasser-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissions- oder Bodenschutz und alle historisch alten Wälder, sind zu erhalten, funktionsgerecht zu bewirtschaften und dürfen durch Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.**
- 04 Waldbestände mit besonderen Nutzfunktionen, insbesondere Saatgutbestände und Versuchsflächen, sollen erhalten und durch Planungen und Maßnahmen nicht beansprucht oder beeinträchtigt werden, auch wenn sie wegen ihrer geringen Größe in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind.
- 05 In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils festgelegt. In diesen Gebieten sollen die Aufforstungen gem. 3.3.08 erfolgen.
- 06 In der zeichnerischen Darstellung werden von Aufforstung freizuhaltende Gebiete festgelegt; Aufforstungen dürfen hier nicht erfolgen.**

**Gebiete, die folgende Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls von Aufforstung freizuhalten, auch wenn sie tlw. in der zeichnerischen Darstellung nicht festgelegt sind:**

- **Vorranggebiete für Windenergienutzung einschließlich eines umgebenden Streifens von 200 m paralleler Breite,**
- **Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,**
- **Gebiete, die durch ihre derzeitige Struktur der Landschaft ein besonderes Gepräge geben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben z.B. Wiesentäler, Waldwiesen,**
- **Gebiete, die für Blickbeziehungen bedeutsam sind (Fernsichten, Aus- und Durchblicke von besonderem Reiz),**
- **besonders geschützte Biotope nach § 28 a, b NNatG, wie Moore, Magerrasen, Heiden, Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen, Quellbereiche und andere waldfreie Lebensräume geschützter Arten.**

Die Anlage von Au- und Bruchwäldern ist in den von Aufforstung freizuhaltende Gebieten mit den Zielen vereinbar, wenn wichtige Brut- und Rastgebiete und der Hochwasserabfluß nicht beeinträchtigt werden.

- 07 Zwischen Waldrändern und baulicher Nutzung ist ausreichend Abstand zu halten, wobei vorhandene bauliche Nutzungen Bestandsschutz genießen:**

- **100 m zu festgelegten Waldgebieten mit wichtigen Schutzfunktionen und**
- **mindestens 35 m zu den sonstigen Waldgebieten.**

08 Neuanlage, Bewirtschaftung und Gestaltung des Waldes sollen so durchgeführt werden, daß naturnahe Wälder mit standortgemäßen, herkunftsgesicherten Baumarten, die ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auf Dauer möglichst gut erfüllen können, durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft erhalten bzw. entwickelt werden. Ziel sind standortgemäße, stabile und strukturreiche Misch- und Laubwälder statt Nadelholz-Reinbestände sowie arten- und strukturreiche Waldränder, vor allem mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern. Es ist eine bodenschonende, standortangepaßte Bewirtschaftungsweise entsprechend der Leitlinie im Nds. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung durchzuführen.

Aufforstungen sollen an Wälder/Feldgehölze anschließen und zusammenhängende Strukturen bilden oder Bestände zusammenfassen, vorzugsweise in Bereichen starker Hanglage, auf nicht mehr genutzten landwirtschaftlichen Flächen und/oder in schlecht erschlossenen Bereichen.

09 **Bei Waldumwandlungen sollen Ersatzaufforstungen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste, z.B. durch Flächenerhöhung gegenüber der Eingriffsfläche, mittelfristig ausgleichen. In die Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ist die Naturnähe, das Alter und die Siedlungsnähe des Waldes einzubeziehen.**

**Ausnahmsweise kann auf eine Ersatzaufforstung zugunsten einer natürlichen Sukzession verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf der dafür vorgesehenen Fläche durch Anflug oder andere natürliche Ausbreitung min. mittelfristig ein standortgemäßer, stabiler und strukturreicher Wald gem. 3.3.08 entsteht, der die verloren gegangenen Waldfunktionen vollständig ersetzen kann.**

Die Ersatzaufforstungen sollen in der Nähe des Eingriffsortes erfolgen oder, wenn dort für ein vielfältiges Landschaftsbild ausreichend Wald vorhanden ist, in

- den Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils,
- den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung und
- den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur unter Beachtung von 3.3.06.

**Bei Waldflächenverlusten in Vorbehalts- und Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung muß die Ersatzfläche innerhalb dieser Gebiete liegen; Verluste in einem Vorranggebiet können nur in diesem ausgeglichen werden.**

10 **Eine öffentliche Förderung zur Bewirtschaftung der Wälder darf in folgenden Gebieten nur erfolgen:**

- **in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, wenn Umbestockungen oder Neuanlagen als Laub- oder Mischwald erfolgt,**
- **in Vorranggebieten für ruhige Erholung, wenn Laubbaumarten einen wesentlichen Anteil erhalten,**
- **in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, wenn die Laubbaumarten der potentiell natürlichen Vegetation einen wesentlichen Anteil erhalten,**
- **in Vorbehaltsgebieten für Erholung und für Natur und Landschaft, wenn Laubbaumarten einbezogen werden und ein vielfältiger Waldaufbau, insbesondere auch der Waldaußen- und -innenränder, erfolgt,**
- **in waldbrandgefährdeten Gebieten, wenn der Gefahr durch Anlage von Laubholzstreifen, von Laubholz oder wesentlicher Laubholzbeimischung begegnet wird.**

11 **Archäologische Kulturdenkmale, wie z.B. Hügelgräber, und ihre direkte Umgebung dürfen bei Aufforstungen oder Bestockungsumwandlungen nicht beeinträchtigt werden.**

### 3.4 Rohstoffgewinnung

C 01 **Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der**

Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.

- 02 **Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Sie unterliegen keiner erneuten Abwägung.**

Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder
- die in Ziffer 04 Sätze 5 und 6 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Flächenreduzierungen sind zu begründen.

Auf eine Übernahme von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung in die Regionalen Raumordnungsprogramme kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,
- überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und
- die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

- 03 **Die in der Anlage bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Osterode am Harz sind in der zeichnerischen Darstellung dieses Programms als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.**
- 04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt. ....
- 05 **Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele: ...**
- 06 **Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorsorgegebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.**
- 07 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen können zur geordneten räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in zwei Zeitstufen festgelegt werden. **Vorranggebiete der Zeitstufe II sind der langfristigen Sicherung vorbehalten und erst in Anspruch zu nehmen, wenn Vorranggebiete der Zeitstufe I für neue Abbaugenehmigungen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe I sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Nachfolgenutzungen zu bestimmen.**
- 08 In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus neben der Zeitstufenregelung Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. **Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist die Zulassung entsprechender raumbedeutsamer Abbauvorhaben an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel ausgeschlossen. Die Räume, für die die Ausschlusswirkung gelten soll, sind in der zeichnerischen Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme festzulegen; die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.**  
Festlegungen zu Zeitstufen und Ausschlusswirkung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen.

Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.

- 09 Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe können in Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung gesichert werden.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.4**

- 01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.**  
**Solange und soweit eine Lagerstätte in einem Vorranggebiet nicht genutzt wird, ist eine anderweitigen Nutzung mit dem Ziel vereinbar, wenn die Nutzung der Lagerstätte weder insgesamt noch in Teilen unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. Aufforstungen und dauerhafte bauliche Anlagen sind mit dem Ziel nicht vereinbar.**  
**Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden, in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung soll sie nicht beeinträchtigt werden.**
- 02 Bodenabbau kann nur erfolgen**
- **in Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorbehaltsgebieten für Erholung, wenn solche Teilflächen, deren Erhaltung Voraussetzung für die besondere Eignung für Erholung ist, erhalten bleiben; exponierte, seltene, prägende und einzigartige Landschaftsteile und -elemente, wie z.B. Dünen, Kuppen, Höhenrücken, Steilhänge, Abbruchkanten und Bereiche mit wichtigen Sichtbeziehungen und Ausblicken sind als wertvoller Landschaftsteil zu erhalten;**
  - **in Vorranggebieten für Natur und Landschaft, wenn durch die Anlage oder den laufenden Betrieb die schutzwürdigen Vorkommen von Tieren, Pflanzen oder deren Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und durch die Folgenutzung der ökologische Wert der Gebiete wiederhergestellt oder erhöht wird;**
  - **in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung in der festgesetzten sowie der voraussichtlichen Schutzzone III B gem. Beikarte, wenn durch ausreichende Deckschicht bzw. Barrieren eine ausreichende Filterwirkung erhalten bleibt und die Eignung des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden kann;**
  - **in den Gewässerauen der Drawehnäbche und der Elbtalaue, wenn der Abbau sich den Zielen der Auenentwicklung unterordnet; Abbau und Nachfolgenutzung müssen den Erhalt und die Schaffung von autotypischen Strukturen gewährleisten;**
  - **im Nahbereich von Siedlungen, wenn die Abbaufelder für Erholung, Freizeit oder Sport als Nachfolgenutzung hergerichtet werden.**
- 03 Der Abbau von Lagerstätten soll nachhaltig erschöpfend sein, aber max. in dem Umfang erfolgen, wie die abgebauten Flächen den umliegenden Landschaftsformen naturraumtypisch angepaßt werden können. Vor Beginn des Abbaus soll die Mächtigkeit und der Umfang der Lagerstätte erkundet werden.**  
**Der Abbau ist in räumlich und zeitliche Abschnitte aufzuteilen.**
- 04 In der zeichnerischen Darstellung wird ein Vorrangstandort für obertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe festgelegt.**

## **3.5 Energie**

- C**
- 01 Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, daß die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.
- 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen.



- 03 Die Energieversorgung ist mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotentiale sind auszuschöpfen.
- Grundlage dafür sollen örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte sein.
- 04 Folgende Standorte bestehender Großkraftwerke sind als Vorrangstandorte für nichtnukleare Energiegewinnungsanlagen für Umstrukturierungs- und/oder Ersatzmaßnahmen in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:
- ...
- Bleckede/Altgarge
- 05 In den für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Landesteilen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Vorrangstandorte für Windenergienutzung mindestens in einem Umfang festzulegen, der folgende Leistung ermöglicht:
- |                  |        |
|------------------|--------|
| Landkreis Aurich | 250 MW |
|------------------|--------|
- ....
- In den übrigen Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen darüber hinaus weitere Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt werden.
- Die Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung kann mit dem Ausschluß dieser Nutzung an anderer Stelle im Planungsraum verbunden werden.
- 06 Zur Sicherheit der Gasversorgung ist darauf hinzuwirken, daß
- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden,
  - die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen wird,
  - das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut wird.
- 07 Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, sowie Leitungstrassen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.
- 08 Der Ausbau der Energietransportsysteme ist mit der angestrebten Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung und mit den Zielen des Umweltschutzes in Einklang zu bringen. Transportleitungen sollen Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen.
- 09 Hochspannungsfreileitungen sind möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Sie sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.5**

- 01 Bei der Planung von Baugebieten und in bestehenden verdichteten Siedlungsstrukturen soll der Einsatz bzw. die Umstellung auf Nahwärme bzw. Kraft-Wärme-Kopplung angestrebt werden. Die Energieerzeugung auf regenerativer Basis ist zu unterstützen und zu fördern, insbesondere regionale biologische Nebenprodukte wie Schwachholz oder Biogas sollen zur Energiegewinnung weitest möglich genutzt werden.
- 02 Transportleitungen sollen in gemeinsamen Trassen gebündelt oder in Verkehrstrassen verlegt werden.
- N** 03 In der zeichnerischen Darstellung werden nachrichtlich Elt-Leitungen und Umspannwerke ab 110 kV dargestellt.  
**Das Elektrizitätsnetz und die Umspannwerke sind so auszubauen, daß die in den Vorranggebieten für Windenergienutzung installierbaren Nennleistungen (1,0 MW/6 ha) eingespeist werden können.**
- N** In der zeichnerischen Darstellung werden nachrichtlich Rohrfernleitungen (Gas, Ethylen/Propylen) dargestellt.
- 04 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfar-**

men ausgeschlossen.

- 05 In den Vorranggebieten für Windenergienutzung sind Anlagen mit einer Mindestleistung von 500 kW zu installieren, im Gebiet südlich Reetze höchstens 3 Stück. Der Abstand der Anlagen darf untereinander rechtwinklig zur Hauptwindrichtung max. sechs, in der Hauptwindrichtung max. zehn Rotordurchmesser betragen.**

**Windenergieanlagen dürfen eine Gesamthöhe von 100 Metern, im Gebiet südlich Reetze von 72,5 m, über der Erdoberfläche an ihrem Standort nicht überschreiten.**

Innerhalb eines Vorranggebietes sollen gleichhohe Anlagen des gleichen Erscheinungsbildes erstellt werden. Sie sollen dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen.

## **3.6 Verkehr und Kommunikation**

### **3.6.0 Verkehr allgemein**

- C 01** Niedersachsen ist durch ein leistungsfähiges Verkehrsnetz an die großen deutschen und europäischen Wirtschaftsräume anzubinden.

Durch räumliche Planungen sollen die Raumfunktionen so zugeordnet werden, daß der Verkehrsbedarf minimiert wird. Eine Entkoppelung von Wirtschafts- und Verkehrswachstum ist anzustreben.

Bei der räumlichen Entwicklung der Regionen ist auf eine Begrenzung des Verkehrswachstums hinzuwirken. Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern.

- 02** Bei der Verkehrsbedienung der einzelnen Teilräume des Landes ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrssysteme anzustreben. Auf den Schienenverkehr und den ÖPNV ist besonderes Gewicht zu legen.

- 03** Der insbesondere durch die Liberalisierung des westeuropäischen und die Öffnung des osteuropäischen Marktes weiterhin wachsende Güterverkehr ist in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße zu verlagern, um einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu begegnen.

Güterverkehrszentren sind als Schnittstellen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern zu sichern und zu entwickeln, um einen schnellen und reibungslosen Übergang von einem Verkehrsträger auf den anderen zu ermöglichen. Sie sind vordringlich in den Räumen mit hohem Güterverkehrsaufkommen zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Standorte Hamburg-Altenwerder, Hamburg-Moorfleet und Bremen auch der Erschließung des niedersächsischen Umlandes dienen.

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren werden in folgenden Standorträumen festgelegt:

...

Um langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot an Umschlaganlagen für den kombinierten Ladungsverkehr zu schaffen, sind ergänzend zu den oben genannten weitere Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen raumordnerisch zu sichern.

Vorrangstandorte für Güterverkehrszentren in diesen Räumen sind:

...

- Uelzen.

- 05** Die Zentralen Orte sind ihrer Funktion entsprechend an den regionalen bzw. überregionalen Verkehr anzubinden. Dazu ist ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz zu erhalten und zu entwickeln. Grundlage hierfür sollen regionale Gesamtverkehrspläne sein.

- 06** Die Verkehrsinfrastruktur ist vorrangig in Ländlichen Räumen mit Strukturschwächen, insbesondere im Grenzbereich zu den neuen Bundesländern, zu verbessern. Dabei sollen umweltfreundliche Verkehrsträger Vorrang erhalten.

- 07 Das in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert dargestellte überregionale Verkehrsnetz ist - unter Berücksichtigung der fachplanerischen Erfordernisse - in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen und durch regional bedeutsame Verkehrswege zu ergänzen.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.0**

- 01 Die Verkehrsträger Schiene, Straße und/oder Wasserstraße sind zu verknüpfen. Dazu sind in Dannenberg (Elbe) Umschlagseinrichtungen des kombinierten Verkehrs auszubauen.**

#### **3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr**

- C** 01 Der ÖPNV ist zu einer attraktiven Alternative zum Individualverkehr auszugestalten. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem Individualverkehr Vorrang erhalten.

In allen Teilräumen des Landes ist die Zusammenfassung der Träger des ÖPNV zu verkehrlichen und tariflichen Einheiten anzustreben. Auf den Zusammenschluß zu Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbänden ist - auch grenzüberschreitend - hinzuwirken.

Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren.

- 02 In den Ordnungsräumen sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen, insbesondere sind

- konkurrierende Parallelverkehre zum ÖPNV zu vermeiden
- ÖPNV-Beschleunigungsmaßnahmen im Straßenraum zu fördern.

An den Haltestellen des Schienennahverkehrs sind ausreichend Flächenvorsorge für park + ride- und bike + ride-Anlagen zu betreiben und entsprechende Angebote zu schaffen oder zu verbessern.

Die Verlagerung von Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen.

- 04 Den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Kinder, der Frauen, der Behinderten und der älteren Menschen, ist Rechnung zu tragen.
- 05 In den Ländlichen Räumen ist der ÖPNV zu sichern, zu verbessern und auszubauen. Eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sind sicherzustellen; dies gilt auch für die Flächenerschließung dünn besiedelter Teilräume. Ein auf den Schienenverkehr abgestimmtes und auf die Siedlungsstruktur ausgerichtete Bussystem ist vorzuhalten. Entsprechendes gilt für die in Ziffer 03 nicht aufgeführten Ordnungsräume. Dabei ist auf die Erschließung siedlungsnaher Erholungsgebiete zu achten.
- 06 Die Anbindung von Erholungsgebieten sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.1**

- 01 Die Netzdichte, Bedienungshäufigkeit und Leistungsfähigkeit des ÖPNV soll so ausgestaltet werden, daß den Bürgern/innen eine attraktive, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr angeboten wird. Die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV's soll durch begleitende verkehrliche, städtebauliche und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden.  
**Im Landkreis ist ein Verkehrsverbund mit einem einheitlich gestalteten Verkehrsangebot, einem abgestimmten Gemeinschaftsfahrplan, einem einheitlichen Tarifsysteem und einem einheitlich gestalteten Fahrgastinformationssystem anzustreben.**

**Die Schülerbeförderung ist in den ÖPNV zu integrieren, die Schulanfangs- und -endzeiten sind zu staffeln und mit den Umlaufplänen des ÖPNV's abzustimmen.**

- 02 Auf regional bedeutsamen Busverkehrslinien ist ein im Fahrplan vertakteter Bus zu betreiben, der in Uelzen, Salzwedel, Dömitz bzw. Ludwigslust und in Schnega/Bahnhof funkti-**

**ongerecht mit dem Schienenpersonennah- und -fernverkehr verknüpft ist.**

Es ist anzustreben, die Elbfähren und Anlegestellen in Neu Darchau, Hitzacker, Pevestorf und Schnackenburg durch den Straßen-ÖPNV zu bedienen.

Abseits der Zentralen Orte soll eine Mindestbedienung durch ein nachfrageorientiertes ÖPNV-Angebot sichergestellt werden .

**03 In der Fremdenverkehrssaison sind in den Fahrplänen der regional bedeutsamen Busverkehrslinien Umläufe mit Fahrradmitnahmemöglichkeiten vorzusehen.**

04 An den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und den zentralen Omnibusbahnhöfen in den zentralen Orten sollen PkW-Parkplätze und Fahrrad-Abstellanlagen vorgesehen werden.

### 3.6.2 Schienenverkehr

C 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr zu verbessern und so zu entwickeln, daß er erheblich größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann.

Das Eisenbahnnetz ist in allen Teilen des Landes zu erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Gleichfalls sind Ausbau- und Neubaumaßnahmen im Netz dort erforderlich, wo Strecken elektrifiziert werden sollen. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sind der schnelle und langsame Verkehr nach Möglichkeit zu entmischen.

Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen.

02 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenwegen, sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen.

03 Die Qualität der Bedienung im Personenverkehr ist weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern.

Der Personenverkehr ist durchgängig auf ein abgestuftes und aufeinander abgestimmtes System von ICE-, EC/IC-, IR-, RB- und RSB-Zügen umzustellen. Dieses System ist zu vertakten. In der Region Hannover ist eine S-Bahn zu schaffen.

04 Die Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen.

Zur Verlagerung von Güterverkehr von der Straße auf die Schiene sind Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu schaffen.

06 Folgende Eisenbahnstrecken - neben den Schienenprojekten der Deutschen Einheit - sind neu- bzw. auszubauen und - soweit noch nicht geschehen - zu elektrifizieren:

- Bremen-Soltau-Uelzen-Stendal-Berlin

- Uelzen-Dömitz-Ludwigslust

Als Lückenschlüsse sind wieder herzustellen:

- Dannenberg-Salzwedel

### Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.2

**01 Die Anbindung des Landkreises, insbesondere des Mittelzentrums Lüchow, an das überregionale Schienennetz im Bereich des Personen- und Güterverkehrs ist zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit der Oberzentren Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Schwerin, Berlin, Hamburg und Lüneburg im Personenverkehr ist in zumutbarer Zeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherstellen.**

02 Personenfern- und -nahverkehr (ICE/IC/IR) soll angeboten werden auf den Strecken:

- Stendal-Salzwedel-Uelzen-Hamburg sowie Stendal-Salzwedel-Uelzen-Bremen.

**Der Streckenabschnitt Salzwedel-Uelzen ist durchgehend elektrifiziert, 2-gleisig mit einem Halt für den RE und RB in Schnega Bhf. auszubauen,**

- **Uelzen-Dannenberg-Dömitz-Ludwigslust-Schwerin:**  
**Die Strecke ist elektrifiziert, 2-gleisig, mit einem Halt für den IR, RE und RB im Bahnhof Dannenberg und einem Halt für den RE/RB in Zernien auszubauen mit einem Ausbaustandard für eine möglichst durchgehende Höchstgeschwindigkeit von 160 km/h.**

Auf der Strecke Lüneburg-Hitzacker-Dannenberg-Lüchow soll ein attraktiver Regionalbahnverkehr im 2-Stundentakt mit einem Ausbaustandard von min. 80 km/h betrieben werden, der in Schwachlastzeiten und am Wochenende gebrochen werden kann.

**Der Schienenpersonennahverkehr ist auf den Relationen Dannenberg - Wustrow, Dannenberg - Dömitz - Ludwigslust, Dannenberg - Uelzen, Wustrow - Salzwedel wiederaufzunehmen mit einem Ausbaustandard von min. 80 km/h.**

Mit der Reaktivierung des Regionalverkehrs sollen über die festgelegten Haltepunkte hinaus siedlungsnaher Nahverkehrshalte vorgesehen werden. Auf eine Wiedereröffnung des Güterverkehrs auf diesen Strecken ist hinzuwirken.

- 03 In der zeichnerischen Darstellung werden Haupteisenbahnstrecken, zweigleisig, mit elektrischem Betrieb, sonstige Eisenbahnstrecken, eingleisig, Anschlußgleise für Industrie und Gewerbe, Bahnhöfe und Haltepunkte festgelegt.**

**Planungen und Maßnahmen haben zieladäquate Schallschutzabstände von den Eisenbahnstrecken, die als vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung festgelegt sind, zu wahren oder Vorkehrungen zu treffen; auszugehen ist bei den sonstigen Eisenbahnstrecken von einem 2-Stunden-Takt in der Tag- und einem 3-Stunden-Takt in der Nachtzeit des SPV's sowie 6 Güterzügen und bei der Haupteisenbahnstrecke Stendal- Uelzen von einem 1/2-Stunden Takt in der Tag- und einem 1-Stunden-Takt in der Nachtzeit des SPV's sowie 48 Güterzügen und bei der Haupteisenbahnstrecke Uelzen-Schwerin von einem 1-Stunden Takt in der Tag- und einem 2-Stunden Takt in der Nachtzeit des SPV's sowie 24 Güterzügen.**

- 04 Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstige gewerblich genutzte Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen sollen an das Bahnnetz angebunden werden.**  
**Die Bauleitplanung hat unter Beachtung von 1.5/1.6 auf die Auslastung der Schienenstrecken und Haltepunkte hinzuwirken, insbesondere durch die Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten an den Haltepunkten.**

### **3.6.3 Straßenverkehr**

- C** 01 Die überregionale Erschließung des Landes durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Die Autobahnen haben insbesondere die Aufgabe, das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr zu entlasten.

Erforderlich sind qualitative Verbesserungen

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- zur Verkehrsberuhigung in den Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen,
- zum Abbau von Verkehrsengpässen in Einzelfällen,
- in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV.

Die Lückenschlüsse im Zuge der Autobahnen A 31, A 33, A 39 (Braunschweig - A 2) sind fertig-zustellen. Die vorhandenen Durchgangsautobahnen A 1, A 2 und A 7 sind in Teilabschnitten sechsstreifig auszubauen.

- 02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Vorrang soll hierbei der Ausbau des Schienennetzes haben.
- 03 Als weitere Maßnahmen sind die Flußquerungen der Weser bei Dedesdorf als Tunnel und die der Elbe bei Darchau/Neu Darchau als Brücke im Rahmen einer Regionallösung als besonders bedeutsam zu verwirklichen.

- 04 In den verdichteten Wohnsiedlungsbereichen ist einer verkehrsbedingten hohen Umweltbelastung durch geeignete Planungen und Maßnahmen entgegenzuwirken.

Dazu gehören:

- Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr zugunsten des ÖPNV
- Bündelung von Verkehrsmengen und -wegen zur Schaffung verkehrs- und lärmberuhigter Zonen
- Rückbaumaßnahmen von Straßen
- Schallschutzmaßnahmen an Fahrzeugen, Verkehrswegen und Gebäuden
- Abstandsflächen zu Wohnbebauung und deren lärmindernde Flächengestaltung.

- 05 Im Rahmen der näheren Festlegung sind erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu ergänzen.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.3**

- 01 Der Landkreis ist an die benachbarten Wirtschaftsräume leistungsfähig anzubinden. Deshalb ist das überregionale Straßennetz in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung zu ergänzen. Das Bundesfernstraßenausbaugesetz legt den Bedarf für die A 14 und A 39 fest.

- 02 In der zeichnerischen Darstellung wird der Aus-/Neubau von Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung gem. Bundesfernstraßengesetz festgelegt:**

- B 71: Ortsumgehung Bergen a.d. Dumme \*),
- B 216: Ortsumgehung Göhrde \*),
- B 248: Ortsumgehungen Schaafhausen/Tramm, Grabow,
- B 493: Ortsumgehung Lüchow.

**Eine Ortsumgehung von Jameln/Platenlaase im Zuge der B 248 ist erforderlich.**

**Darüber hinaus wird in der zeichnerischen Darstellung der Aus-/Neubau von Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung, auch als Vorschlag für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans des Landes, festgelegt:**

- B 191: Ausbau auf den Querschnitt 2+1 im Drawehn,
- B 191/ B 216: Ortsumgehung Dannenberg (Elbe) und Lüggau \*),
- B 216: Ausbau auf den Querschnitt 2+1 von der westl. Kreisgrenze bis Dannenberg,
- B 248: Ortsumgehung Prisser,
- B 493: Weiterführung von Gartow über Bömenzien bis an die B 189 \*),  
Ortsumgehung Woltersdorf mit Anbindung der L 259,
  
- L 232: Elbquerung bei Neu Darchau im Zuge der Verbindung vom Knoten B 321/B 5 über Lübtheen, Neuhaus, Dahlenburg, Anbindung an die A 39 und weiter über Bad Bevensen bis an die B 4. Bei der Planfeststellung für die Elbbrücke muss eine Ortsumgehung mitberücksichtigt werden.

**Eine Ortsumgehung Lübbow im Zuge der B 248 ist erforderlich.**

- 03 In der zeichnerischen Darstellung wird der Aus-/Neubau von Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung, tlw. auch als Vorschlag für eine Fortschreibung des Bedarfsplans des Landes, festgelegt:**

- L 231: westl. Entlastungsstraße Hitzacker,
- L 256/ K 1: Verbindung B 191 (westl. Quickborn)-Zadrau-Lüchow,
- L 256: Ortsumgehung Gorleben,
- L 261: Verbindung vom Knoten der B 71/L 261-Schnega-Bahnhof Schnega-Diesdorf-Dähre als Ersatz für die L 263 und L 6 \*),
- L 262: innerörtliche Entlastungsstraße in Wustrow,
- K 21: Verlängerung von Riebrau zur L 253.

- 04 In der zeichnerischen Darstellung werden Fährverbindungen festgelegt, die Fähranleger sind für Hoch- und Niedrigwasser auszubauen.**

- 05 Die Zulassung von Baugebieten oder baulichen Anlagen an den festgelegten Hauptverkehrsstraßen von regionaler und überregionaler Bedeutung darf die Schnelligkeit und Leichtigkeit ihrer weiträumigen Verbindungsfunktionen insbesondere durch Eingriffe in**

**den Verkehrsfluß (Fahrgeschwindigkeit) nicht beeinträchtigen.**

**06 Planungen und Maßnahmen haben zieladäquate Schallschutzabstände von den festgelegten Verkehrsstrassen zu wahren; anderenfalls sind Vorkehrungen zu treffen.**

\*) Hinweis: In Genehmigungsverfahren ist, falls erforderlich, die Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den des jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiet nachzuweisen. Bei der Verbindung vom Knoten der B 71/L 261-Schnega-Bahnhof Schnega-Diesdorf-Dähre wird ggf. das geplante NSG "Obere Dümmeiederung" berührt.

**3.6.4 Schifffahrt**

- C**
- 01 Die Funktionsfähigkeit der wirtschaftlich bedeutenden See-, Binnen- und Inselversorgungshäfen ist zu sichern. Die Seehäfen sind zu modernen Mehrzweckhäfen zu entwickeln. Die Binnenwasserstraßen sind bedarfsgerecht zu unterhalten und entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung auszubauen, soweit dies umweltverträglich möglich ist. Damit wird angestrebt, Güter auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schifffahrt zu verlagern.
- 05 Der Mittellandkanal ist für den Einsatz des 2000-t-Schiffes vordringlich auszubauen. Der Ausbau der Häfen und - soweit wirtschaftlich und umweltverträglich durchführbar - der Stichkanäle ist hieran anzupassen.
- Die Mittelweser zwischen Minden und Bremen ist für das 1350-t-Schiff auszubauen.
- Alle übrigen in der Zeichnerischen Darstellung enthaltenen Binnenschiffahrtsstraßen sind in ihrem Ausbauzustand zu sichern.
- 06 Mit dem Ausbau der Seezufahrten und Binnenwasserstraßen unvermeidbar verbundene Eingriffe in für den Naturschutz wertvolle Bereiche sind grundsätzlich nur zulässig, soweit ein Ausgleich möglich ist. Bei Vorrang der Belange der Schifffahrt sind die zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen. Insbesondere innerhalb besiedelter Gebiete sind Eingriffe in stadtoökologisch wertvolle Bereiche durch entsprechende Gestaltung auszugleichen.

**Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.4**

**01 In der zeichnerischen Darstellung werden die Elbe als schiffbarer Fluß, seine Mindesttragfähigkeit und die Umschlagplätze festgelegt.**

**Die Bundeswasserstraße Elbe ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und auszubauen mit dem Ziel der Stabilisierung der Fahrrinne mit einer Fahrrinntiefe von 1,60 m unter dem GIW 89 bei einer Fahrrinnenbreite von mindestens 50 m an 95 % der Tage im Jahr, einer Fahrrinntiefe bei Mittelwasser MW von mindestens 2,50 m an durchschnittlich 50 % des Jahres und für den 3-lagigen Containerverkehr mit einer lichten Brückendurchfahrts-höhe von min. 7,00 m über dem Bemessungswasserstand, die im Mittel nur an 10 Tagen im Jahr unterschritten wird.**

**3.6.5 Luftfahrt**

- C**
- 01 Die für die Entwicklung des Landes und seiner Teilbereiche erforderliche Luftverkehrsbedienug ist auf ein sicheres, leistungsfähiges und dem Stand der Technik entsprechendes Niveau zu bringen. Dazu ist
- der Anschluß des Landes an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Hannover und Hamburg sowie zusätzlich an den internationalen Luftverkehr über die Verkehrsflughäfen Bremen und Münster/Osnabrück sicherzustellen,
  - der Luftverkehr in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen,
  - die Flugsicherheit zu verbessern und
  - die Umweltbelastung durch Flugverkehr zu reduzieren.
- 03 Landeplätze mit regionaler Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und den gewerblichen Luftverkehr sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu bestimmen und räumlich festzulegen.

- 04 Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, daß die Lärmbelastung für die Bevölkerung minimiert wird.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.5**

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung wird der Verkehrslandeplatz Lüchow - Rehbeck für den Geschäftsreiseverkehr gem. JAR-OPS1 mit 30 x 1400 m Hartbelag der Start- und Landebahn festgelegt. Die Nutzung als Sportflugplatz ist dabei zu erhalten.**
- 02 **Die Navigationsanlage Brünkendorf (Position: 11° 32'51,62"E, 53° 02'09,62"N) ist in ihrem Schutzbereich zu sichern, alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen müssen mit diesem vereinbar sein; dies gilt auch für Auswirkungen von Planungen, Maßnahmen und Nutzungen in der näheren Umgebung.**
- 03 **Bei Tiefflügen im Umkreis von 1,5 km um das Zwischenlager und die Pilotkonditionierungsanlage für radioaktive Abfälle, ca. 1,5 km südwestlich von Gorleben, ist eine Sicherheitsmindesthöhe von 2000 Fuß einzuhalten.**

### **3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr**

- C 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen.
- 02 Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sind weiter auszubauen und miteinander zu verknüpfen. Dabei ist auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeführung hinzuwirken. Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege.
- 03 Die Radwege sind mit den Haltestellen des Schienenverkehrs und des ÖPNV zu verknüpfen.
- 04 Die Möglichkeiten für die Mitnahme von Fahrrädern im Schienenverkehr und ÖPNV sind zu verbessern.
- 05 Regional bedeutsame Radwege sowie Reit- und Wanderwege sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.6**

- 01 **In der Zeichnerischen Darstellung werden die regional bedeutsamen Wanderwege (Fahradfahren, Wandern, Reiten) festgelegt.**

**Das Radwegenetz im Landkreis ist so zu vervollständigen, daß**

- **das Mittelzentrum in seinem Verflechtungsbereich von jedem Grundzentrum,**
- **das jeweilige Grundzentrum in seinem Verflechtungsbereich von jedem Hauptort und**
- **jeder außerhalb eines zentralen Ortes gelegene Schulstandort in seinem Schuleinzugsbereich erreicht werden kann.**

**Zur touristischen Erschließung ist dieses Radwegenetz so zu vervollständigen, daß**

- **vorrangig die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
- **und nachrangig die Vorbehaltsgebiete für Erholung**

**auf Rundwegen erreicht werden können, und zwar vorrangig von den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr und nachrangig von den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung aus. Dabei ist ein von den Hauptverkehrsstraßen weitgehend unabhängiges Rundwegenetz anzustreben.**

Historische Wege z.B. Lüneburger Poststraße, Celler Heerweg sollen reaktiviert werden.

- 02 **Innerhalb der Zentralen Orte und der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sowie Erholung ist ein Fuß- und Radwegenetz anzulegen und mit den Fuß- und Radwegen zu verbinden, die die umliegenden Vorranggebiete für Erholung bzw. Vorbehaltsgebiete erschließen. Neue Baugebiete sind einzubinden.**



**Die Querungsmöglichkeiten an innerörtlichen Straßenkreuzungen und an ÖPNV-Haltestellen sind behindertengerecht auszugestalten.**

**Durchschneidungswirkungen von Straßen sind durch verkehrssichere Querungshilfen in ausreichender Anzahl zu mildern.**

Die vorhandenen Radwege und Radwegnetze sind nach der aktuellen StVO und den neuesten Erkenntnissen der Radverkehrsplanung um- bzw. auszubauen.

- 03 An den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und den zentralen Omnibusbahnhöfen in den zentralen Orten sollen überdachte Fahrradabstellanlagen vorgehalten werden. Die Einrichtung von Fahrradverleihstellen ist an den Haltepunkten des SPNV's und den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr sowie Erholung anzustreben.

### 3.6.7 Information und Kommunikation

- C 01 Die Telekommunikation hat den ständig steigenden Anforderungen der Bevölkerung und der Wirtschaft an den Austausch von Nachrichten und Informationen Rechnung zu tragen.
- 02 Sowohl das Kabelnetz als auch das Richtfunknetz sind als Übertragungswege für Telekommunikationsdienste in allen Teilen des Landes zu sichern und auszubauen.
- Richtfunkverbindungen und -sendemasten sind so zu planen, daß Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können. Mehrfachnutzungen der Sendemasten sind - auch bei verschiedenen Systemen - anzustreben.
- 03 Es ist sicherzustellen, daß neben der Versorgung in den verdichteten Bereichen auch eine ausreichende Versorgung der ländlichen Siedlungen und dörflichen Ortsteile in den Ländlichen Räumen erhalten bzw. entwickelt wird.
- 04 Es ist anzustreben, die fernsprechtechnischen Nahbereiche mit den Einzugsbereichen der Zentralen Orte in Einklang zu bringen.

#### Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.6.7

- 01 Die Übertragungsdienste für die Informations- und Kommunikationstechniken sollen so ausgebaut werden, daß sie den Landkreis kommunikationstechnisch den wirtschaftlich starken Gebieten gleichstellen. Dies beinhaltet einen flächendeckenden Zugang ohne zeitliche Benachteiligung.
- Über digitalisierte Knotenvermittlungsstellen sind alle Ortsvermittlungsstellen durch Glasfaserkabel mit digitaler Übertragungstechnik oder über digitale Richtfunkstrecken anzubinden.**
- 02 **Sendetechnische Anlagen sind auf wenige Gebäude oder Antennenträger im Landkreis zu bündeln, Mehrfachnutzungen verschiedener Anbieter und Systeme zu ermöglichen.**
- 03 **Das Netz der Postdienststellen ist so zu erhalten bzw. zu entwickeln, daß eine flächendeckende, kundenfreundliche Versorgung mit Postdiensten auch außerhalb der Zentralen Orte gesichert wird. In den Hauptorten der Gemeinden ist eine Servicestelle des Postdienstes vorzuhalten.**

### 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- C 01 In allen Teilräumen des Landes soll der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist es notwendig, im Bildungswesen einen regionalen Entwicklungsschwerpunkt im Nordwesten des Landes zu setzen.
- 02 Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentral- örtlich so zu lokalisieren, daß sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

- 03 Einrichtungen der Weiterbildung sollen ein bedarfsgerechtes, dem Bildungsbedürfnis der Erwachsenen, insbesondere der Frauen und ihren spezifischen Belangen, entsprechendes Angebot in zumutbarer Entfernung sichern. Sie sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Überörtliche Jugendbildungs- und Tagesstätten sollen neu geschaffen und, soweit vorhanden, erhalten werden.
- 04 Innerhalb des Landes ist unter Berücksichtigung der Kapazitäten in Hamburg und Bremen eine großräumig ausgewogene Hochschul- und insbesondere Studienplatzstruktur anzustreben. Die Hochschulentwicklungsplanung des Landes hat die Regionalisierung des Hochschulsystems zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln. Die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft ist mit dem Ziel zu fördern, die auch regionalen Wirkungen der Hochschulen, insbesondere auf die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur, als besonderen Standort- und Entwicklungsvorteil zu stärken.
- 05 In allen Landesteilen sind die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind - vorrangig in Landesteilen mit geringem Angebot -, insbesondere in Ober- und Mittelzentren, regional gebündelt bereitzustellen.
- 06 Durch Zusammenwirken aller entscheidenden Kulturträger soll die Kulturarbeit in den Regionen so koordiniert werden, daß ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
- 07 In der regionalen Kulturarbeit sind insbesondere die Ansätze zu fördern, die die lokale und regionale Identität der Bevölkerung stärken, soziale Kontakte und soziokulturelle Verständigung unterstützen und die der kulturellen Bildung und Nachwuchsförderung in den Regionen dienen.
- 08 Die Literaturversorgung der Bevölkerung durch öffentliche Bibliotheken soll durch zentrale Beratungs- und Dienstleistungsangebote sowie durch den Aufbau regionaler Bibliotheksdatennetze verbessert werden.
- 09 Museen, die die Landesnatur, Geschichte und Kultur der Regionen Niedersachsens widerspiegeln, sollen in allen Teilräumen zur Verfügung stehen und angemessen erreichbar sein.
- 10 Die räumliche Ausstattung mit Einrichtungen und Leistungen des Sozialwesens ist den strukturellen und bedarfsspezifischen Veränderungen der Bevölkerung so anzupassen, daß in allen Teilräumen die soziale Versorgung in zumutbarer Entfernung gesichert werden kann.
- 11 Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in dem Maße an den Zentralen Orten zu bündeln, wie sich daraus günstige Erreichbarkeitsbedingungen und tragfähige Leistungsstrukturen für ein möglichst viele Bevölkerungsgruppen erreichendes und vielseitiges Angebot ergeben. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen zu schaffen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen oder wohnungsnah erfolgen soll. Dies betrifft vor allem Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenpflege, Kindertagesstätten und die ärztliche Grundversorgung.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.7**

- 01 Die Einrichtungen im Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich sind vorrangig in den Zentralen Orten vorzuhalten, sodaß im jeweiligen Verflechtungsbereich und damit in zumutbarer Entfernung ein vielfältiges und hochwertiges Angebot zur Verfügung steht, vgl. 1.6.03 bis 1.6.07.  
Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sind vorrangig im Mittelzentrum und in den Kurorten vorzuhalten.**
- 02 Standorte des Sekundarbereichs II sind für den allgemeinbildenden Bereich Lüchow (Wendland) und bei ausreichenden Schülerzahlen Dannenberg (Elbe), für den berufsbildenden Bereich Lüchow (Wendland).  
Im Sekundarbereich I ist, je Grundzentrum mind. ein Standort zu sichern. Bei nicht ausreichenden Schülerzahlen ist zur Sicherung des Standortes durch ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit benachbarten Schulen ein ausreichendes Unterrichtsangebot sicherzustellen.**
- 03 Im Bereich der berufsbildenden Schulen soll gem. 1.6.03 ein vielfältiges und möglichst hochwertiges Angebot zur Verfügung stehen.  
Fehlende Ausbildungsmöglichkeiten in einzelnen betrieblichen oder schulischen Fachrichtungen sollen durch überbetriebliche Ausbildungsstätten ausgeglichen werden.

### 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- C**
- 01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnaher Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.
- 02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.
- 03 Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.
- 04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.
- Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.
- In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird. Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.
- 05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Freizeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.
- Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln. Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.
- Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z.B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.
- 06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C 1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Fremdenverkehr in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

- 07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, daß die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.
- 08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, daß Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.
- 09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.8**

- 01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt.**

**Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Attraktivität dem ungestörten Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sind zu erhalten; insbesondere dürfen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung. Die Gebiete sind von emittierenden Anlagen und Betrieben, vom Freizeitwohnen und von das Gebiet zerschneidenden oberirdischen Verkehrs- und Leitungstrassen freizuhalten. In den Vorranggebieten ist vom Schutzgrad allgemeiner Wohngebiete auszugehen.**

**Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegrünt werden; solche der Tierhaltung nur unterhalb der Grenzen gem. 3.2.05. Standorte in besonders eignungsbestimmenden Landschaftsteilen der Vorranggebiete sind zu meiden. Auf die regional bedeutsamen Wanderwege ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.**

- 02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt. **Es handelt sich um Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen Attraktivität dem im wesentlichen störungsfreien Erleben der Natur vorzuhalten sind. Ihre Zugänglichkeit für jedermann ist zu gewährleisten, ggf. zu verbessern. Die Gebiete sind von wesentlich störenden Anlagen und Betrieben und vom Freizeitwohnen freizuhalten. In den Vorbehaltsgebieten ist vom Schutzgrad von Mischgebieten auszugehen.**

Ihre eignungsbestimmenden Grundlagen sollen erhalten werden; insbesondere sollen ihr Landschaftsbild und ihre schutzwürdigen Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Erholungsnutzung.

**Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie landschaftsverträglich gestaltet und eingegrünt werden; solche der Tierhaltung nur unterhalb der Grenzen gem. 3.2.05. Standorte in besonders eignungsbestimmenden Landschaftsteilen der Vorbehaltsgebiete sind zu meiden. Auf die Regional bedeutsamen Wanderwege ist entsprechend Rücksicht zuzunehmen.**

- N** In der zeichnerischen Darstellung werden die Grenzen des Naturparks Elbufer-Drawehn nachrichtlich wiedergegeben.

- 03 Vorrangig in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und nachrangig in den Vorbehaltsgebieten für Erholung sind flächen- und landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen zu sichern und zu fördern wie z.B. Wander-, Reit- und Radwanderwege, Park- und Rastplätze mit entsprechenden Einrichtungen, Naturlehrpfade, Beobachtungsstände, Grillplätze, Schutzhütten, Aussichtstürme, saisonal betriebene Gaststätten mit Freisitz.**
- 04 In den Zentralen Orten sind innerörtliche und ortsnahe Parkflächen so- wie nach der städ-**

tebaulichen Struktur für Erholungsnutzung geeignete Freiflächen zu erhalten bzw. zu entwickeln, vor Beeinträchtigungen zu schützen und in der Bauleitplanung zu sichern. Die wohnungsnahen Parkflächen sind durch möglichst in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege untereinander und mit den siedlungsnahen Wald-, Grün- und Parkflächen zu verbinden.

- 05 In der zeichnerischen Darstellung werden die Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegt.

In diesen Gebieten ist ein vielseitiges Angebot an Freizeiteinrichtungen zu sichern bzw. zu entwickeln, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens i.V. mit Badestellen, Freibädern, Spiel- und Sportanlagen.

Die Gebiete sollen mit dem ÖPNV gut erreichbar sein. Die Förderung von nicht unter 3.8.03 fallenden Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen soll vorrangig in diesen Gebieten erfolgen.

- 06 In der zeichnerischen Darstellung werden als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe "Erholung" mit \* Kennzeichnung gem. 3.1.08 festgelegt:

* Brünkendorf,	Lübeln,	* Schnackenburg,
* Clenze,	* Nemitz,	* Tiessau,
Damnatz,	* Neu Darchau u. Katemin,	* Vietze,
Göhrde,	Pevestorf,	* Wietzetze,
* Gorleben,	* Sarenseck,	* Wittfeitzen,
	* Braasche/Zernien.	

An den Standorten sowie in ihrer Umgebung ist eine attraktive und abwechslungsreiche Landschaft zu entwickeln und zu pflegen, vor Beeinträchtigungen zu schützen und zu sichern.

Erholungsformen des sanften Tourismus, d.h. eines Tourismus, der die Umweltressourcen und das vorhandene naturräumliche Potential schonend nutzt und seine Aktivitäten an den vorhandenen Angeboten ausrichtet, sollen an diesen Standorten entwickelt werden.

- 07 In der zeichnerischen Darstellung werden Sportboothäfen \*) und regional bedeutsame Sportanlagen (Wassersport \*), Motorsport, Golfsport, Reitsport) festgelegt.

Entlang der Elbe sollen Anlagen und Angebote für den Wassersport und die Fahrgastschiffahrt vorgehalten werden.

Für Fahrgastschiffe sind Anlegeplätze zu sichern bzw. neu einzurichten in Neu Darchau \*), Drethem \*), Tiessau, Hitzacker \*), Wussegerl, Damnatz \*), Gorleben \*), Vietze \*), Pevestorf \*) und Schnackenburg \*).

Für den Sportbootverkehr auf der Elbe sind Slipanlagen, Anleger und Winterlager einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen jeweils in den Sportboothäfen vorzuhalten.

An der Jeetzel, der alten Jeetzel, dem Unterlauf der Dumme und der Seege sind Ein- und Aussatzstellen für Sportboote ohne Motor unter besonderer Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Belange anzulegen, zu erschließen sowie Hemmnisse der freien Fahrt zu beseitigen oder zu mildern. Für Wasserwanderer sind Zeltmöglichkeiten zu schaffen.

Die Dumme oberhalb der Kreuzung mit der B 71 bis zur Quelle, der Schnegaer Mühlbach, der Harlinger Bach, der Kateminer Bach und der Streetzer Bach sind gegen die Inanspruchnahme durch Sportboote und Wasserwanderer vollständig zu sperren.

Der Gartower, der Hitzacker und der Gümser See werden zu Badeseen bestimmt. Sie sind vor Verunreinigung zu schützen.

Die innerörtlichen und siedlungsnahen sowie die wegen ihres attraktiven Landschaftsbildes für die Erholung geeigneten Still- und Fließgewässer sollen für Wanderer und Radwanderer erschlossen werden. Deren Gewässerränder sollen in min. 10 m Tiefe von Bebauung einschl. Einfriedung frei gehalten werden.

Auf Deichen sollen Wander- und Radwege vorgehalten werden; wenn bei Abwägungs- und Er-

messungsentscheidungen sich im Einzelfall ergibt, daß dies nicht möglich ist, soll er elbnah geführt werden.

- 08 Natürlich oder künstlich entstandene Heideflächen, besonders die Nemitzer Heide, sollen wegen ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr und den Biotop- und Artenschutz gesichert, gepflegt und vergrößert werden.

\*) Hinweis: In Genehmigungsverfahren ist, falls erforderlich, die Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den des jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiet nachzuweisen.

### 3.9 Wasserwirtschaft

#### 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

- C
- 01 Die Gewässer sind umweltverträglich so zu nutzen und zu bewirtschaften, daß das Wasser seine vielfältigen Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Maßgeblich für die Art und Intensität der Bewirtschaftung ist der jeweils empfindlichste Teil der Gewässersysteme einschließlich der Meere.
- 02 Wasserbauliche Maßnahmen und die Unterhaltung und Pflege der Gewässer sind im Einklang mit dem Naturhaushalt und den Belangen der Landespflege durchzuführen.
- 03 Auf eine für den Wasserhaushalt und die Gewässergüte günstige Bodennutzung ist hinzuwirken.
- 04 Im anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Stoffkreisläufe zu schließen; dem jeweiligen Gefährdungspotential ist ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberzustellen, so daß ein Übergang von Stoffen aus technischen Systemen in die Umwelt nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann.

#### Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.9.0

- 01 **Bei Gewässerausbauten ist, unter Beachtung der vorrangigen Zielsetzung 3.6.4.01, eine naturnahe Linienführung und Gewässerprofilierung vorzunehmen**, die Selbstreinigungskraft und Funktion des Gewässers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild sollen erhalten und gefördert werden.  
Begradigten Fließgewässern soll ihr ursprünglicher Verlauf bzw. die Möglichkeit der natürlichen Veränderung des Gewässerbettes (mäandrieren) zurückgegeben werden. Die Ufer von Fließgewässern sollen ggf. durch ingenieurbioologische Bauweisen vor Erosionen geschützt werden.

#### 3.9.1 Wasserversorgung

- C
- 01 Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Trinkwasser und Betriebswasser ist in allen Landesteilen sicherzustellen. Die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes sind für die Trinkwasserversorgung zu sichern.
- 02 Bei Wasserentnahmen ist sicherzustellen, daß der Naturhaushalt leistungsfähig bleibt. Insbesondere ist zu verhindern, daß für den Naturschutz wertvolle Gebiete beeinträchtigt werden. Bestehende Entnahmerechte, die zu wesentlichen und nicht nur vorübergehenden ökologischen Beeinträchtigungen geführt haben, sollen langfristig grundsätzlich nur in dem ökologisch vertretbaren Umfang weiter genutzt werden.
- 03 Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligte Entnahmemenge auszuweiten. Neue Grundwasservorkommen sind nur in dem Umfang zu erschließen, wie dies insbesondere für den Ausgleich ökologisch begründeter Reduzierung der Wasserförderung in bestehenden Gewinnungsanlagen oder infolge qualitätsbedingter Aufgabe von Rohwasserbrunnen notwendig ist.
- 04 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. Die landwirtschaftliche Feldbergrennung ist so zu begrenzen, daß sie mit den Belangen des Wasserhaushalts und des Naturhaushalts vereinbar ist.

- 05 Der Wasserbedarf ist vorrangig aus regionalen Wasservorkommen zu decken. Die Versorgung der Einwohner des Landes ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben.
- 06 Dem Wasserbezug aus Gebieten mit nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor einer Neuerschließung zu geben. Die Sicherheit der Wasserversorgung ist insbesondere durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme zu erhöhen.
- 07 Als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung sind die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen, unabhängig davon, ob bereits ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden konnte, die Heilquellenschutzgebiete sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen in der Zeichnerischen Darstellung generalisiert festgelegt. Sie sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen näher festzulegen und um weitere, für die Entwicklung der regionalen Planungsräume bedeutsame Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen.
- 08 Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der Beikarte 6 festzulegen und um regional bedeutsame Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung zu ergänzen; sie erfassen Wasservorkommen, die im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung für kommende Generationen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich zu schützen sind.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.9.1**

- 01 Erlaubnisse und Bewilligungen von Grundwasserentnahmen müssen gewährleisten, daß der Naturhaushalt funktionsfähig bleibt, insbesondere keine negativen Veränderungen der standorttypischen Pflanzengesellschaften und Artenzusammensetzung eintreten. Durch Entnahmen bzw. Entwässerungsmaßnahmen dürfen keine wesentlichen Grundwasserabsenkungen erfolgen, dies bedeutet in**
- Gebieten mit einem geringen Grundwasserflurabstand, daß ein für das Pflanzenwachstum ausreichender Grundwasserstand sichergestellt,
  - Gebieten mit einem großen Grundwasserflurabstand, daß die Mittel- und Niedrigwasserführung der Bachläufe gewährleistet und
  - Vorbehalts- und Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, daß ein das Wachstum der feuchtigkeitsliebenden Pflanzengesellschaften gewährleistender Grundwasserstand sichergestellt bleibt.

**Wasser für die Feldberegnung darf nur aus dem Grundwasser oder der Elbe entnommen werden, sofern die Entnahme mit dem Schutz von Gesundheit und Boden vereinbar ist.**

- 02 In der zeichnerischen Darstellung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Entnahmen für andere Zwecke sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können andere Grundwassernutzungen in dem Umfang zugelassen werden, wie die öffentliche Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird.**

**Diese Gebiete sind vor Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen zu schützen, die das Grundwasser beeinträchtigen können.**

**Das Schutzgut der noch nicht durch Wasserrecht umgesetzten Vorranggebiete bestimmt sich nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten und der voraussichtlichen Schutzzoneneinteilung.**

**Liegen Siedlungsgebiete oder Planungen und Maßnahmen in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Trinkwassergewinnung, sind in der Bauleitplanung bzw. der Zulassung von Vorhaben Grundwasserbeeinträchtigungen entsprechend der voraussichtlichen Schutzzoneneinteilung auszuschließen.**

- 03 In der zeichnerischen Darstellung werden die Reservegebiete der regional bedeutsamen Grundwasservorkommen als Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen sollen die zukünftige Verfügbarkeit der Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigen.**

- N** 04 In der zeichnerischen Darstellung werden Wasserwerke nachrichtlich dargestellt.  
**Die regionale Trinkwasserversorgung ist auf die Nutzung des Grundwasserdargebotes in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung zu konzentrieren und durch Wasserschutzgebiete zu sichern.**
- Die Einzugsbereiche der eine Siedlung versorgenden Kleinwasserwerke sind zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Auf ihre Beibehaltung zur Notversorgung sowie die wechselseitige Nutzung im Verbundsystem ist hinzuwirken.**
- 05 Bei gewerblichen Ansiedlungen sollen alle Möglichkeiten genutzt werden, den Brauchwasserbedarf auf anderem Weg zu decken durch
- die Nutzung von Elbwasser, soweit es in vertretbarer Quantität und Qualität wieder zurückgeführt wird,
  - die Nutzung von Oberflächen- und Regenwasser und/oder
  - Mehrfachverwendung des betrieblich genutzten Wassers.

### **3.9.2 Abwasserbehandlung**

- C** 01 Abwässer sind mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu reinigen. Gefährliche Inhaltsstoffe sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Anfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.
- Abwasserbehandlungsanlagen sind möglichst schnell so auszubauen, daß die Abwassereinleitungen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Dabei sind keine Unterschiede bei Einleitung in Binnengewässer oder Küstengewässer zu machen.
- 02 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind möglichst stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie nach Vorbehandlung - unschädlich für die Umwelt abzulagern.
- 03 Öffentliche Kanalnetze und private Grundstücksleitungen sind regelmäßig daraufhin zu prüfen, ob sie bestimmungsgemäß dicht sind.
- 04 Bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der Neuerschließung von Industrie- und Gewerbebeständen sind die Erfordernisse des Gewässerschutzes zu beachten.
- 05 Regenwasser ist möglichst getrennt vom allgemeinen Schmutzwasser abzuleiten; Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.9.2**

- N** 01 In der zeichnerischen Darstellung werden die zentralen Kläranlagen und Hauptabwasserleitungen nachrichtlich dargestellt.

### **3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

- C** 01 Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sind vor Schäden durch Hochwasser zu sichern. Bei Deichbaumaßnahmen sollen grundsätzlich keine naturschutzrechtlich geschützten Außendeichsflächen beansprucht werden.
- 02 Hochwasserschutzmaßnahmen sind vordringlich im Küstenraum und Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe, insbesondere im rechtselbischen des Landes, sowie in den Flußgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte. Dabei sind in den Flußgebieten insbesondere Wasserrückhaltemaßnahmen vorzusehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung zu fördern. Im Siedlungsbereich sind Regenrückhaltebecken anzustreben.
- 03 Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind insbesondere die Belange der Siedlungsentwicklung, des Fremdenverkehrs und der Erholung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu berücksichtigen und die Entwicklung naturnaher Gewässer zu fördern.



- 04 Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete ist entgegenzuwirken. Abflußverschärfungen sind zu vermeiden; die Bedingungen für das Versickern der Niederschläge sind soweit wie möglich zu verbessern.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.9.3**

- 01 Zur Grundwasseranreicherung sowie zur Vermeidung von Abflußverschärfungen sind bei allen Planungen und Maßnahmen Vorkehrungen zur Rückhaltung und Versickerung von nicht belastetem Oberflächenwasser zu treffen.  
Ausnahmsweise kann eine Ableitung zugelassen werden, wenn eine Rückhaltung oder Versickerung aufgrund der Untergrundverhältnisse unmöglich, wirtschaftlich unverhältnismäßig ist oder die Reinhaltbestimmungen dies ausschließen.**

- 02 In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses festgelegt.**

**Diese Bereiche sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können oder den Retentionsraum verkleinern. Eine Vergrößerung der Retentionsräume sowie die Ausweisung von Poldern ist anzustreben.**

**Bodenbewirtschaftung muß gemäß guter fachlicher Praxis gem. 3.2.02 so erfolgen, daß keine Abschwemmungen von Bodenbestandteilen, Pflanzenschutzmitteln oder Nährstoffen erfolgen; Ackerland soll in Grünland umgewandelt werden.**

- N 03 In der zeichnerischen Darstellung werden Deiche, Siele und Schöpfwerke nachrichtlich dargestellt.  
Siedlungen sind vor Hochwasser zu schützen. In oder entlang der Grenzen von Vorranggebieten für Natur und Landschaft, für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, für Erholung oder von Siedlungen sind alle Möglichkeiten ausschöpfen, Hochwasserschutzanlagen den jeweiligen Schutzgütern anzupassen, insbesondere durch Linienführung und Bauweise.**

## **3.10 Abfallwirtschaft**

### **3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

- C 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern.**
- 02 Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Abfällen sind im Rahmen integrierter Entsorgungskonzepte, ggf. über den Zuständigkeitsbereich entsorgungspflichtiger Körperschaften hinaus, zu planen; sie sollen sich zur Minimierung der Transportwege an Unfallschwerpunkten orientieren.**
- 03 In allen Teilen des Landes ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen.  
Günstige natürliche, überwiegend hydrogeologische Standortvoraussetzungen für Anlagen zur Ablagerung von Abfällen - Deponien - sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.**
- Im Hinblick auf die erforderliche artspezifische Entsorgung sind sowohl obertägige als auch untertägige Ablagerungsmöglichkeiten zu schaffen. Für die obertägige Ablagerung sowohl für Siedlungsabfall als auch für Sonderabfall sind insbesondere Tongesteinsformationen mit geringer Gebirgsdurchlässigkeit, für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen insbesondere Hohlräume im Salzgestein (aufgelassene Salzbergwerke, Aussolung von Kavernen) zu nutzen.**
- 04 Standorte der Abfallentsorgung sind an das regionale Verkehrsnetz anzubinden.**
- 05 Deponien sind landschaftsgerecht einzubinden; hierzu gehören insbesondere ein ausreichender Sichtschutz und die abschnittsweise Beschickung der Deponie.**
- 06 Abfälle dürfen nicht in das Wattenmeer und in die Nordsee eingebracht werden. In den Häfen sind Voraussetzungen für**

eine ordnungsgemäße Entsorgung zu schaffen.

### **3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**

- C**
- 01 Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien sind in ausreichender Zahl und Größe in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.
- 02 Für Siedlungsabfalldeponien geeignete Standorte in Gebieten mit dafür geeigneten Standortvoraussetzungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorrangstandorte zu sichern.
- Ist in Einzelfällen auf absehbare Zeit die Sicherung solcher Vorrangstandorte in den Regionalen Raumordnungsprogrammen nicht möglich, sind zwischenzeitlich geeignete Teilgebiete als Vorranggebiete für in Frage kommende Deponiestandorte regionalplanerisch festzulegen.
- 03 Der Standort Hoheneggelsen wird als Vorrangstandort für Sonderabfalldeponie festgelegt.
- Für die untertägige Ablagerung von Sonderabfällen sind Kavernen und aufgelassene Bergwerke im Salzgestein vorzusehen. Für Massenabfälle, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind obertägige Deponien auf dafür geeigneten geologischen Formationen einzurichten oder ebenfalls aufgelassene Bergwerke zu nutzen.

#### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.10.1**

- Z**
- 01 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponie festgelegt.

### **3.10.2 Altlasten**

- C**
- 01 Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können - einschließlich militärischer Altlasten - sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder - soweit technisch möglich und vertretbar - zu sanieren.
- 02 Definierte regional bedeutsame Altlastfälle, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung auswirken, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen.

## **3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung**

### **3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

- C**
- 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen.
- 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern.
- 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, daß das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime, sind zu schaffen und zu erhalten.
- Soweit auf Tiefflugübungen bestanden wird, sind die Fluggebiete so zu wählen, daß Anlagen mit hohem Gefahrenpotential und größere Siedlungsbereiche davon ausgenommen sind.
- 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.11.1**

- 01** Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen, insbesondere die Brunnen der ehemaligen Ortswasserversorgungsanlagen, für eine Notversorgung zu erhalten. Das Umfeld um die Brunnen ist gegen Grundwasserverunreinigungen zu schützen.
- 02** Wegen der atomaren Anlagen in Gorleben und dorthin stattfindender Atommülltransporte ist ein hierauf spezifisch abgestimmter öffentlich zugänglicher Katastrophenschutzplan aufzustellen.

### **3.11.2 Militärische Verteidigung**

- C**
  - 01** Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und seiner Teilräume in Einklang gebracht werden.
  - 02** Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozeß und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Flächenbedarf für Verteidigungszwecke ist vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abzudecken.
  - 03** Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren.

### **Regionale Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung zu 3.11.2**

- 01** Für Verteidigungszwecke nicht mehr benötigte militärische Anlagen sollen unverzüglich zulässigen Folgenutzungen zugeführt oder zurückgebaut werden.

## **Begründung**

### **1.2 Entwicklung der Regionen**

#### **zu 01 Metropolregion Hamburg:**

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die Niedersächsische Landesregierung und die Landesregierung von Schleswig-Holstein haben 1991 beschlossen, ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg zu verstärken. Angesichts des hohen Wachstumsdrucks zu Beginn der 90 er Jahre sollte eine neue, langfristig tragfähige Grundlage für die Kooperation geschaffen werden.

Aktuelle programmatische Grundlage ist das Regionale Entwicklungskonzept REK 2000, das in der gemeinsamen Kabinettsitzung der drei Länder verabschiedet wurde. Das REK ist das politische Konzept der Landesregierungen von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein für die Zukunftsgestaltung der Metropolregion. Es entfaltet keine unmittelbaren Bindungswirkungen und Anpassungspflichten für die kommunalen Gebietskörperschaften, erhält jedoch mittelbare Wirkung, wenn raumbeanspruchende REK-Aussagen in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen werden, an dessen Vorgaben der Landkreis als Träger der Regionalplanung gebunden ist.

Die Gebietskulisse der Metropolregion ist im REK wie folgt definiert: "Die Metropolregion Hamburg umfasst die Freie und Hansestadt Hamburg, die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen sowie die schleswig-holsteinischen Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den Wirtschaftsraum Brunsbüttel."

Für die Fortsetzung der landesplanerischen Zusammenarbeit wurden ab 1.1.1997 neue trilaterale Strukturen im Rahmen der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein geschaffen, die die bisherigen Gremien der beiden bilateralen Gemeinsamen Landesplanungen (Hamburg/Niedersachsen; Hamburg/Schleswig-Holstein) ersetzen; hiervon unberührt bleibt die Regionale Arbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen.

Das REK wird innerhalb thematischer Arbeitsgruppen und durch konkrete Leitprojekte umgesetzt. Die Förderfonds der Metropolregion unterstützen die Umsetzung investiver Maßnahmen.

#### **Regionalforum Lüneburg-Celle:**

Um seinen weiteren Verflechtungen gerecht zu werden, ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg 1992 der Vereinbarung über das Regionalforum beigetreten. Eine Geschäftsstelle ist bei der Bezirksregierung Lüneburg eingerichtet. Auf die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes wie bei der Metropolregion Hamburg wurde bewußt verzichtet, statt dessen wird einzelfallbezogener gehandelt, wie z. B. zum ÖPNV oder zur Abfallwirtschaft. Bei Handlungsbedarf werden ad-hoc-Arbeitsgruppen (projektbezogen) eingerichtet.

#### **Elbtaurraum:**

Der Elbtaurraum bildet Landkreis- und Regionsgrenzen übergreifend eine naturräumliche Einheit. Die vielfältigen, 4 Ländergrenzen überschreitenden Probleme erfordern eine gemeinsame Erarbeitung von Lösungen.

Der Elbtaurraum ist potentiell nur ein Verkehrsraum; bedingt durch die jahrzehntelange Teilung Deutschlands und durch die Landesgrenzen sind aber zwei weitgehend unabhängige Verkehrssysteme aufgebaut worden. Die veränderten Verkehrsbedürfnisse im Elbtaurraum werden bei einer künftig verstärkten europäischen Integration vorteilhafter mit einer gemeinsamen Ausgestaltung des Verkehrssystems bewältigt, soweit noch möglich.

Der Elbtaurraum zwischen der Metropole Hamburg und dem Verdichtungsraum Magdeburg hat als Wirtschaftsraum eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur, die derzeit insgesamt einem erheblichen Wandel unterworfen ist. Die wirtschaftliche Zukunft des Elbtaurraumes ist auf eine wirksame, kooperative Standortpflege angewiesen.

Die unterschiedlichen politischen Ausrichtungen, Rechtsgrundlagen und Verwaltungsstrukturen sowie Planungsinstrumente und Kompetenzregelungen sind als Realität im Elbtaurraum gegenseitig anzuerkennen. Sie sind für gemeinsame Problemlösungen ein Erschwernis, aber kein Hindernis: Ziele,

Grundsätze und Entwicklungsvorstellungen können gemeinsam formuliert werden. Die konkrete Umsetzung kann nur gemäß den jeweils geltenden Bedingungen erfolgen.

## **1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume**

- zu 01 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration bildet die Grundlage, die Raumkonkurrenzen auf der Ebene der Regionalplanung zu entscheiden und gleichzeitig das sehr geringe Potenzial zu bündeln.

Das Leitbild der dezentralen Konzentration ist erforderlich, um vorhandene und noch zu schaffende Infrastruktur möglichst wirtschaftlich auszunutzen und eine einigermaßen wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Leistungen des täglichen Bedarfs bis hin zu höherwertigen Bedarfsansprüchen zu sichern.

Das Entwicklungspotenzial im Landkreis ist so niedrig, daß es auf die Zentralen Orte und ggf. Hauptorte der Mitgliedsgemeinden konzentriert werden muß (s. Erl. zu 1.6.07). Die Hauptorte sollen nicht nur ihren Eigenbedarf decken, sondern möglichst auch den ihrer Ortsteile. Daher ist eine über ihren Eigenbedarf hinausreichende Siedlungserweiterung raumordnerischer Auftrag für die Hauptorte.

Die Neubautätigkeit soll in den Orten erfolgen, die schon heute über eine möglichst hohe Infrastrukturausstattung verfügen. Dies sind die Zentralen Orte, vor allem das Mittelzentrum und nachgeordnet die Grundzentren.

Bei der Standortwahl von Siedlungsflächen muß die Anbindung an den ÖPNV berücksichtigt werden, damit nicht unnötig Mobilität erzeugt und die durch den Pkw-Individualverkehr verursachten Immissionen verringert werden.

Innerhalb der Zentralen Orte sind durch funktionale Gliederung Schwerpunkte in Form von Stadtteilen um die Haltestellen der regional bedeutsamen Busverkehrslinien und des SPNV's herauszubilden. Insbesondere um die Haltestellen des SPNV's ist eine höhere Siedlungsdichte erforderlich, um ein hohes Fahrgastaufkommen durch kurze Fußwegverbindungen zu einen hochwertigen Verkehrsanschluß zu erreichen.

- zu 02 Städtebauliche Erweiterungen werden durch das RROP dadurch vorbereitet, daß:
- im Mittelzentrum Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung als Erweiterungsflächen ausgewiesen werden,
  - in den Grundzentren und begrenzt in Hauptorten von Mitgliedsgemeinden potenzielle Bauflächen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten freigehalten werden.

Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten ist zur städtebaulichen Entwicklung daher regelmäßig nicht erforderlich.

Hinzuweisen ist darauf, daß nicht alle freigehaltenen Gebiete automatisch potenzielle Bauflächen sind.

- zu 03 Die Gemeinden sollen nachhaltig die innerörtliche Entwicklung sichern und stärken: Statt Bebauung immer weiter in die freie Landschaft hinauszuschieben und städtebauliche Zusammenhänge zu zerreißen bzw. nicht mehr herzustellen sollen zunächst alle Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden, um kompakte, multifunktionale und damit attraktive Orte zu erreichen. Dies ist zur Erhaltung gewachsener Strukturen und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen wichtig. Nur bei einer entsprechenden Bevölkerungsdichte und -größe ist auch eine wirtschaftliche Bedienung mit dem ÖPNV möglich. Die Anwendung des Baugebotes (§ 176 BauGB) wird mit diesem Grundsatz der Raumordnung nicht gefordert.

Bei neuen Baugebieten/-flächen in der Bauleitplanung sind im Rahmen der Abwägung die Hinderungsgründe für die Ausnutzung innerörtlicher Entwicklungsmöglichkeiten und für den Einsatz bodenordnerischer Instrumente des Baugesetzbuches darzulegen.

- zu 04 Die Besiedlung des Landkreises ist in der Vergangenheit fast immer in städtebaulich relativ geschlossenen Ortschaften erfolgt. Dadurch besteht eine klare Abgrenzung zwischen Bebauung und Landschaft und prägt in eindrucksvoller Weise die Landschaft des Landkreises. Sie stellt auch ein erhebliches Kapital für den Fremdenverkehr und die Erholung dar und ist deshalb zu erhalten.

Eine Zersiedlung der Landschaft bzw. Auflösung des Ortsrandes muß vermieden werden, z.B.:

- keine bandartigen Siedlungserweiterungen durch ein- oder auch beidseitiges Bebauen entlang von in die freie Landschaft hinausführenden Verkehrswegen,
- keine städtebaulichen Erweiterungen, die nicht fachlich, sondern z.B. nur nach Eigentumsgrenzen ausgeformt werden,
- keine funktional nicht eingebundenen Erweiterungen, die nur Anhängsel und nicht tragender Bestandteil der Infrastruktur der Siedlung werden.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete ist in besonderem Maße auf die landschaftliche Situation Rücksicht zu nehmen. Kuppen und sonstige exponierte Standorte sind zu meiden. Eine gute Einfügung der Bebauung in die Landschaft ist notwendig.

Neue Wohngebiete sollen durch ihre Lage (Nähe, Geländeneigung, Sichtbeziehungen) die Zugehörigkeit zum Siedlungsbestand wahren und sich gleichzeitig so in die Landschaft einfügen, daß sie nicht als Fremdkörper wirken oder mit ihnen eine Zersiedlung eingeleitet wird. In der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämme, Bewuchs, die den größeren Landschaftsraum in kleinere untergliedern, sollen nicht ohne Not überschritten werden. Ist eine solche naturräumliche Begrenzung in der Landschaft nicht vorhanden, soll sie durch entsprechende Bepflanzung aufgebaut werden.

Die Belange von Frauen, Kindern und Alten sind durch kurze Wege zu Kindergärten und Schulen sowie durch eine gute Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen mit dem ÖPNV, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu berücksichtigen.

- zu 05 Der Landkreis weist mit den Rundlingen, den Wurten-, Anger- und Straßendörfern Siedlungsstrukturen von tlw. europäischer Bedeutung auf. Städtebauliche Erweiterungen dürfen nur erfolgen, wenn die Siedlungsstruktur nicht überformt wird. Kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen sind zu erhalten.
- zu 06 Industrie- und Gewerbegebiete, abseits von Siedlungen erzwingen unnötige Mobilität und unterliegen keiner sozialen Kontrolle, weil sie zu bestimmten Tageszeiten unbenutzt und unbelebt sind. Sie sollten nur dann vorgesehen werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Emissionen oder anderer besonderer Anforderungen nur ortsferne Standorte in Betracht kommen.
- zu 07 Als besonders problematisch erweist sich das Nebeneinander von Wohnen und Landwirtschaft in den Ortslagen:  
Durch die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Bausubstanz zu Wohnzwecken einerseits und durch den Expansionsdruck andererseits wird die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe an ihrem Standort zunehmend begrenzt. Die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen sichern die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht ab.

Erforderlich ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zumindest für diejenigen Ortslagen, in denen auf Dauer die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gesichert werden soll. Dies gilt insbesondere für:\*

Samtgemeinde Clence	Samtgemeinde	Schmessau	---Samtgemeinde
	Dannenberg		Lüchow:
Belau	Barnitz	Seedorf	Blütlingen
Billerbeck	Brandleben	Sellien	Bockleben
Bischof	Breese im Bruche	Splietau	Bösel
Bülitz	Breese a.d. Göhrde	Teichlosen	Dangensdorf
Gledeberg	Bückau	Timmeitz	Dünsche
Gistenbeck	Damnatz	Wibbese	Gedelitz
Groß Sachau	Fließau	Zadrau	Grabow
Klein Gaddau	Glieneitz		Groß Breese
Kussebode	Grippel	Samtgemeinde	Güstritz
		Gartow:	
Leisten	Gümse	Gorleben	Jabel
Luckau	Jameln	Holtorf	Lensian
Lüenthien	Kaltenhof	Kapern	Lichtenberg
Mammoissel	Klein Gusborn	Lomitz	Pannecke
Marlin	Klein Heide	Meetschow	Prezier
Püggen	Langendorf	Prezelle	Ranzau
Quartzau	Laase	Prezelle Siedlung	Schmarsau
Saggrian	Landsatz	Schnackenburg	Schreyahn
Seelwig	Langenhorst		Simander

Thune	Lüggau	Samtgem. Hitzacker:	Tarmitz
Warpke	Mehlfien	Bredenbock	Tobringen
Wöhningen	Middefeitz	Drethem	Trebel
Zebelin	Mützingen	Kähmen	Volzendorf
	Penkefitz	Metzingen	Weitsche
	Platenlaase	Pussade	Woltersdorf
	Predöhlsau	Schmessau	
	Prisser	Wietetze	
	Quickborn	Wusseger	

\* Quelle: Nds. Landvolk, Kreisverband Lüchow-Dannenberg e.V., Stand: 23.10.2002. Ausgewählt wurden Ortschaften mit mind. 3 I.d.W. Betrieben oder 2 I.d.W. Betrieben mit Viehhaltung.

Da das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe Grundvoraussetzung für die Aufstellung von öff. geförderten Dorferneuerungsplänen ist, sollen diese die notwendigen Grundlagen für solche Bebauungspläne liefern. Gerade durch die intensive Auseinandersetzung innerhalb der Einwohnerschaft des Ortes über seine Entwicklung lassen sich auch realistische Lösungen finden.

## 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

zu 01 Die Raumordnung verfolgt gem. § 7 (2) ROG eine gegliederte Siedlungsstruktur. Gliederungselemente sind insbesondere die Zentralen Orte.

Das Zentrale-Orte-Prinzip dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, denn es soll sicherstellen, dass für die Bürger/innen in zumutbarer Entfernung gleichwertige Lebensbedingungen durch örtliche Bündelung der haushaltsrelevanten öffentlichen Infrastruktur und des sonstigen Versorgungsangebots entstehen. Das Zentrale-Orte-Prinzip als solches stellt kein Ziel dar; daher erfolgen normativ weitere funktionsbezogene Festlegungen.

Gem. § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 6 ROG soll die dezentrale Siedlungsstruktur des Raumes mit ihren leistungsfähigen Zentren und Stadtregionen erhalten werden. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten. Die Infrastruktur ist mit der Siedlungsstruktur in Übereinstimmung zu bringen. Eine Grundversorgung der Bevölkerung mit technischen Infrastrukturleistungen der Ver- und Entsorgung ist flächendeckend sicherzustellen. Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln.

Das RROP 2001 erfüllt diesen Gesetzauftrag. Es wirkt insbesondere auf den Umfang und die Qualität der Siedlungsentwicklung - städtebaulich verträglich und ökologisch verantwortbar - ein und erfüllt damit seine Verpflichtung, die Raumkonkurrenzen auf der Ebene der Regionalplanung zu entscheiden bzw. die geringen Potenziale zu bündeln und so einzusetzen, daß ihre räumliche Verteilung den größtmöglichen Nutzen bewirkt.

Als zentraler Ortsteil ist der Bereich zu verstehen, der im städtebaulichen Zusammenhang verdichtet bebaut ist - ggf. einschließlich einer sich nach städtebaulichen Grundsätzen aufdrängenden Entwicklungsfläche.

zu 02 Über Lüneburg hinaus erfüllen auch Hamburg, Hannover, Braunschweig, Magdeburg und Schwerin einzelne oberzentrale Funktionen für den Landkreis.

Lüchow (Wendland) wird gem. LROP Teil II, 1.6.01 als Mittelzentrum, Clenze, Dannenberg (Elbe), Gartow, Hitzacker (Elbe) und Wustrow (Wendland) als Grundzentrum festgelegt. Dem Mittel- und den Grundzentren werden Bereiche zugeordnet, für die sie jeweils die Versorgungsfunktion zu erfüllen haben.

Abweichende Regelungen werden getroffen bezüglich: Kurorte (2.4.01), Städtetourismus (3.1.05), Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr (3.8.06) sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe für Erholung (3.8.06).

zu 03 Mittelzentren sind die regionalen Siedlungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Sicherung und Entwicklung einer landesweit ausgeglichenen dezentralen Raum- und Siedlungsstruktur und als solche zu

fördern.

Lüchow (Wendland) füllt die zugewiesene Funktion noch nicht aus. Es sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich: insbesondere sind die endogenen Entwicklungspotenziale im Mittelbereich auf das Mittelzentrum selbst zu konzentrieren.

Die wichtigsten raumbedeutsamen Maßnahmen im Mittelzentrum werden deshalb als Ziel der Funktionszuweisung beigefügt.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer EntschlieÙung vom 15.6.1972 'Zentralörtliche Verflechtungsbereiche mittlerer Stufe in der Bundesrepublik Deutschland' einen Katalog für die anzustrebende Ausstattung von Mittelzentren festgelegt. Konkretisiert auf diesen Landkreis gehören zum Mindestangebot an zentralen Einrichtungen und Angeboten des gehobenen aperiodischen Bedarfes und deren Erreichbarkeit: Gymnasium, Realschule, Sonderschule, berufsbildende Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit, Hallenbad, Sporthalle, Leichtathletikanlage mit einer 400 m-Bahn, Einrichtungen für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, Sozialstation, Schwerpunktfeuerwehr, Behörden, u.a. Kreisverwaltung, Altenheim, Fachärzte verschiedener Fachrichtungen, Handwerksbetriebe mit differenziertem Angebot, freie Berufe und Dienstleistungsangebote aus verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, vielseitige Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen Warenbedarfs, größere Park- und Grünanlagen. Diese Auflistung richtet sich an die Bauleitplanung, die u.a. entsprechende Flächen vorzuhalten hat, sowie an den Einsatz öffentlicher Mittel.

zu 04 Für die Beurteilung der Zentralität gelten folgende Kriterien, wobei es für die Auswahl der zentralen Orte entscheidend darauf ankommt, welche überörtlichen Funktionen für andere Mitgliedsgemeinden ausgeübt werden:

- Eigene Einwohnerzahl von mind. 5.000 zuzüglich 5.000 im Nahbereich (Richtgröße),
- Einzelhandelsumsatz nach der Handels- u. Gaststättenzählung 1993 als Maßstab der Einkaufszentralität,
- Anzahl nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze gem. Arbeitsstättenzählung als Maßstab der Arbeitsplatzzentralität,
- Ausstattung mit zentralitätstypischen Einrichtungen als Maßstab der Versorgungszentralität,
- Lage im Raum, Abstand zu den nächsten Mittel- und Grundzentren,
- Zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung in jeder Samtgemeinde ein zentraler Ort.

Den zentralen Ortsteilen von Clenze, Dannenberg (Elbe), Gartow, Hitzacker (Elbe) und Wustrow (Wendland) wird das Ziel der Raumordnung Grundzentrum zugewiesen.

Das in Grundzentren vorzuhaltende qualitativ hochwertige Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung bedarf zu seiner dauerhaften Sicherung einer nachhaltig wirtschaftlichen Auslastung.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hatte bereits 1968 eine Einwohnerzahl von mehr als 5000 im Nahbereich als Voraussetzung für eine dauerhaft gesicherte Auslastung grundzentraler Einrichtungen gefordert. Heute gilt allgemein als Richtgröße für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eine untere Einwohnerzahl von 10.000.

Clenze, Gartow, Hitzacker (Elbe) und Wustrow (Wendland) füllen die zugewiesene Funktion noch nicht aus. Es sind noch erheblich Anstrengungen erforderlich; hierfür sind insbesondere die endogenen Entwicklungspotenziale im jeweiligen Nahbereich auf das Grundzentrum selbst zu konzentrieren.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat in ihrer EntschlieÙung vom 8.2.1968 'Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche' einen Katalog für die anzustrebende Ausstattung von Grundzentren festgelegt. Der Nds. Minister des Innern hat im gleichen Jahr diesen Katalog weiterentwickelt. Konkretisiert auf diesen Landkreis gehören zur Mindestausstattung an zentralen Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs und deren Erreichbarkeit: Tageseinrichtungen für Kinder mit einem Angebot an gemeinsamer Erziehung für behinderte und nicht behinderte Kinder, Grund- und Hauptschule, öffentliche Bücherei, Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit reichhaltigem Angebot, offener Treffpunkt für Jugendarbeit, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Stützpunktfeuerwehr, mehrere Fachärzte für Allgemeinmedizin sowie anderer Fachrichtungen, Apotheke, handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs und Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs. Diese Auflistung richtet sich an die Bauleitplanung, die u.a. entsprechende Flächen vorzuhalten hat, sowie an den Einsatz öffentlicher Mittel.



- zu 05 Die raumordnerische Gesamtabwägung führt zur Darstellung der festgesetzten Vorranggebiete, um die notwendigen Erweiterungen des Mittelzentrums nicht durch andere Belange zu behindern. Satz 2 stellt sicher, daß potenzielle Bauflächen nicht durch umfangreiche Grünflächen zunichte gemacht werden.
- zu 06 Das Leitbild der dezentralen Konzentration geht davon aus, daß die grundzentrale Versorgung nur im zentralen Ortsteil der Samtgemeinde (Zentraler Ort) erfolgt. Ein Hauptort einer Mitgliedsgemeinde kann grundzentrale Versorgung für den gesamten Samtgemeindebereich (Nahbereich) übernehmen, wenn sowohl im zentralen Ortsteil der Samtgemeinde als auch in diesem Hauptort bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.  
Außerhalb der grundzentralen Versorgungsaufgabe ist eine 'Eigenentwicklung' der Mitgliedsgemeinden unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die auf den Hauptort der jeweiligen Mitgliedsgemeinde konzentriert wird. Ausnahmsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Eigenbedarfsdeckung einzelner Siedlungen zugelassen werden.
- zu 07 Von 51.936 Einwohnern im Landkreis (42,9 Einw./qkm) leben (Stand 31.12.2002)
- 17.482 Einwohner (34 %) in den fünf Zentralen Orten,
  - 9.968 Einwohner in weiteren 91 Siedlungen dieser 5 Zentralen Orte, im Durchschnitt 110 Einwohner je Siedlung,
  - 24.468 Einw. in weiteren 22 Gemeinden, tlw. ohne konkreten Hauptort, mit insgesamt 185 Siedlungen, im Durchschnitt 132 Einwohner je Siedlung.

Dieses geringe Entwicklungspotential muß aus überörtlicher Sicht neben den fünf zentralen Standorten wenigstens auf die 22 Hauptorte konzentriert werden, um in diesem extrem dünn und verstreut besiedelten Raum überhaupt eine minimale Grundversorgung bei der überörtlichen haushaltsrelevanten öffentlichen Infrastruktur, wie z.B. dem ÖPNV, der Schul- und Kindergartenversorgung), sicherstellen zu können. Entsprechendes gilt für private Einrichtungen und Angebote, z.B. Ärzte, Einzelhandel mit Lebensmitteln.

Der Verzicht auf Festlegung der Hauptorte bedeutet Verantwortung für die Träger der Flächennutzungsplanung; sie haben die Hauptorte festzulegen.

- zu 08 Die Ansiedlung von Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die sich insbesondere durch ihre Größe von Einzelhandelsgeschäften herkömmlicher Art unterscheiden, hat erhebliche Auswirkungen auf die raumordnerische und städtebauliche Struktur, die durch eine falsche Standortwahl nachteilig beeinflusst werden kann.

Die extrem dünne Besiedlungsdichte sowie die sehr geringe Einwohnerzahl des Landkreises hat auch im Handels- und Dienstleistungsbereich zu wenig leistungsfähigen zentralen Orten im Landkreis geführt. Kaufkraftabflüsse zu Einzelhandels-Großprojekten außerhalb der zentralen Standorte stören daher im Vergleich zu dichter besiedelten Regionen schon bei geringeren Verkaufsflächen die zentralen Funktionen.

Mit den raumordnerischen Standortanforderungen soll erreicht werden, daß

- sichergestellt wird, daß die Siedlungs- und Versorgungsstruktur im Verflechtungsbereich des zentralen Ortes sowie in den benachbarter Zentraler Orte durch Raumkonkurrenzen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- in zumutbarer Entfernung auch für die nichtmotorisierte Bevölkerung eine angemessene Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Lebens erfolgt.
- der großflächige Einzelhandel in den Zentralen Ort so eingefügt wird, daß dessen Zentrum durch diese Einrichtungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird, z. B. durch Funktionsänderungen mit einhergehendem Bedeutungsverlust des Geschäftszentrums.  
Dies gilt insbesondere für Orte, in denen mit erheblicher öffentlicher Förderung städtebauliche Sanierungs-, Entwicklungs- oder Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt wurden.
- die ohnehin sehr geringe Kaufkraft nicht bzw. nicht mehr in bisherigem Umfang in benachbarte Landkreise oder in den Versandhandel abfließt, sondern zur Stärkung der Zentralen Orte beiträgt,
- eine Attraktivitätssteigerung des Landkreises durch verbesserte und vielfältigere Angebote erreicht wird.

Es ist zu befürchten, daß sich Einzelhandelsgroßprojekte, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht

außerhalb der zentralen Standorte ansiedeln werden.

Störungen sind bereits ab der festgelegten Größenordnung zu erwarten, wobei als Verkaufsfläche die Fläche gilt, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Flächen hinter den Kassen, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Schaufenster, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, baulich integrierte Shops/Dienstleistungen/Imbiß/Restauration sowie nicht nur vorübergehend genutzte Freiverkaufsflächen.

Die Attraktivität wird auch von (ggf. zeitweise) integrierten Shops und ggf. wechselnden Dienstleistungen geprägt, so dass sie mitzurechnen sind. Trotz der Größenbegrenzungen ist nicht auszuschließen, daß geringere Größen in Einzelfällen den Zielen - ggf. auch des LROP's - widersprechen.

Die Auswirkungen des Einzelhandels werden anhand der durchschnittlichen Umsatz- und Nachfrageziffern berechnet. Es ist zu vermuten, dass die Verkaufsfläche und das Warensortiment noch der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes entspricht, wenn in Grundzentren ein Einzelhandelsbetrieb in keinem der benachbarten Nah- bzw. Versorgungsbereiche einen größeren als 20 %-igen Anteil an der Versorgung in seinen Sortimenten haben würde.

Auch Fachmärkte am Siedlungsrand der zentralen Orte können je nach Sortiment nachteilige Auswirkungen i.S. der Zielsetzung haben, z.B. Bekleidungsmärkte. Dies ist regelmäßig bei solchen zu vermuten, die bei ihren zentrenrelevanten Kern- und Randsortimenten einen Anteil von mehr als 20 % Verkaufsfläche an der vorhandenen Gesamtversorgung des Ortes erreichen bzw. bei Innenstadtbetrieben mit gleichen oder ähnlichen Sortimenten Umsatzumverteilungen über 10 Prozent erwarten lassen, so auch die IHK Lüneburg-Wolfsburg und der Einzelhandelsverband Lüneburger Heide e.V. Nur Fachmärkte mit zentrenatypischen Sortimenten, z.B. Möbel, sind am Siedlungsrand vertretbar.

Das Ziel gilt für alle Betriebsformen und ist unabhängig von der von den Investoren gewählten Bezeichnung der Betriebsform (Verbrauchermarkt, Fachmarkt/Fachmarktzentrum, Einkaufszentrum, Warenhaus, Factory-Outlet-Center, SB-Markt usw.

Als zentrenrelevante Sortimente gelten in der Regel:\*

Bastelartikel	Devotionalien	Fotogeräte u. -waren	Hausrat
Beleuchtungskörper	Drogeriewaren	Gardinen u. Zubehör	Haus- u. Heimtextilien
Blumen	Elektrowaren (kleinteilige)	Geschenkartikel	Hohl- u. Stahlwaren
Briefmarken	Feinmechanische Erzeugnisse	Glas	Jagdbedarf
Bücher	Nähmaschinen	Schuhe	Keramik
Kosmetika	Nähzubehör	Schulbedarf	Tonträger
Kürschnerwaren	Oberbekleidung	Silberwaren	Uhren
Kunstgewerbe	Optische Erzeugnisse	Spielwaren	Unterhaltungselektronik
Kurzwaren und Handarbeiten	Orthopädie	Sportartikel (kleinteilige)	Videogeräte
Lebensmittelhandwerk	Papier- und Schreibwaren	Sportbekleidung	Wäsche
Lederbekleidung	Pharmazeutika	Stoffe und sonstige Artikel	Wasch- u. Putzmittel
Leder- u. Galanteriewaren	Porzellan	Teppiche	Waffen
Modewaren	Reformwaren	Tiere u. Tiernahrung	Wolle
Musikhandel	Schmuck	Tierpflegemittel	Zeitschriften
Nahrungs- und Genußmittel			Zooartikel

Als nicht-zentrenrelevante Sortimente gelten in der Regel:\*

Badeeinrichtung	---Elektrogroßgeräte	Küchen	Rolls
Bauelemente	Erde	Markisen	Sanitärerzeugnisse
Baustoffe	Fahrräder	Mineralölerzeugnisse	Sportgeräte
Beschläge	Fenster	Möbel	(größteilige)
		Motorräder	

Bodenbeläge	Fliesen	Naturhölzer	Teppiche-Auslegware
Boote und Zubehör	Gartenhäuser Gitter	Pflanzen	Torf
Brennstoffe	Herde und Öfen	Pflanzgefäße	Türen
Büromöbel	Holz, Holzmaterialien	Düngemittel	Werkzeuge
Campingartikel	Installationsmaterial	Rasenmäher	Zäune
	Kfz und Zubehör		
Computer	Kohle	Rolläden	
Eisenwaren			

\* Quelle: Industrie- und Handelskammer, Ulm (Stand: 10.10.2000)

Die getroffenen Regelungen beschränken sich auf solche, die einer nachteiligen raumordnerischen Beeinflussung entgegenwirken. Sie behindern nicht den kontinuierlichen Strukturwandel, der im Handelsbereich weitergehen wird, und greifen in den Wettbewerb der Betriebe untereinander nicht ein; sie regeln lediglich, wo er räumlich stattfinden darf.

Verkaufsflächen von Erzeugern bleiben bis zu einer Verkaufsfläche von 300 qm von den Zielsetzungen unberührt.

Raumbedeutsam sind neben der Neuansiedlung auch Erweiterungen und Umstrukturierungen der Sortimente von Betrieben. Denn durch Erweiterungen und Umnutzungen dürfen die festgelegten Grenzen nicht umgangen werden. Sortimentsveränderungen sind raumbedeutsam, wenn zentrenrelevante Sortimente zusätzlich aufgenommen oder so verändert werden, dass die festgelegten Schwellenwerte überschritten werden. Räumlich konzentriert angeordnete und aufeinander bezogene Betriebe gelten als ein Betrieb.

Nach der trilateralen Vereinbarung vom 7.11.2000 besteht innerhalb der Metropolregion Hamburg gegenseitig frühzeitige und umfassende Informationspflicht über Hersteller-Direktverkaufszentren (FOC), über sonstige Vorhaben i.S. von § 11 (3) BauNVO mit mehr als 10.000 qm Verkaufsfläche sowie über Freizeitgroßeinrichtungen.

## 1.7 Naturräume

- zu 01 Die vom Landesamt für Ökologie festgelegten Naturraumgrenzen wurden übernommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, 1981, enthält eine differenziertere Gliederung in Landschaftseinheiten.
- zu 02 Die Grundsätze der Raumordnung für Naturräume beruhen im RROP 1990 auf dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, der für räumlich differenziertere Landschaftseinheiten Ziele und Grundsätze vorschlägt; diese wurden an den aktuellen Kenntnisstand angepaßt. Der höherrangige Ausbau und die Unterhaltung der Elbe für die Schifffahrt darf durch die Wiederherstellung von Elbanschlüssen von Altarmen und Altwässern nicht beeinträchtigt werden.

## 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

- zu 01 Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums erfordert die Abwägung der Flächenansprüche der Nutzungsinteressen auf der übergeordneten Interessenlage der Raumordnung untereinander und führt zur Festlegung von Nutzungsprioritäten durch Ziele der Raumordnung in Form von Vorranggebieten bzw. Vorrangstandorten. Diese langfristig ausgerichtete Festlegung ist erforderlich, um Zielkonflikte zwischen Nutzungsinteressen von vornherein weitestgehend zu vermeiden oder, falls eingetreten, zu entscheiden sowie die Flächen für raumbedeutsame Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- zu Die Festlegungen beschränken sich entsprechend der örtlichen Situationsgebundenheit einerseits und der überörtlichen qualifizierten sachlichen Interessenlage andererseits auf die übergeordnete Ebene der Raumordnung. Für die Bauleitplanung wird eine unmittelbare Anpassungspflicht ausgelöst. Vorranggebiete bzw. Vorrangstandorte richten sich auf bestimmte Funktionen und legen für diese Förderprioritäten sowie Schutz-, Entwicklungs- oder Nutzungsvorrang fest.

Die Festlegung der Vorranggebiete bzw. Vorrangstandorte erfolgt auf der Grundlage von Eignungskriterien, Bedarfsschätzungen, Schutzerfordernissen sowie nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Diese werden in den jeweiligen Fachkapiteln bzw. in der dazugehörigen Begründung wiedergegeben.

- zu 03 Zur Rechtsklarheit werden gem. § 7 (1) ROG Ziele der Raumordnung als solche gekennzeichnet.
- zu 04 Die Rechtswirkung der festgelegten Ziele der Raumordnung wird klargestellt. Textziffern in der Planzeichenerklärung der zeichnerischen Darstellung verweisen auf die jeweilige Rechtswirkung bzw. ergänzende Festlegungen.

Die Rechtswirkung der Ziele erstreckt sich auch auf Planungen und Maßnahmen in der näheren Umgebung eines festgelegten Vorranggebietes bzw. Ziels mit Auswirkungen auf die Zielfestlegung, d.h. Pufferflächen sind nicht mehr in die Gebietsdarstellungen einbezogen. Die außergebietliche Bindungswirkung der Vorrangfestlegung ist in den entsprechenden Zulassungsverfahren sicherzustellen. Denn die Ziele der Vorranggebiete wirken räumlich über die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Gebietsgrenzen hinaus.

## 1.9 Vorbehaltsgebiete

\*) Hinweis: gemäß § 7 (4) ROG wird im RROP statt "Vorsorgegebiete" die zukünftige Bezeichnung "Vorbehaltsgebiete" verwendet.

- zu 01 Die Entwicklung und Ordnung des Raums erfordert die Abwägung der Flächenansprüche der Nutzungsinteressen untereinander und führt zur Festlegung von Funktionen oder Nutzungen durch Vorbehaltsgebiete.  
Als Grundsatz der Raumordnung ist deren besonderen Zweckbestimmung bei Abwägungsentscheidungen oder bei der Ermessensausübung ein hoher Stellenwert beizumessen. Andere Funktionen und Nutzungen sind in Vorbehaltsgebieten zulässig, wenn ihnen nach Ermittlung des der raumordnerischen Festlegung zugrunde liegenden überörtlichen Interesses in der Abwägung im Einzelfall das größere Gewicht zukommt.

Die Festlegungen beschränken sich entsprechend der Situationsgebundenheit auf die übergeordnete Ebene der Raumordnung.

Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete erfolgte auf der Grundlage von Eignungskriterien, Bedarfsschätzungen, Schutzerfordernissen und nach Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Diese werden in den jeweiligen Fachkapiteln bzw. in der dazugehörigen Begründung wiedergegeben.

- zu 02 Der Rechtscharakter bestimmter zeichnerischer Darstellungen wird entsprechend § 7 (1) ROG als Grundsatz der Raumordnung klargestellt.
- zu 03 Die Rechtsfolgen der festgelegten Gebiete werden klargestellt. Textziffern in der Planzeichenerklärung der zeichnerischen Darstellung verweisen auf die jeweiligen Rechtsfolgen. Die Rechtsfolgen erstrecken sich auch auf in die Gebiete hineinwirkende Planungen und Maßnahmen in der näheren Umgebung, weil Pufferflächen in die Gebietsdarstellungen nicht mehr einbezogen sind.

## 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

- zu 01 Die geologischen und hydraulischen Gegebenheiten, die kontinental beeinflussten klimatischen Verhältnisse und die Landnutzung haben dazu beigetragen, daß im Landkreis eine äußerst vielfältige Landschaft mit einem hohen Anteil an naturnahen und natürlichen Ökosystemen und einer Fülle bemerkenswerter, zum Teil landes-, bundes- oder sogar europaweit in ihrem Fortbestand gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, also eine an natürlichen Qualitäten reiche Landschaft erhalten geblieben ist und zum Rückzugsgebiet bedrohter Tier- und Pflanzenarten wurde.

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieser Naturpotenziale ist eine wichtige öffentliche Aufgabe von überregionaler Bedeutung: Neben der Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum der Bevölkerung übernimmt der Landkreis wesentliche Funktionen als Rückzugs- oder Überlebensgebiet bedrohter Arten.

Jeder Mensch darf die freie Landschaft nach den Maßgaben des § 23 NWaldLG für Erholungszwecke nutzen. Dafür sind auch gewisse raumbedeutsame Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Erschließungsanlagen, erforderlich, die schutzgutwährend zugelassen werden. Bis zur gezogenen Grenze sind sie mit der Zielsetzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft vereinbar, für andere Nutzungsansprüche gilt diese raumordnerische Gesamtabwägung nicht.

Die Zeichnerische Darstellung faßt naturgemäß aneinander grenzende schutzwürdige Bereiche zu einem Vorranggebiet zusammen, Grundlage für die Schutzgutbeurteilung sind die Gebietsabgrenzungen der 'Karte der für den Naturschutz wertvollen Gebiete Niedersachsens' bzw. der für die Flora, die Fauna etc. wertvollen Gebietsabgrenzungen des NLO.

Zur Vermeidung bzw. Verringerung von Belastungen sollen naturkundliche Informationen und gezielte Lenkung der Erholungssuchenden durchgeführt werden, dies gilt insbesondere für den Bereich des geplanten Biosphärenreservats Elbtalaue.

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, unter Berücksichtigung der

- von der Fachbehörde für Naturschutz kartierten, aus landesweiter Sicht für den Naturschutz wertvollen Bereiche,
- des Fließgewässerschutzprogramms,
- des nds. Grünlandschutzkonzeptes,
- vorhandenen und geplanten Naturschutzgebiete,
- eigener Ermittlungen schutzwürdiger Bereiche, insbesondere der besonders geschützten Biotope gem. § 28 a, b NNatG,
- aus landesweiter, europäischer oder internationaler Sicht für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche.

Die Wasserrechte der denkmalgeschützten Wassermühlen müssen zur Erhaltung ihres Denkmalwertes bestehen bleiben; eingeschlossen sind die Flächen der Stauhaltung und die Stauhöhen.

Die Darstellung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeutet nicht, daß aus raumordnerischer Sicht eine Unterschutzstellung als NSG, LSG, oder GLB angestrebt wird.

Eine Gebietsdarstellung erfolgt insoweit, wie die Gebiete sich mit dem vorgesehenen Planzeichen darstellen lassen. Kleinere Gebiete stellen keine raumbeanspruchenden oder die Funktion benachbarter Gebiete beeinflussenden Biotope dar.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden mit ihrem eigentlichen schutzwürdigen Kern festgelegt. Unter 1.8.04 ist entsprechend LROP B 8.02 das Erfordernis der Vereinbarkeit mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung auch auf "Planungen, Maßnahmen und Nutzungen in der näheren Umgebung" ausgedehnt. Damit wird sichergestellt, dass das Schutzgut eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft erhalten bleibt und nicht durch Unterschreiten erforderlicher Abstände z.B. beim Heranrücken von Siedlungsflächen, beeinträchtigt wird. Die außergebietliche Bindungswirkung der Vorrangfestlegung ist in den entsprechenden Zulassungsverfahren sicherzustellen.

Naturschutzgebiete, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft übernommen sind, enthalten in der Regel bereits die notwendigen Pufferflächen, so dass raumbedeutsame Vorhaben entgegen 1.8.04 direkt an das Vorranggebiet ggf. heranrücken können; bei der Zulassungsprüfung ist von der innenliegenden Gebietsabgrenzung des schutzwürdigen Kerns, i.d.R. der Kartierung der "Für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen" des Nds. Landesamtes für Ökologie auszugehen. Bei der Gliederung des Biosphärenreservates in die Gebietsteile ist nicht von der Prämisse ausgegangen worden, dass bei der Abgrenzung des Gebietsteils C ausreichende Pufferflächen um die sensiblen und naturschutzfachlich hochwertigen Kernbereiche bereits einzubeziehen sind.

Im Landkreis bestehen bei einer Größe von 1.219,61 qkm z.Z. 13 Naturschutzgebiete mit zusammen 41,02 qkm = 3,36 % der Landkreisfläche sowie das Biosphärenreservat "Niedersächsisches Elbetal" mit 195,2 qkm = 16,0 % der Landkreisfläche mit 83,4 qkm C-Zone, 65,3 qkm B-Zone und 46,5 qkm A-Zone.

Die Eisenbahnstrecke Uelzen-Dannenberg (Elbe)-Dömitz-Ludwigslust wird zur Zeit nicht genutzt; der 2-spurige, elektrifizierte Ausbau dieser Haupteisenbahnstrecke hat Vorrang gegenüber dargestellten Vorranggebieten für Natur und Landschaft.

Mit Ihrem am 25.02.1976 vollzogenen Beitritt zum "Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung" (Ramsar-Konvention 1971), hat die Bundesrepublik Deutschland u. a. die "Elbaue zwischen Schnackenburg und Lauenburg" als zu erhaltendes und vor Beeinträchtigungen zu schützendes Feuchtgebiet (Ifd. Nr. 5) benannt.

Der herausragende Wert der Dannenberger und Gartower Marsch einschließlich Seegeniederung für den Naturschutz und die Landschaftspflege hat sich auch in seiner Anerkennung als Fördergebiet "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung" durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit niedergeschlagen.

Entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen sind in der Dannenberger Marsch noch durchzuführen.

Der Landkreis beteiligt sich im Rahmen einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft an der länderübergreifenden Umsetzung des von der UNESCO bestätigten Biosphärenreservates 'Flußlandschaft Elbe'. Es stellt das größte zusammenhängende Schutzgebiet der Bundesrepublik Deutschland dar.

Durch Ankauf, Pacht oder Entschädigung sollen Vorranggebiete für Natur und Landschaft möglichst ohne Nachteil für landwirtschaftliche Betriebe und Gemeinden, gesichert werden.

Die Gebiete der landesweiten Biotopkartierung,

- TK 50-Blatt L 2730: BK 53
- TK 50-Blatt L 2930: BK 19, BK 21 BK 22
- TK 50-Blatt L 2934: BK 1 tlw., BK 7 tlw., BK 67
- TK 50-Blatt L 3130: BK 26, BK 36
- TK 50-Blatt L 3132: BK 92
- TK 50-Blatt L 3134: BK 9, BK 16, 32 tlw., BK 39 tlw.

insbesondere die Waldgebiete in der Göhrde und bei Bergen an der Dumme, Flächen am Westrand des Gartower Sees und Heideflächen in der Nemitzer Heide sowie Flächen am Elbufer im Bereich der Sportboothäfen sind nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt worden, da der Erholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung in der raumordnerischen Gesamtabwägung Priorität eingeräumt wird. Bei naturschutzrechtlicher Sicherung in diesen Bereichen ist die Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktion entsprechend zu berücksichtigen, die Waldgebiete in der Göhrde und bei Bergen an der Dumme sollen als Erholungswald ausgewiesen werden.

Untergeordnete Teilflächen des Fließgewässerschutzsystem (FFS) werden nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft/für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgesetzt, da höherwertigen Belangen anderer Art (Siedlungserweiterung, Parkanlagen am direkten Rand von Ortslagen und touristische Entwicklung) der Vorzug gegeben wird:

- Auenbereich der Jeetzel in
  - Dannenberg (Elbe): Thielenburger See,
  - Lüchow (Wendland): Kläranlage, Bauhof, Ortsumgehung Lüchow, Rand des Baugebietes Stettiner Straße,
  - Wustrow: Sportanlage, Baugebiet nördl. d. Salzwedeler Straße gem. städtebaul. Rahmenplan,
- Auenbereich der Dumme in
  - Bergen a.d. Dumme: Flächen zwischen gepl. Ortsumgehung und der Ortslage bzw. direkt nördl. angrenzend an die OU sowie südlich Jiggel,
- Auenbereich der Seege in:
  - Gartow: Gartower See,
  - Flächen zwischen Gartow und Nienwalde und zwar nördlich der K 35 und dem Flügeldeich bzw. die Erweiterung von Sportboothäfen sowie von Erholungsseen und dessen Uferbereiche vorrangig ist:
    - Sportboothafen Hitzacker + Hitzacker See.

Für die Elbe gilt das Verschlechterungsverbot nur insoweit, wie die Zielsetzung in 3.6.4.01 gewährleistet ist.

Untergeordnete Teilflächen des Grünlandschutzkonzeptes (GSK) sind nicht als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt worden, da höherwertigen Belangen anderer Art der Vorzug gegeben wurde.

Es handelt sich um Flächen,

- die vom Nds. Landesamt für Ökologie in der Kartierung der für den Naturschutz wertvollen Flächen nicht erfaßt sind,
- die überwiegend intensiv als Grünland und/oder ackerbaulich genutzt werden

- und bei denen die Datenlage nicht die Festsetzung eines Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung oder eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft rechtfertigt.

Eine Darstellung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete als Vorranggebiet für Natur und Landschaft erfolgt nicht. Sie hätte keinen materiellen Regelungsgehalt, denn das Schutzgut solcher Vorranggebiete wäre eingeschränkt auf das Schutzgut der FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; eine Darstellung ist deshalb nicht erforderlich. Die Gebiete werden nachrichtlich wiedergegeben.

Eine Darstellung eines uneingeschränkten Vorranggebietes scheidet aus, weil zusätzliche Schutzgüter nicht vorgetragen werden und nicht erkennbar sind.

In Genehmigungsverfahren ist, falls erforderlich, die Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den jeweiligen Schutzgütern nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Verlängerung der B 493 von Gartow nach Bömenzien, Ortsumgehung Dannenberg (Elbe), Ortsumgehung Bergen a. d. Dumme, Ortsumgehung Göhrde, Verbindung vom Bahnhof Schnega nach Dähre; Ausbau Sportboothafen Hitzacker, Neubau Sportboothafen Vietze; Wassersportstrecken zwischen Gorleben und Vietze, elbawärts von Schnackenburg, zwischen Tiessau und Hitzacker sowie zwischen Neu Darchau und Glieneitz sowie die Neueinrichtung von Fahrgastschiffahrts-Anlegeplätzen in Neu Darchau, Drethem, Hitzacker, Damnatz, Gorleben, Vietze, Pevestorf und Schnackenburg.

Bei der Verbindung vom Bahnhof Schnega nach Dähre wird ggf. das geplante NSG "Obere Dummenerung" berührt.

Die Standorte der für die Flora wertvollen Bereiche

- TK 50-Blatt L 2730: P 17
- TK 50-Blatt L 2930: P 6, P 15, P 18, P 19, P 26, P 30, P 31, P 33
- TK 50-Blatt L 2932: P 5, P 6, P 10, P 11, P 16, P 17
- TK 50-Blatt L 3130: P 3, P 5, P 6, P 7, P 14
- TK 50-Blatt L 3132: P 3/4, P 10

sind so klein, dass diese sich mit dem Planzeichen nicht zeichnerisch darstellen lassen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um keine raumbeanspruchenden oder die Funktion der benachbarten Gebiete beeinflussenden Biotope handelt. Im übrigen handelt es sich um Besonders geschützte Biotope gem. § 28 a NNatG, die wegen ihres unmittelbaren gesetzlichen Schutzes keines weiteren und schwächeren Schutzes bedürfen.

Die Standorte der für die Flora wertvollen Bereiche

- TK 50-Blatt L 2930: P 11, P 26 und P 27

werden nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgesetzt, da der Erholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung bzw. der Rohstoffsicherung in der raumordnerischen Gesamtabwägung Priorität eingeräumt wird.

- zu 02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, unter Berücksichtigung der übrigen von der Fachbehörde für Naturschutz kartierten, aus landesweiter Sicht für den Naturschutz wertvollen Bereiche, der Landschaftsschutzgebiete und der aus regionaler Sicht für den Naturschutz bedeutsamen Bereiche.

Im Landkreis bestehen bei einer Größe von 1.219,61 qkm z.Z. 10 Landschaftsschutzgebiete mit zusammen 414,932 qkm = 34,02 % der Landkreisfläche.

Die vom NLÖ kartierten 'Für die Fauna wertvollen Bereiche', die nicht die Voraussetzungen für Vorranggebiete erfüllen, werden tlw. nur als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt, soweit sie nicht aus anderen Gründen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden. Die vom NLÖ kartierten 'Für die Avifauna landesweit und national bedeutsamen Gebiete', die nicht die Voraussetzungen für Vorranggebiete erfüllen, werden tlw. nur als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt, soweit sie nicht aus anderen Gründen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt werden.

- zu 03 Trotz der in vielen Bereichen strukturreichen, parkartigen Landschaft bestehen tlw. größere Bereiche, in denen durch Wind- und Wassererosion, Bodenabbau usw. Schäden eingetreten sind.

In den Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur sollen insbesondere eingetretene Schäden behoben werden.

In Anbetracht der Schäden ist es notwendig, die Reste folgender Biotopstrukturen zu erhalten und zu fördern:

Punktuelle und bandförmige Kleinstrukturen, die zur Biotopvernetzung beitragen, der Wind- und Wassererosion entgegenwirken sowie das Landschaftsbild im Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt aufwerten.

Wenn es räumlich vertretbar und rechtlich zulässig ist, sollen Ersatzmaßnahmen und insbesondere auch Ersatzaufforstungen für an anderer Stelle erfolgende Eingriffe in den Gebieten zu Verbesserung der Landschaftsstruktur durchgeführt werden.

- zu 04 Die Bildung von Kompensationspools ist unter Beachtung der aufgeführten Ziele und Grundsätze anzustreben, um bauleitplanerische oder ähnliche bedingte Ersatzmaßnahmen rascher, auf Dauer wirkungsvoller und auch kostengünstiger durchzuführen. Da für andere Eingriffe zusätzliche Anforderungen an Ersatzmaßnahmen bestehen, kann nicht darauf vertraut werden, mit einem Pool alle Arten von Eingriffen kompensieren zu können. Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sollen möglichst an der Stätte des Eingriffs kompensiert werden.

Die ausgewiesenen Flächen erlauben entsprechend dem Naturschutzrecht sowohl funktionsgerechte als auch flächenhafte Ersatzmaßnahmen. So ist z.B. die Anlage von Buchen- und Eichenwäldern nur auf Böden mit einer hohen Bonität sinnvoll möglich. Es geht bei den festgesetzten Gebieten nicht um flächendeckende Poolbildung, so dass agrarstrukturell wertvolle Flächen ggf. ausgespart werden können.

## **2.2 Bodenschutz**

- zu 01/ Zum Schutz der Böden werden Grenzen der noch vertretbaren Belastbarkeit gezogen.  
02 Böden sollen nachhaltig bewirtschaftet und erhalten werden, um ihre zahlreichen Funktionen im Naturhaushalt und für die gesellschaftliche Produktion, insbesondere ihre Leistungsfähigkeit als Pflanzenstandort, Regler im Stoffhaushalt, Grundwasserfilter und -speicher sowie Lebens- und Siedlungsraum, dauerhaft zu sichern. Versiegelung, schädliche Stoffeinträge, Bodenverlust und Strukturzerstörungen sind zu vermeiden bzw. auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Bestehende Belastungen sollen erfaßt und beseitigt werden.

Mit den "Gebieten zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes", vgl. 2.1.03, werden u.a. erosionsgefährdete Böden ausgewiesen. Darüber hinaus bestehen keine raumbeeinflussenden Problembereiche, die auf Raumordnungsebene Lösungen erfordern.

In den Überschwemmungsgebieten kann eine standortangepaßte Bewirtschaftung nicht zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung führen, da die Hochwässer unregelmäßig und nicht rechtzeitig vorhersehbar erfolgen.

Als beregnungsbedürftig gelten hier alle Flächen, deren Beregnung genehmigt ist einschließlich der jeweils direkt anschließenden Fläche, soweit sie Windschutzfunktion übernimmt.

## **2.3 Gewässerschutz**

- zu 01 Die oberirdischen Fließ- und Stillgewässer sind durch vielfältige Benutzungen in ihren ökologischen Funktionen zum Teil stark gefährdet.

Es ist Ziel, auf der Grundlage gewässerbezogener Anforderungen durch Begrenzung der Abwasser- und Schadstoffeinträge in allen Gewässern zumindest die Gewässergüteklasse II zu erreichen.

Auch vollbiologische Anlagen belasten die Gewässer so sehr, daß für die Gewässer 1. und 2. Ordnung Bewirtschaftungspläne erforderlich sind, um eine übermäßige Belastung durch Entnahmen, Einleitungen und angrenzenden Nutzungen zu verhindern. Bewirtschaftungspläne werden durch die obere Wasserbehörde aufgestellt.



Für den Nachweis der schadlosen Ableitung des Abwassers und des Oberflächenwassers sind im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanung Rahmenpläne zur Abwasser- und Oberflächenentwässerung aufzustellen.

Eine regelmäßige Überwachung der Gewässer I. und II. Ordnung ist daher erforderlich, um ungünstige Veränderungen schnell zu erkennen, geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten und die Ursachen der Verunreinigung schnell und nachhaltig beseitigen zu können. Die Überwachung durch den Bau von automatischen Gütemeßstationen ist zu fördern sowie die Ausdehnung von regelmäßigen behördlichen Kontrolluntersuchungen an den kleineren Gewässern. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die geordnete Abfallbeseitigung und eine ordnungsgemäße Führung von Betrieben zu achten. Grundwasser- oder Oberflächengewässerverunreinigung durch wilde Ablagerungen oder Sickerwasser müssen unbedingt vermieden werden.

Die Jeetzel, der Aland, die Seege und insbesondere die Elbe weisen Schadstofffrachten auf, die zu einem erheblichen Anteil außerhalb des Landkreises eingetragen werden. Soweit Versalzungen auf Salzstöcke zurückzuführen sind, müssen sie auf Dauer hingenommen werden. Um so notwendiger ist jedoch eine Verringerung der Schwermetallbelastung, insbesondere der Elbe.

zu 02 In der Region bestehen keine natürlichen, d.h. vom Menschen in keiner Weise beeinflusste Fließgewässer. Insbesondere an den nachfolgend genannten Fließgewässern natürlichen Ursprungs befinden sich noch natürliche oder naturnahe Abschnitte:

- |                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| - Kateminer Mühlenbach, | - Breustianer Mühlenbach, |
| - Harlinger Bach,       | - Grabower Mühlenbach,    |
| - Kähmener Bach,        | - Clenzer Bach,           |
| - Streetzer Bach,       | - Schnegaer Bach,         |
| - Prisserscher Bach,    | - Dumme,                  |
| - Breselenzer Bach,     | - Alte Jeetzel und        |
| - Köhlener Mühlenbach,  | - Seege.                  |
| - Püggener Mühlenbach,  |                           |

Die ökologische Durchgängigkeit an Fließgewässern ist prioritär an den in 2.3.02 festgelegten Gewässern herzustellen. Die besonders schutzbedürftigen Gewässer sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiet für Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung festgesetzt.

Die Wasserrechte der denkmalgeschützten Wassermühlen müssen zur Erhaltung ihres Denkmalwertes bestehen bleiben, auch bei der angestrebten durchgehenden Gewässerrenaturierung; eingeschlossen sind die Flächen der Stauhaltung und die Stauhöhen.

zu 03 Durch Entnahme von Wasser aus Fließgewässern und die Wiedereinleitung des durch Fischexkremate und Futterreste verunreinigten Wassers wird das jeweilige Gewässer insbesondere bei einer erheblichen Anzahl von Hobby- oder Nebenerwerbsteichen zusätzlich belastet. Weitere Belastungen der Fließgewässer sind nicht mehr vertretbar. Auch ohne Zuschußwasser ist Fischzucht möglich. Nur bei der Forellenzucht besteht Frischwasserbedarf, der verantwortbar nur aus leistungsfähigen Vorflutern gedeckt werden kann. Bei anderen heimischen Fischarten besteht Frischwasserbedarf nur, wenn der Fischbestand aus wirtschaftlichen Gründen über das Maß des natürlichen Gleichgewichts hinaus erhöht wird.

Die Entnahme und Wiederabgabe in Fließgewässer ist nicht Grundlage ordnungsgemäßer Teichwirtschaft. Für den Biotop- und Artenschutz der Fließgewässer sind sowohl hobbymäßig als auch gewerblich genutzte Fischteiche regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung. Die jahreszeitlich schwankenden, insbesondere in der Sommerzeit zu geringen Wasserstände erfordern für die Entnahme in der Regel Staueinrichtungen, so daß das Fließgewässer unterhalb häufig sogar trocken fällt.

zu 04 Die gewässerökologischen Verhältnisse sind wesentlich von der Wassertemperatur abhängig. Steigende Temperaturen führen zur Verringerung des Sauerstoffgehaltes und zu einer stärkeren Verkrautung des Gewässers und letztlich dadurch auch zu höheren Bewirtschaftungskosten. Die Eutrophierung nimmt zu und die Selbstreinigungskraft des Gewässers stark ab.

Eine Verschattung der Wasseroberfläche wirkt dieser Tendenz entgegen. Die Bepflanzung entlang der Gewässer hat zudem vielfältige Vorteile, wie z. B. Biotopvernetzung, Wind- und Erosionsschutz und

Steigerung des Erholungswertes.

Die Grenzwerte des Wärmelastplanes der Elbe werden zum Ziel der Raumordnung erklärt.

## **2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz**

- zu 01 Unter den Kurorten haben Heilbäder eine besondere gesundheitspolitische Bedeutung. Neben der ambulanten, praktischen Krankenversorgung und dem Akut- Krankenhaus stellt das Kurwesen und hier insbesondere die Heilbehandlung das dritte große medizinische Versorgungssystem des Gesundheitswesens dar. Dieses System hat ganz spezifische Aufgaben, die durch die übrige medizinische Versorgung nicht oder nur teilweise wahrgenommen werden können. Dazu gehören insbesondere die Behandlung chronischer Krankheiten und funktionell zivilisationsbedingter und umweltabhängiger Störungen, die Vorbeugung vor Krankheiten, die Gesundheitserziehung und die Nachbehandlung.

Den Kurortcharakter, der durch angemessene und ständig betriebene ortsbezogene Kureinrichtungen sowie durch eine angepaßte Bauweise, aber auch durch besonders geeignete Erholungsbereiche bestimmt wird, soll nicht durch konkurrierende Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Erholungsbereiche in der Umgebung von Heilbädern und Kurorten sowie die innerstädtischen Grünflächen haben wegen der Bedeutung des Freiraumes für die Gesundheit des Menschen eine besondere Funktion. Sie bieten durch entsprechende Ausstattung Möglichkeiten zu Terrainkuren, Wanderungen und ungestörtem Naturgenuß, so daß sie entscheidend mithelfen, den angestrebten Kur- und Therapiezweck zu erreichen.

Durch die Bauleitplanung der Gemeinden sowie deren Vollzug muß sichergestellt sein, daß Anlagen nicht betrieben, genutzt oder geschaffen werden, die das Ziel in den Bereichen, die der Heilung, der Erholung oder dem Fremdenverkehr zu dienen bestimmt sind, beeinträchtigen können.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind klimatische Zusammenhänge zu erkennen und zu berücksichtigen. Die schwerpunktmäßige öffentliche Förderung der Kurorte verlangt eine Absicherung der mit ihr finanzierten Investitionen.

Hitzacker (Elbe) soll über die Funktion eines Luft- und Kneippkurortes hinaus zu einem Heilbad entwickelt werden.

Nach einer Standortuntersuchung kommen die Einrichtungen und Anlagen des Heilbades nur westlich der Elbuferstraße, nördlich des Kosacken-Berges, in Betracht. Das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sowie die anderen Festsetzungen werden dort zurückgenommen, weil die raumordnerische Gesamtabwägung dazu führt, diese Heilbadeinrichtungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht zu behindern. Dieses Abwägungsergebnis gilt nicht für andere Nutzungsansprüche. Die freigestellte Fläche ist keine potenzielle Baufläche für andere Nutzungen; für sie gilt das Ziel 2.4.01.

## **2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

- zu 01 Insbesondere Wiesentäler und Talauen zwischen Gebieten mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen sind aus klimatischen Gründen freizuhalten. Sie haben besondere Bedeutung am Nord- und am Ostrand des Drawehns in der Nähe von besiedelten, insbesondere belasteten Gebieten oder aber auch der Kurorte, die durch sie belüftet werden, um Wärmestaus zu verhindern und Schadstoffbelastungen zu minimieren.

Aber auch in der freien Landschaft dienen die Frischluft- oder Ventilationsschneisen der Belüftung und Temperaturregulierung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen.

Der Landkreis weist in der Lüchower und der Elbeniederung ein bioklimatisch belastendes Klima auf, das verbessert werden muß.

Barrieren für die Luftströmung können sein, je nach Schneisenbreite bzw. örtlichen Verhältnissen: Verkehrsstrassen in Dammlage, Baugebiete, Hallenbauten, größere Gebäude bzw. Ansammlung von Gebäuden, Waldbegründung.

- zu 02 Hierdurch kann ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz durch Verringerung des Treibhauseffektes geleistet werden.

## 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

zu 01 Zu den geologisch, hydrologisch und geomorphologisch bedeutsamen Gegebenheiten gehören insbesondere:

Endmoränen, Findlinge, Kuppen, Trockentäler, Steilhangzonen, Dünen, Sandrücken, Ausblasungsmulden, Erdfälle, Eschböden, Flutrinnen und -mulden, Altarme und -wässer, Moore, Quellzonen sowie Erdaufschlüsse mit besonderen Lagerungsverhältnissen, Schichtfolgen und Sedimentstrukturen.

Auf folgende Objekte wird besonders hingewiesen:

2831/1	XI	442994	588774	Findling "Opferstein" (Granit)	Quartär
2932/1	XS	443600	588500	Erdfall "Maujahn" mit lebendem Hochmoor	Quartär
2933/1	XB	444626	587950	Eschböden	Quartär
2934/1	XO	446042	587742	lebendes Kleinsthochmoor	Quartär
2934/2	XO	446077	587799	lebendes Kleinsthochmoor	Quartär
3032/1	XA	443480	586700	ehem. Braunkohlentagebau Bülitz	Teritär
3032/2	XS	443816	586700	Erdfallsee Schreyahn	
3032/3	XI	443894	586774	Findling (Gneis)	Quartär
3032/4	XO	443482	587234	lebendes Kleinsthochmoor	Quartär
3033/1	XC	445390	586360	Sandgrube, Bodenaufschluß	Quartär

zu 02 Im Landkreis befinden sich ca. 2 960 Baudenkmale von z.T. von überregionaler Bedeutung, damit ist er das Gebiet mit der höchsten Denkmaldichte im Regierungsbezirk. Hervorzuheben ist der Bautyp der 2-, 3- und 4 ständrigen niedersächsischen Hallenhäuser. Auch sein besonderer Reichtum an historischen Ortsbildern zeichnet ihn aus. Mit der Rundlingslandschaft des "Hannoverschen Wendlandes" besteht eine herausragende, in Deutschland einmalige Kulturlandschaft.

Die untrennbar miteinander verbundenen Qualitäten von Kulturlandschaft, Ortsbild und historischem Baubestand bedeuten eine hohe Lebensqualität im Landschaftsraum und die Identifikation seiner Bewohner mit ihm. Darüber hinaus bieten sie Grundlagen für die Entwicklung eines 'sanften Tourismus' und des Fremdenverkehrs als Erwerbquelle.

Auf den Schutz und die Pflege dieser Qualitäten ist daher besonderes Gewicht zu legen. Die Kulturdenkmäler verlangen i.d.R. nach einer Raumwirkung, sie und ihre direkte Umgebung sind möglichst von Bebauung freizuhalten.

In der anliegenden Beikarte sind die herausragenden Baudenkmale als Denkmaltyp nachrichtlich wiedergegeben. Im konkreten Einzelfall ist ein Rückgriff auf die Denkmalinventarisierung jeweils erforderlich.

Durch Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, des Rohstoffabbaus, durch energiewirtschaftliche oder verkehrstechnische Maßnahmen insbesondere kann eine optische Beeinträchtigung der landschaftsprägenden Silhouette und Ansichten von Baudenkmalen erfolgen.

Die Gebiete historischer Kulturlandschaften sind eingegangen in die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft.

zu 03 Wie die Vergangenheit zeigt, sind archäologische Denkmale durch die zunehmend intensive Nutzung des Freiraumes stark gefährdet. Sie bedürfen eines besonderen Schutzes und besonderer Pflege. In der zeichnerischen Darstellung werden daher folgende großflächige archäologische Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt:

Großflächige archäologische Bodendenkmale:

Samtgemeinde	Fundort-Nr.	Gemarkung	Beschreibung
Clenze	102/9	Beseland	mittelalterliche Wallanlage/Landwehr
	103/1	Vaddensen	urgeschichtliche Grabhügel
	103/4	Vaddensen	"

	103/2	Braudel	"
	107/1	Granstedt	"
	107/3	Granstedt	Burgmotte
	110/1	Korvin	mittelalterliche Wallanlage/Landwehr
	112/1	Prießbeck	"
	114/2	Reddereitz	urgeschichtliche Grabhügel
	120/5	Bergen/Dumme	"
	126/5	Spithal	slawische Siedlung und Grabhügel
	140/3	Schnega	urgeschichtliche Grabhügel
	147/4	Lütenthien	"
	147/6	Lütenthien	"
	151/2	Schäpingen	mittelalterliche Burganlage und Landwehr
	152/1	Warpke	urgeschichtliche Grabhügel
	152/4	Warpke	Burganlage
	153/2	Kreyenhagen	urgeschichtliche Grabhügel
	163/1	Kröte	"
	163/2	Kröte	"
	165/4	Gohlau	"
	165/5	Gohlau	"
	165/7	Gohlau	"
	167/8	Sareitz	"
	167/5	Groß Wittfeitzen	"
	167/6	Groß Wittfeitzen	"
	171/2	Marlin	"
	172/8	Salderatzen	"
Dannenberg	201/5	Gümse 2	eisenzeitliche Siedlung
	216/6	Seybruch	jungbronzezeitlicher Urnenfriedhof
	221/1	Jasebeck	Frühneuzeitliche Burganlage (Fort)
	240/1	Jameln	jungsteinzeitliche Siedlung
	248/1	Volkfien	urgeschichtliche Grabhügel
	250/3	Dragahn	"
	252/1	Thunpadel	"
	270/1	Zernien	"
	273/2	Spranz	slawischer Friedhof
	274/2	Gülden	urgeschichtliche Grabhügel
	275/1	Middefeitz	"
	278/1	Redemoißel	"
	278/2	Redemoißel	"
Gartow	311/1	Meetschow	slawische-deutsche Burganlage
	320/1	Vietze	fränkisches Kastell
	321/3	Brünkendorf	slawische Burganlage ("Schwedenschanze")
	322/19	Pevestorf	mehrperiodiger Friedhof und Siedlung
	322/1	Elbholz	slawischer Ringwall
Hitzacker	400/6	Hitzacker, Weinberg	slawisch-deutsche Burganlage
	400/10	Hitzacker 2, Jeetzelufer	mehrperiodige Siedlung
	400/2	Meudelfitzer Grund	urgeschichtliche Grabhügel
	400/9	Marwedel	"
	401/7	Bahrendorf	"
	404/5	Kähmen	"
	413/1	Göhrde	"
	413/1 a	Göhrde	"
	413/4	Göhrde	"
Lüchow	500/24	Lüchow, Dickstätte	mittelalterliche Wüstung
	504/1	Grabow	mittelalterliche Burganlage
	512/3	Ranzau	Wallanlage
	516/1	Güstritz	slawisches Skelettgräberfeld
	530/2	Sallahn	urgeschichtliche Grabhügel
	530/3	Sallahn	Wallanlage
	547/14	Schletau	Landwehr

549/13	Simander 1	urgeschichtliche Grabhügel
549/1	Simander 2	mehrperiodige Siedlung
577/1	Pannecke	mittelalterliche Burganlage
580/15	Woltersdorf	mittelalterliche Burganlage
581/10	Klein Breese	slawisch-deutsche Burganlage
582/3	Lichtenberg	altsteinzeitlicher Fundplatz
590/11	Wustrow, Fischteiche	mehrperiodige Siedlung

### 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Zu 01 Vorrangiges Entwicklungsziel ist es, die Wirtschaftskraft in allen Wirtschaftsbereichen so zu stärken, daß ausreichend qualifizierte Arbeits- sowie Aus- und Weiterbildungsplätze für die einheimische Bevölkerung erhalten und geschaffen werden und sich die Leistungskraft der Gemeinden verbessert. Die negativen Folgen der wirtschaftlichen Strukturschwäche sind durch effektive und abgestimmte Maßnahmen der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung zu überwinden.

Deshalb sind

- die besonderen Stärken und wirtschaftlichen Entwicklungspotentiale des Landkreises zu erhalten, aktiv zu nutzen und weiterzuentwickeln hinsichtlich der Kooperation und Vernetzung innerhalb der regionalen Wirtschaft,
- bestehende Standortnachteile, im Landkreis zügig abzubauen, insbesondere die überregionale Verkehrsanbindung zu verbessern,
- solche Wirtschaftszweige und Produktionen besonders zu fördern, die zukunfts- und krisensichere Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, in der regionalen Wirtschaft verflochten sind und die volle Breite der Unternehmensfunktionen aufweisen,
- neben der Neuansiedlung von Arbeitsplätzen mit gleichem Gewicht die Bestandssicherung und -entwicklung der ansässigen Betriebe zu unterstützen,
- durch Maßnahmen der Innovationsförderung den Betrieben die Anpassung an den Strukturwandel zu erleichtern und diesen für neue, zukunftsweisende Produktionen und Dienstleistungen zu nutzen,
- das Arbeitsplatzangebot auch auf spezielle Nachfragegruppen auszurichten,
- bei Entscheidungen über Arbeitsplätze im staatlichen oder halbstaatlichen Bereich den Landkreis Lüchow-Dannenberg besonders zu berücksichtigen,
- Ausbildungsplätze in einem Umfang bereitzustellen bzw. zu fördern, der der Nachfrage entspricht.

zu 02 Das gewerbliche Ansiedlungspotenzial soll in der Regel auf das Mittelzentrum und nachgeordnet auf die Grundzentren gelenkt werden, um einen möglichst hohen strukturpolitischen Effekt zu erreichen. Es hat sich deutlich gezeigt, daß der ländliche Raum ohne entsprechende Schwerpunktbildung und die damit verbundene qualitativ hochwertige Ausstattung mit Infrastruktur die Standortkonkurrenz zu den größeren Städten und Verdichtungsräumen nicht bestehen kann. Das Ziel der Stärkung und Stabilisierung der Schwerpunkte im ländlichen Raum in Verbindung mit den Zentralen Orten hat sich bewährt, zumal diese auch wichtige Einrichtungen und Führungsvorteile auch für Unternehmen der Umgebung bieten. Die räumliche Bündelung von Arbeitsstätten an den Zentralen Orten lastet die öffentliche und private Infrastruktur besser aus. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur, besonders Schiene und ÖPNV, kann so gesichert und in ihrer Qualität verbessert werden. Die Nachbarschaft verschiedener Arten von Gewerbe- und Industriegebieten schafft die Voraussetzungen für gemeinsame Einrichtungen und Anlagen.

zu 03 Die Wirtschaftsförderung muß die Kommunikation zwischen Wirtschaft, Politik, Behörden, Institutionen und Verbänden leistungsfähig gestalten. Neben den Zielen gehören hierzu auch:

- umfassende Information und Beratung der Unternehmen in allen Wirtschaftssektoren,
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Land sowie Herstellung überregionaler Kontakte und
- Erleichterung von Unternehmens-Neugründungen und Entwicklung bereits ansässiger Betriebe sowie Standortsicherung bestehender Betriebe durch Betriebsverlagerungen innerhalb der Region oder durch Investitionshilfe und andere Fördermaßnahmen.

Die Erforderlichkeit intensiver Bestandspflege ergibt sich schon daraus, daß es zunehmend schwieriger wird, Neuerrichtungen bzw. Verlagerungen in die Region zu erreichen. Im Gegensatz zu früher dominierten heute die Rationalisierungs- statt den Erweiterungsinvestitionen.

Die Bestandspflege durch Schaffung und Erhaltung günstiger Produktions-, Arbeits-, Absatz- und Entwicklungsbedingungen ist daher vorrangig vor der Aquisition und Ansiedlung neuer Arbeitsplätze zu verfolgen. Besonders gilt es, die Fähigkeit und Bereitschaft der privaten Unternehmen zu Innovationen zu unterstützen, und zwar

- primär die Entwicklung neuer Produkte und damit die Eroberung neuer Märkte (Produktinnovation) zu fördern und
- sekundär die Förderung von Innovationen bei den Produktionsverfahren, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (Prozeßinnovation). Hierbei ist zu verhindern, daß über Produktionssteigerungen Arbeitskräfte freigesetzt werden, weshalb es einer Kombination mit Erweiterungsinvestitionen durch Produktinnovation bedarf.

Insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben, die in der Region besonders häufig vertreten sind, fällt es schwer, abseits von Universitäten, Zentren spezialisierter betriebsbezogener Dienstleistungsangebote usw., die Innovationshemmnisse zu überwinden. Die Innovationsberatung ist deshalb gemeinsam mit den Verbänden und Kammern als wesentlicher Baustein der Bestandspflege aufzubauen.

zu 04 Fremdenverkehrsförderung ist Teil der regionalen Wirtschaftsförderung.

Fast die gesamte Region ist wegen ihrer natürlichen und kulturlandschaftlichen Qualitäten als Gebiet mit europäischer Bedeutung als eines von 6 Gebieten aus der Bundesrepublik in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen. Große Teile der Region sind vom Naturpark Elbufer-Drawehn erfaßt. Die Region ist daher ein beliebtes Ferien- und Erholungsgebiet von ständig steigender überregionaler Bedeutung. Dabei sind die Kurorte Hitzacker und Gartow sowie die Gemeinde Bergen/Dumme wichtige Stützen.

Die Förderung des Fremdenverkehrs soll zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Erhaltung und Schaffung von Einkommensquellen, zum Abbau des regionalen Einkommensgefälles und zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung beitragen.

Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Bereich Fremdenverkehr hat nur bei Beachtung der natürlichen Eignungsgrundlagen Erfolg.

Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen, z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbegebiete oder dem Naturschutz sind bisher nur gering spürbar. Die Steigerung des Fremdenverkehrs trägt ein gewisses Risiko für die Umwelt in sich, indem die Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen, Freizeiteinrichtungen und Ferien- bzw. Wochenendhäuser zersiedelt werden kann.

Insbesondere für die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, aber auch für die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind geführte Wanderungen anzubieten.

Die Ausweisung der Gebiete und Standorte soll nicht nur für Förderprogramme bindende Fördergebietskulisse sein, sondern damit wird auch der Schutz dieser Gebiete und Standorte vor für Erholung und Fremdenverkehr schädlichen Nutzungen angestrebt.

Im Wettbewerb der Erholungsräume untereinander ist die Herausbildung von Themenschwerpunkten erforderlich, die als Förderkulisse dienen soll.

zu 05 Die für den Städtetourismus typischen Einrichtungen und Angebote sollen auf die festgelegten drei Städte konzentriert werden, da hier die Voraussetzungen am günstigsten sind und eine Schwerpunktbildung erforderlich ist.

zu 06 Die Festlegung dient dem Erhalt und der Verbesserung der Struktur bestehender Fremdenverkehrsgebiete und der bedarfs- und umweltgerechten Weiterentwicklung und Ergänzung bestehender Fremdenverkehrseinrichtungen, speziell der Langzeit- und/oder der Kurerholung.

Der Wettbewerb um solche Einrichtungen muß zugunsten der Orte entschieden werden, die - arbeits- teilig - die besten Ausgangsbedingungen aufweisen.

Mit der Festlegung werden die Schwerpunkte der Fremdenverkehrsentwicklung bestimmt.

zu 07 Die für das AZH nicht erforderlichen Flächen sollen denkmalpflegerisch erkundet und anschließend aus dem Grabungsschutzgebiet entlassen werden, da die Flächen eine sehr hohe städtebauliche Lagegunst aufweisen.

- zu 08 Ferien- und Wochenendhausgebiete sollen konzentriert werden auf bestimmte Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung gem. Ziel 3.8.06.

Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie Camping- und Mobilheimplätze sollen den festgelegten Voraussetzungen entsprechen, damit sie sich nachhaltig verträglich in die Siedlungsstruktur und die Landschaft einfügen.

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern, gelten auch für diese Sondergebiete und ihre Ausformung insbesondere die Ziele gem. 1.5.

Große Feriendörfer, Hotelkomplexe und sonstige große Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie große Freizeitanlagen bedürfen eines Raumordnungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **3.2 Landwirtschaft**

- zu 01 Die Landwirtschaft in der Region ist und wird auch in Zukunft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor sein.

Die Landwirtschaft stellt ein wesentliches Fundament für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Planungsraums dar. Möglichkeiten - sowohl bei konventionell als auch bei alternativ wirtschaftenden Betrieben, die geeignet sind, die Produktionskosten zu verringern oder die Einkünfte zu verbessern und damit konkurrenzfähig gegenüber anderen Regionen zu bleiben, sollen deshalb unterstützt werden, insbesondere Vorhaben der Modernisierung, Diversifizierung, Bestandsvergrößerung oder Spezialisierung.

Die Kommunikation, Kooperation und Vernetzung mit anderen Wirtschaftsbereichen, Politik, Behörden, Institutionen und Verbänden soll ausgebaut und gepflegt werden.

In anderen naturnahen und/oder marktfernen Regionen hat die Landwirtschaft z.T. einen massiven Rückzug erlebt. Damit verbunden waren Auswirkungen hinsichtlich all der Funktionen, welche die Höfe in schwach strukturierten ländlichen Gebieten erfüllen.

Marktfrucht- und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe sind die vorherrschenden Betriebssysteme; Veredelungs- und Vermarktungsbetriebe, Betriebe der Nahrungsmittelindustrie sind noch unterrepräsentiert. Es ist anzustreben, die im Landkreis erzeugten Produkte mit einem einheitlichen Image zu vermarkten, um die Marktferne so zu überwinden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken.

Über 85 % der landwirtschaftlichen Fläche (LF) im Planungsraum werden z.Zt. von etwa 440 Betrieben bewirtschaftet, wobei ca. 60 % der LF von nur rund 200 Betrieben genutzt wird. Die Wirtschaftsbedingungen dieser Betriebe haben deshalb ganz erheblichen Einfluss auf Ortsbild, Landschaftsbild, Naturhaushalt, soziales Gefüge in Dörfern, Image der Region und insbesondere auf die sektorale Wertschöpfung im Landkreis.

Die Bruttowertschöpfung (BWS) aus Land- und Forstwirtschaft (ohne vor- und nachgelagerte Bereiche) betrug in Lüchow-Dannenberg 1996 fast 8 % (120 Mio. DM) seiner gesamten BWS (1.548 Mio. DM, Quelle: Nds. Landesamt für Statistik). Hinzu kommen noch die jährlichen EU-Ausgleichszahlungen (1999: 34,2 Mio. DM), die zwar definitionsgemäß nicht in der Wertschöpfungsstatistik erfasst werden, in ihrer Wirkung aber wie eine lokale Wertschöpfung zu bewerten sind.

Im "Agrarland" Niedersachsen liegt der Anteil der BWS aus Land- und Forstwirtschaft nur bei 2,9 %. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist hinsichtlich der relativen Bedeutung seines Agrarsektors fast Spitzenreiter im Regierungsbezirk Lüneburg.

Zu der statistisch erfasste Wertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft plus den o. g. EU-Ausgleichszahlungen kommt noch ihre Bedeutung für die lokalen vor- und nachgelagerten Unternehmen und die regionalökonomische Bedeutung der Zahlung des Pachtentgelts für die Flächennutzung an nicht-landwirtschaftliche Privatpersonen. Bei einem Pachtflächenanteil im Landkreis von rund 60% (Tendenz weiter steigend) ist nach den Berechnungen der LWK von einem (weitgehend) innerregionalen Einkommenstransfer von 15 bis 20 Mio. DM p. a. auszugehen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen außerdem häufig eine Art Rückgrat und Keimzelle integrierter, autochthoner ländlicher Entwicklung außerhalb der Siedlungszentren dar. Sie sind wichtiger "Dreh-

punkt" von Erwerbskombinationen, ländlichem Tourismus und touristischem Erleben sowie des ländlichen Erscheinungsbilds.

Die Landwirtschaft im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird überwiegend auf mittleren bis leichteren Böden betrieben. Hierbei steht der Kartoffelanbau (Stärke- und Speisekartoffeln), der Getreideanbau, der Maisanbau, Sonderkulturen (wie Spargel und Heidelbeeren) im Vordergrund. Durch moderne Anbaumethoden und den Einsatz von Beregnungsanlagen ist es möglich, auf diesen Böden erfolgreich und umweltgerecht Landwirtschaft zu betreiben. Insbesondere der Kartoffelanbau im Landkreis stellt eine erhebliche Einkommensquelle für die Betriebe dar.

Auch die Futterbaubetriebe, deren überwiegender Einkommensanteil durch die Rindviehhaltung, im Wesentlichen durch die Milchproduktion entsteht, prägen den Landkreis.

Die AEP ersetzt seit 1998 die Agrarstrukturelle Vorplanung (AVP). Die AEP wird als Entscheidungshilfe für den wirkungsvollen, mit anderen Fachbereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzenden Maßnahmen durchgeführt. Sie soll vorrangig Konfliktbereiche, Entwicklungsfragen und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur und in den ländlichen Räumen aufzeigen sowie zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur unterbreiten; sie kann auch veranlasst werden, um gebietspezifische Leitbildbilder oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln. Das Untersuchungsspektrum der AEP geht damit über das der AVP weit hinaus.

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen vorrangig in den Gebieten durchgeführt werden, in denen durch Planungen oder Maßnahmen wesentliche Veränderungen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Landschaftsstruktur zu erwarten sind, die vermieden, behoben oder gestaltet werden müssen.

Dies sind insbesondere

- durch Verkehrsprojekte betroffene Gemarkungen,
- Gebiete, in denen eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Flächennutzung im größeren Umfang zu erwarten ist, eine Aufforstung oder Brachfallen der Fläche nicht oder teilweise nicht unbedenklich ist und
- Gebiete mit guten natürlichen Ertragsvoraussetzungen, in denen auf Grund starker Besitzersplitterung und/oder einem ungünstigen Wegenetz eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erzielbar ist.

Die Bezirksregierung Lüneburg leitete 1999 die Aufstellung der Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) Elbetal ein, der Vorentwurf der AEP, Sommer 2001, wurde für den RRÖP-Entwurf ausgewertet.

Flurneuordnungsverfahren in der Dannenberger Marsch sind auf das Projekt "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Landkreis Lüchow-Dannenberg, Projektgebiet Dannenberger Marsch" abzustimmen.

- zu 02 Die neuen "Leitlinien über die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft" der Landwirtschaftskammer Hannover, Entwurf 2/1999, bilden das Regelwerk für die gesamte Flächennutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, in Schutzgebieten als Schwelle für Ausgleichszahlungen. Sie stellen einen gelungenen Kompromiß zwischen den Nutzungsansprüchen dar (Landwirtschaft, Naturschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz, Klimaschutz). Sie werden als Ziel der Raumordnung übernommen, um einen ergänzenden Ausgleich zwischen den Interessenlagen zu treffen neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 (2) des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben.

Einzelnen Anbaumethoden, Kulturarten oder Produktionsrichtungen der Landwirtschaft wird so der Rahmen gegeben, sich auf betriebswirtschaftliche Erfordernisse oder neue Marktbedingungen schnellstmöglich einzustellen.

In den im letzten Absatz aufgeführten Gebieten ist Ackerbau nicht ordnungsgemäß. Der Umfang des Grünlandes ist gegenüber früher deutlich herabgesetzt worden. Eine weitere Reduzierung widerspricht dem Boden- und Gewässerschutz sowie der Sicherung der ökologischen Schutzwürdigkeit.



- zu 03 Diese Gebiete sind weder Restflächen noch disponible Flächen; die ihnen zugewiesene Bedeutung, Erhaltung der relativ hohen Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Bodennutzung, sind ihr raumordnerisches Ziel.

Die ausgewiesenen Flächen beruhen auf den jeweils für Grünland sowie für Ackerland guten Böden gem. Kartierung des Nds. Landesamtes für Bodenforschung.

Eine Überlagerung dieser Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit anderen Vorbehaltsgebieten ist i.d.R. erfolgt, da in der Erhaltung guter Böden kein Widerspruch zu anderen Nutzungsansprüchen als solcher besteht. Im übrigen ist von einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung i.S. der 'Leitlinien' auszugehen. Eine gute Landschafts- und Naturlandschaft dient zugleich der langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse.

- zu 04 Außerhalb der größeren Wälder sind neben den großflächig landwirtschaftlich genutzten Gebieten noch vielfältige naturnahe Kulturlandschaften erhalten geblieben. Diese Gebiete prägen die besondere Eigenart der Region; daher sollen insbesondere erhalten und gefördert werden:
- punktuelle und bandförmige Kleinstrukturen (z. B. Tümpel, Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Alleen, Weg- und Ackerraine),
  - Rand- und Übergangszonen (Ufersäume, Waldmäntel, Waldinnenränder),
  - extensiv genutzte Bereiche,
  - kleinflächig wechselnde Nutzungsstrukturen,
  - für das Landschaftsbild bedeutsame weiträumige Landschaftsteile und
  - weitgehend geschlossen eingegrünte Siedlungen mit besonderer Bedeutung für das Bild der Kulturlandschaft.

Planungen und Maßnahmen dürfen bei Überwiegen von Belangen anderer Art in diese eingreifen, die charakteristische Eigenart des jeweiligen Gebietes muß dabei gewahrt bleiben.

- zu 05 Die 4. BImSchV zum Bundes-Immissionsschutzgesetz setzt folgende Grenzen, ab deren ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist:
- a) 20 000 Hennenplätzen,
  - b) 40 000 Junghennenplätzen,
  - c) 40 000 Mastgeflügelplätzen,
  - d) 20 000 Truthühnermastplätzen,
  - e) 350 Rinderplätzen,
  - f) 1 000 Kälberplätzen,
  - g) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht),
  - h) 750 Sauenplätzen einschl. dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht),
  - i) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) oder
  - j) 1 000 Pelztierplätzen oder mehr;
- bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die vorgenannten Platzzahlen jeweils ausgeschöpft werden, addiert.

Von diesen Ställen gehen Immissionen aus, die mit den Schutzgütern in den genannten Vorranggebieten nicht vereinbar sind.

Sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind gem. § 1 Nr. 1 der Raumordnungsverordnung dabei als Einheit anzusehen.

Zur Berücksichtigung der ständigen technologischen Entwicklung zur Reduzierung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist der jeweilige Stand der 4. BImSchV maßgebend. Ställe mit geringeren Bestandszahlen sind im Einzelfall zu prüfen.

- zu 06 Das planerische Konzept der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete beruht darauf, dass die Vorgaben des LROP's näher festgelegt wurden, die ihrerseits auf Feuchtgrünlandschutzkonzept und dem Weißstorchprogramm beruhen. Entsprechend der LROP-Erläuterung werden abweichend von der LROP-Darstellung die in der 'Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen' des Nds. Landesamtes für Ökologie dargestellten Bereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Ackeranteil hat sich insbesondere durch die im Rahmen der Flurneuordnung durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen erhöht und liegt 1987 (1979) mit rd. 74 % (71 %) (1970 knapp 60 %) deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von 54,8 % (54 %) und über dem Landesdurchschnitt von 61,8 % (59 %).

Grünlandflächen sind im besonderen Maße geeignet, die Eignungsvoraussetzungen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie in Vorranggebieten für Wassergewinnung zu sichern.

### 3.3 Forstwirtschaft

zu 01 Angesichts des steigenden Holzbedarfs in der Bundesrepublik gewinnt der heimische Wald als leistungsfähiger Holzherzeuger zunehmend an Bedeutung für die Wirtschaft und für die Bevölkerung. Die Holzbe- und verarbeitung ist zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen daher zu fördern.

Neben der Verbesserung der Planungsgrundlagen durch die Aufstellung des Forstlichen Rahmenplanes und forstlicher Betriebswerke sollen Waldbesitzer durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zur Absatzförderung darin unterstützt werden, ihren Wald zu erhalten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Hierzu gehören:

- Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Forstbetriebe und forstlicher Zusammenschlüsse, Bereitstellung von Beratungs- und Betreuungspersonal,
- Förderung waldbaulicher Maßnahmen, insbesondere
  - Aufforstung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen mit standortgemäßen Baumarten,
  - Umwandlung der Bestockung in standortgemäße, stabile und strukturreiche Misch- und Laubwaldbestände,
  - Jungwuchs- und Bestandespflege,
  - Bodenschonende, standortangepaßte Betriebsweise entsprechend der Leitlinie im Nds. Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung,
  - Zusammenlegung und zweckmäßige Gestaltung,
  - Anlage befestigter Waldwege (bei Beachtung der Belange von Erholung und von Natur und Landschaft), Anlage zentraler Holzlagerplätze,
  - Schutz des Waldes gegen Waldbrände (Waldaufbau, Laubholzanteil und -streifen, Errichtung von Feuerwachtürmen, unabhängiges Löschwasserstellennetz),
  - Schutz des Waldes gegen Sturmschäden (Förderung der Anlage von Laubholzkulturen, Erhöhung der Laubholzbeimischung in Nadelholzkulturen sowie zur Mischholzregulierung in den Folgejahren, Verbesserung der Waldrandgestaltung),
  - Entschädigung für Ertragsausfälle bei Erholungswaldausweisung und kompensierende Maßnahmen gegen Waldschäden aufgrund von Luftschadstoffen.

In die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Waldes sind neben der Nutz- auch die Schutz- und Erholungsfunktionen einzubeziehen. Bevor eine Förderung erfolgt, sind die Funktionen des Waldes festzulegen, die im öffentlichen Interesse vorrangig zu entwickeln oder zu sichern sind.

zu 02 Zur Sicherung der Waldfunktionen muß im Rahmen der Waldbewirtschaftung und von Planungen und Maßnahmen sowohl auf die Erhaltung der Waldfläche als auch auf ihre räumliche Verteilung geachtet werden.

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart muß einem strengen Maßstab unterliegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die inselartigen Restwaldflächen und Feldgehölze, die wegen ihrer geringen Größe in der zeichnerischen Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft nicht enthalten sind. Insbesondere Feldgehölze und kleinere mit Bäumen und Sträuchern bestandene Flächen dienen der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und sind aus ökologischen und biologischen Gründen (Kleinklima, Lebensräume gefährdeter Arten) von besonderer Wichtigkeit. Insbesondere soll im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angestrebt werden, diese Flächen mit Ausnahme von aufgelassenen Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen auf Dauer zu sichern.

Wald muß vordringlich dort erhalten werden, wo

- der Waldanteil im Gemeindegebiet sehr gering ist,
- er in strukturarmen Gebieten der Wind- und Wassererosion entgegenwirkt oder die Reste der natürlichen/naturnahen und/oder landschaftsbildbelebenden Biotopstruktur darstellt oder

- er für die Aufgabe der Trinkwassergewinnung die verträglichste Nutzungsart darstellt. Daher soll dort eine Waldumwandlung nur bei einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung innerhalb der jeweiligen waldarmen Gemeinde bzw. der anderen Gebiete erfolgen.

In den waldarmen Gemeinden (Gemeinden i.S. von Mitgliedsgemeinden) ist zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft eine Waldvermehrung auf über 20% anzustreben.

In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung ist Wald die verträglichste Nutzungsart, eine Dauerbestockung kann die Nitratauswaschung drastisch verringern.

In den Gemeinden mit einem hohen Waldanteil (Gemeinden i.S. von Mitgliedsgemeinden) ist es zweckmäßig, die Ersatzaufforstungen in anderen Gebieten vorzunehmen. Das Ziel verweist auf diese. Es drängt sich auf, wie bei anderen Kompensationsmaßnahmen hierfür einen Pool anzulegen und planerisch vorzubereiten.

In der Region überwiegen Böden geringer Güte, die nur eine forstwirtschaftliche Nutzung zulassen. Daher ist der Waldanteil mit 37 % an der Gesamtfläche relativ hoch (Bundesrepublik Deutschland 29 %).

Die Bedeutung des Waldes wird am Verhältnis von Waldfläche je Einwohner in ha von 1,09 (Bundesdurchschnitt 0,12) deutlich. Die Bewaldungsdichte weicht dabei in Teilen des Landkreises erheblich vom Durchschnitt ab, insbesondere fehlen in den Räumen Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) ortsnahe Waldflächen.

Gemeinden mit einem geringen Waldanteil (unter 20 %) sind:\*

Damnatz	9,1 %	Dannenberg (Elbe)	11,48 %
Luckau	12,53 %	Wustrow (Wendland)	13,21 %
Schnackenburg	14,45 %	Lüchow (Wendland)	14,60 %
Lübbow	14,56 %	Bergen (Dumme)	17,44 %
Woltersdorf	18,84 %	Lemgow	18,93 %

Gemeinden mit einem hohen Waldanteil (über 40 %) sind:

Waddeweitz	40,36 %	Neu Darchau	41,13 %
Langendorf	42,28 %	Hitzacker (Elbe)	43,34 %
Prezelle	43,68 %	Zernien	48,42 %
Gorleben	57,50 %	Göhrde	60,71 %
Karwitz	63,38 %		

\* Quelle: Liegenschaftskataster, Stand Jahresabschluß 23.12.1998.

zu 03 Die Schutzfunktionen des Waldes sind vielfältig, sie stehen grundsätzlich gleichrangig neben der Nutz- und Erholungsfunktion. Der einzelne Bestand soll auch i. d. R. alle Funktionen gleichzeitig erfüllen; wichtiges raumordnerisches Ziel ist gerade auch die nachhaltige Bewirtschaftung, die darauf gerichtet ist, in jedem Wald die Option für alle Funktionen offenzuhalten.

Einzelne Bestände weisen eine oder mehrere herausragende Schutzfunktionen auf. Diese Flächen wurden ermittelt. Wegen des hohen öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung werden sie als Ziel der Raumordnung festgesetzt, um Umwandlungen in eine andere Nutzungsart vorzubeugen.

Der Wald trägt in immer stärkerem Maße zur Sicherung und Entwicklung stabiler Lebensverhältnisse bei, insbesondere durch seine günstigen Wirkungen auf das Klima, die Luftreinhaltung, den Boden, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung sowie als Rückzugsgebiet für zahlreiche aus der übrigen Landschaft zumindest jahreszeitlich verdrängte Tier- und Pflanzenarten.

Auf der Grundlage der Waldfunktionenkarte, den Darstellungen in forstlichen Landschaftsplänen und Betriebskarten und eigenen Ermittlungen erfolgt für Waldgebiete mit besonderen Schutzfunktionen eine entsprechende Festsetzung. Das bedeutet nicht, daß Waldgebiete, deren Schutzfunktionen z. T. nicht bekannt sind oder die hochrangig die Nutzfunktion erfüllen, weniger erhaltungswürdig wären.

Die Umwandlung von Fehlbestockungen sowie der Umbau von sonstiger ertragsschwacher oder nicht standortgerechter Bestockung soll nur nach Abwägung und unter Berücksichtigung der örtlichen Schutzfunktionen des Waldes erfolgen.

Ein ausgewogenes System von Naturwäldern und Naturwaldreservaten im Landkreis soll dazu beitragen, insbesondere die bedrohten Waldgesellschaften in ihrer Art zu erhalten. Sie dienen zugleich der Forschung und Lehre.

Zur Zeit bestehen folgende Naturwälder und Naturwaldreservate:

- Pretzter Landwehr: bodensaure Eichen- Buchenwälder, feuchte Hainbuchen-Stieleichenwälder bis zu Erlenbruchwäldern, zusammen	102 ha
- Blütlinger Holz: Erlen- und Moorbirkenbruchwälder mit Übergängen zum feuchten Hainbuchen-Stieleichenwald, zusammen	72 ha
- Hagen bei Volzendorf mit Bohldamm zusammen	65 ha
- Auwald Junkerwerder	6 ha
- Göhrder Eichen: Buchen- Traubeneichenwald,	2 ha
- Braascher Dicke	46 ha
- Ewige Route	39 ha

zu 04 Neben dem öffentlichen Interesse an Waldgebieten mit besonderer Schutz- oder Erholungsfunktionen gibt es auch ein öffentliches Interesse an der Erhaltung und Sicherung von Waldbeständen mit besonderen Nutzfunktionen, die ebenfalls des Schutzes bedürfen.

zu 05 Bei der Festlegung dieser Gebiete wurde vom derzeitigen Waldanteil, von der landbaulichen Nutzungseignung, vom Naturhaushalt und vom Landschaftsbild ausgegangen. Eine vollständige Aufforstung der Gebiete ist nicht beabsichtigt.

zu 06 Die heimische Kulturlandschaft bezieht ihren Reiz aus den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Feld und Wald, wobei gerade die Waldränder den Erlebniswert der Landschaft erhöhen. Auch Bachtäler mit ihrer typischen Vegetation, Waldwiesen, freie Kuppen usw. machen den landschaftlichen Reiz aus, wenn sie als solche erlebt werden können.  
Die Darstellungen beruhen insbesondere auf dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, der Waldfunktionenkarte sowie eigenen Ermittlungen.

Teilweise werden Waldflächen (im Rechtssinn) überplant. Zur Stärkung der Erholungsfunktion und Entwicklung der landespflegerischen Bedeutung sollen im Raum Nemitz auf ertragsschwachen Waldstandorten Heideflächen entstehen; auch sollen auf einzelnen Drawehnhöhen Freiflächen für Aussichtspunkte hergestellt werden.

Die Zielsetzung wendet sich gem. § 3 ROG an öffentliche Zuschußgeber. Die Festlegung der "Von Aufforstung freizuhaltenen Gebiete" soll gem. Ziff. 1.4.1 der "Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen", RdErl. d. ML v. 5.5.1999, öffentliche Zuwendungen zu Maßnahmen verhindern, die im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung stehen.

Soweit die Gebiete in Vorranggebieten für ruhige Erholung oder Vorranggebieten für Natur und Landschaft liegen, besteht kein Versagungsgrund einer Waldumwandlung gem. § 8 (5) Nr. 2 NWaldLG.

Unberührt bleibt hiervon die Erforderlichkeit von Ersatzaufforstungen.

Vorranggebiete für Windenergienutzung sowie Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung-, pflege und -entwicklung können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie waldfrei gehalten werden.

zu 07 Störende Nutzungen, insbesondere Bauvorhaben an Waldrändern, führen zu erhöhter Waldbrandgefahr, sie behindern die Waldbewirtschaftung und sie können die Erholungs- und Schutzfunktionen sowie die Bedeutung der Waldränder für das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.  
Der Waldrand einschließlich einer Übergangszone in die freie Feldmark dient zahlreichen Arten freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen als Lebensraum. Eine derartige Artenvielfalt ist weder im Innern des Waldes noch auf den freien landwirtschaftlich genutzten Flächen zu finden.

Der Abstand von Bebauungen einschließlich Nebenanlagen vom Waldrand wird an Hand des jeweiligen Schutzanspruches des Waldrandes und des Waldanteils in der Gemeinde festgelegt.

Der Mindestabstand wird festgesetzt (OVG Lüneburg, 6 OVG A 164/77), wegen umstürzender Bäume und herabfallender Äste mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Menschen, Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers, Bewirtschaftung mit erhöhtem Kostenaufwand, Brandgefahr, ökologisch wertvoller Waldaußenmantel. Soweit möglich soll der Abstand erhöht werden, insbesondere in waldarmen Gebieten (Waldanteil unter 20 %); dort bestehen für bauliche Nutzungen i.d.R. an anderer Stelle ausreichende Möglichkeiten. Bei Waldgebieten mit wichtigen Schutzfunktionen muß zur Sicherung der verschiedenen Funktionen größerer Abstand eingehalten werden.

Zum unabdingbaren effektiven Waldbrandschutz gehören neben dem Abstand die Anlage von Brandschutzstreifen, die Bereithaltung von Löschwasser sowie ein Frühwarnsystem unter Einsatz von Feuerwachtürmen. Insbesondere im Zuge der Bauleitplanung ist sowohl zum Schutz der Wälder als auch der Siedlungen auf entsprechenden Abstand und Schutzmaßnahmen zu achten.

- zu 08 Die großen Nadelholzwälder sollen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse, zur Bereicherung der Artenvielfalt, zur Verbesserung des Landschaftsbildes und damit der Erholungsfunktion sowie zum Schutz gegen Windbruch und Feuer umgebaut werden in stabile und strukturreiche Misch- oder Laubwälder.  
Waldränder geschlossener Nadelholzwälder sollen in wechselnder Tiefe mit den Arten der Waldmantelgesellschaften der potenziellen natürlichen Vegetation aufgebaut werden.

Die Bewirtschaftung der landeseigenen Wälder erfolgt nach den für die Landesforsten verbindlichen Vorgaben des Programms zur "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung für die Nds. Landesforsten (LÖWE)" (RdErl. d. ML vom 05.05.94, 403/406 F 64210-56.1), das für die anderen Waldbesitzarten Beispiel und Anregung ist. Ähnliche Zielsetzungen gelten für die Bundeswälder (BMF-Erlass VI A5-VV 3300-14/95 v. 28.08.1995 "Waldbau in den Bundesforsten - Betreuungsziele und Grundsätze").

Die Grundsätze des LÖWE-Programms betreffen:

1. Bodenschutz und standortgemäße Baumartenwahl,
2. Laub- und Mischwaldvermehrung,
3. Ökologische Zuträglichkeit (d.h. Beachtung der Anforderungen an die Anbaufähigkeit der Baumarten),
4. Bevorzugung natürlicher Waldverjüngung,
5. Verbesserung des Waldgefüges,
6. Zielstärkennutzung (individuelle Nutzung reifer, alter Bäume nach Zielstärke einzelstamm- bis gruppenweise unter weitgehendem Verzicht auf Kahlschläge),
7. Erhalt alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
8. Aufbau eines Netzes von Waldschutzgebieten,
9. Gewährleistung besonderer Waldfunktionen (Schutz- und Erholungsfunktion),
10. Waldrandgestaltung und -pflege,
11. Ökologischer Waldschutz,
12. Ökosystemverträgliche Wildbewirtschaftung und
13. Ökologisch verträglicher Einsatz von Forsttechnik.

Die Grundsätze des LÖWE-Programms wenden sich als Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 ROG an öffentliche Zuschußgeber. Bei der Förderung raumbedeutsamer forstlicher Maßnahmen, insbesondere Erstaufforstungen und Waldumbauten, sollen gem. Ziff. 1.4.1 der "Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen", RdErl. d. ML v. 5.5.1999, öffentliche Zuwendungen nur zu Maßnahmen gewährt werden, die nicht im Widerspruch zu Zielen/Grundsätzen der Raumordnung stehen. Das Recht der Waldbesitzer seine Ziele der Waldbewirtschaftung allein frei bestimmen und durchführen zu können, bleibt unberührt.

Die Landesforstverwaltung hat für ihren Wald im Rahmen des LÖWE-Programms in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung in Selbstbindung ein landesweites Waldschutzgebietskonzept aufgestellt, das auch die im Landkreis Lüchow-Dannenberg vorkommenden Waldgesellschaften angemessen berücksichtigt. Die ausgewiesenen Kategorien reichen vom Totalschutz in Naturwäldern bis zur an der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft orientierten Bewirtschaftung von Naturwirtschaftswäldern.

- zu 09 Bei Waldumwandlungen sind Ersatzaufforstungen erforderlich, die Waldfläche darf nicht verkleinert werden. Bei der Festlegung von Art und Umfang des Ersatzes sind gem. LROP darüber hinaus auch Funktionsverluste zu berücksichtigen. Ein funktionengleicher Ausgleich erfordert in der Regel eine Ersatzaufforstung in einem Flächenverhältnis größer 1:1. Nur in Ausnahmefällen kann auf Ersatzaufforstungen zugunsten einer natürlichen Sukzession verzichtet werden, das Ziel nennt die Voraussetzungen. Die Funktion einer Waldfläche kann nicht durch die Anlage von wertvollen Biotopen, z.B. Sandtrockenrasen, ersetzt werden.

Bei dem teilweise hohen Waldanteil einiger Teilräume ist es zweckmäßig, die Ersatzaufforstungen in anderen Gebieten vorzunehmen. Das Ziel verweist auf diese.

Es drängt sich auf, wie bei anderen Kompensationsmaßnahmen, hierfür einen Pool anzulegen und die Maßnahmen dafür planerisch vorzubereiten.

- zu 10 Das Ziel stellt Anforderungen an die Förderung in den genannten Gebieten, verbietet eine Förderung außerhalb der Gebiete nicht.

Die Neuanlage, die Bewirtschaftung und die Gestaltung des Waldes haben wesentlichen Einfluß auf den Wert von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion. Je nach Schutzwürdigkeit ist daher eine entsprechende Rücksichtnahme, insbesondere bei staatlicher Förderung, geboten.

In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung stellt Laub- oder Mischwald (Mischung von Laub- mit max. 50 % Nadelbäumen) die für die Grundwasserneubildung verträglichste Nutzungsart dar, denn

- nur eine Dauerbestockung kann die Nitratauswaschung drastisch verringern,
- nur ein Laubwald bzw. ein hoher Laubwaldanteil ermöglicht die Versickerung; bei einem reinen Nadelwald dagegen durchdringt der Regen i.d.R. kaum die starke Nadelaufgabe und
- der Laubwald bzw. der hohe Laubwaldanteil wirkt der Versauerung entgegen.

Anzustreben sind freiwillige Vertragsvereinbarungen, in denen sich der private Waldbesitzer verpflichtet, seine Bestände mit mind. 70 % Laubholz (insb. Buche) zu unterbauen, wobei er durch Gemeinschaftsaufgabenförderung und "Wasserpfeffig" als Komplementärfinanzierung von den investiven Kosten der Anlage freigestellt wird.

Alle anderen Nutzungen, sei es eine ackerbauliche oder Grünlandnutzung oder eine durch Nadelbaumarten ganz oder wesentlich beeinflusste waldbauliche Nutzungsart, sind für die vorrangige Funktionserfüllung ungeeignet.

Laubbaumarten gelten als einbezogen, wenn sie mindestens zu 10 % beigemischt werden, sie nehmen ab 30 % einen wesentlichen Anteil ein. Freiwillig kann jederzeit ein höherer Anteil beigemischt werden. Gebiete mit 'Besonderer Schutzfunktion des Waldes' sollen weiterhin nur oder mindestens zu 50 % mit Laubholz bestockt bleiben.

Wichtig für die Erholungswirksamkeit ist ein abwechslungsreicher und vielfältiger Waldaufbau sowie die Baumartenzusammensetzung. Unter den Gesichtspunkten Orts- und Landschaftsbild, Natur und Landschaft und des sehr hohen Nadelwaldanteiles in der Region sollen besonders reine Laub-, Laubmisch- und Laub-Nadelmischbestände gefördert werden. Dies gilt insbesondere für die ortsnahen Wälder und für die in den genannten Gebieten. Die ausgedehnten Nadelwaldgebiete sollen langfristig umgebaut werden. Auf die Erhaltung vorhandener Laubbäume, Laubbaumgruppen und -büsche entlang von Wegen ist zu achten.

- zu 11 Auf die nachrichtliche Darstellung der wichtigsten archäologischen Kulturdenkmale wird hingewiesen (siehe auch Ziff. 3.6.03).

### **3.4 Rohstoffgewinnung**

- zu 01 Die Versorgung mit Rohstoffen ist für das heimische rohstoffverarbeitende Gewerbe und die nachgelagerten Unternehmen - insbesondere die Bauwirtschaft - von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und erfordert daher Regelungen.

Für eine ausreichende und räumlich geordnete Rohstoffversorgung bedarf es der raumordnerischen Sicherung und Lenkung: sie hat die räumlichen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sowie regional bedeutsame Vorkommen als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete zu sichern. Dies gilt auch für Lagerstätten, die aufgrund ihrer Qualität und Verfügbarkeit für die längerfristige regionale Bedarfsdeckung - insbesondere von Massenrohstoffen - in Betracht kommen. Die langfristige Vorsorge ist dabei auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten.

Der Landkreis übernimmt bei mineralischen Rohstoffen tlw. auch Versorgungsfunktionen für angrenzende Landkreise und für Gebiete ab- und aufwärts entlang der Elbe.

Die Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzflächen gem. Niedersächsischem Naturschutzrecht, Baugesetzbuch oder anderen Fachgesetzen soll nicht zulässig sein, wenn dadurch der vorrangige Rohstoffabbau beeinträchtigt oder unterbunden werden kann. Ihre Festlegung ist aber möglich, wenn

vorgesehen ist, dass die Kompensationsmaßnahmen erst nach Beendigung des Bodenabbaus erfolgen und so zur Renaturierung der Abbaustätte beitragen.

Zur zeichnerischen Darstellung:

Die Festsetzungen beruhen auf Rohstoffkarten des Nds. Landesamtes für Bodenforschung (NLfB) und geben einen Hinweis auf ihre Nutzungseignung. Tiefliegende Vorkommen sind nicht festgesetzt:

- Einstufung und Abgrenzung der Lagerstätten gemäß den aktuellen Rohstoffsicherungskarten im Maßstab 1: 25.000 mit einem Hinweis auf ihre Nutzungseignung (Kies, Kiessand, Sand und Ton) gemäß Bewertung des NLfB,
- Mindestgröße der Lagerstätten von 3 ha,
- Minimierung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen der Belange
  - der Bevölkerung. Die festgesetzten Gebiete sind aus Gründen des Immissionsschutzes so abgegrenzt, daß ausreichende Abstände zu bebauten Ortslagen voraussichtlich eingehalten werden,
  - von Natur und Landschaft; u.a. wurden die Meldungen des Landes Niedersachsen zu den FFH-Gebieten und den EU-Vogelschutzgebieten herangezogen,
  - der Erholung im Freiraum, Sichtschutzstreifen von 50 m zu den Hauptverkehrsstraßen zur Wahrung der Einbindung in das Landschaftsbild,
  - der Trinkwassergewinnung,
- Minimierung der transportbedingten Umweltbelastungen durch möglichst verbrauchernahe Gewinnung von Massenrohstoffen.

Überwiegende Belange anderer Art führten zum Ausschluß einer Gebietsfestsetzung.

Die ausgewiesenen Gebiete sind räumlich verteilt und verfügen über ausreichende, weit über den Planungszeitraum hinausreichende abbaubare Gesamtmengen verwertbarer Rohstoffe.

Auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung v. 05.09.2001 und die Raumordnungsverordnung v. 13.12.1990 wird hingewiesen. Ab einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha sind regelmäßig Raumordnungsverfahren mit integrierter UVP durchzuführen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben Zielen der Raumordnung entspricht.

Bei Entscheidungen über Vorhaben in den Vorranggebieten ist davon auszugehen, daß eine positive Entscheidung den Zielen der Raumordnung entspricht, d.h. die sonstigen Belange sind nach derzeitigem Kenntnisstand abschließend abgewogen.

Die Vorranggebiete sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens, in dem rohstoffwirtschaftliche, sozioökonomische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der regionalen Bedeutung der Vorranggebiete begründet die damit verbundene Prioritätssetzung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten.

Bei Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, die an besondere Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder an Europäischen Vogelschutzgebiete (Richtlinie 79/409/EWG) angrenzen, kann davon ausgegangen werden, dass Abbauvorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigen. Flächenreduzierungen oder andere Beschränkungen der Vorrangfestlegung sind zulässig, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der vorstehend genannten Gebiete durch die Rohstoffgewinnung entsprechend § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu vermeiden.

Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt, soweit Art und Weise des Abbaus verträglich gestaltet werden. In diesen Gebieten ist daher ein Abbau grundsätzlich möglich. Dies kann im Einzelfall eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung nicht ersetzen.

- zu 02 Die genannten Maßstäbe bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Rohstoffgewinnung in festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten mit deren Zweckbestimmung vereinbar ist.

In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung innerhalb des Landkreises bestehen keine durchgehenden Deckschichten, durch verschiedene hydrogeologische Untersuchungen ist nachgewiesen, daß hydrogeologische Fenster vom 1. zum 2. Grundwasserstockwerk vorhanden sind.

Bei einer Lage in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung müssen die eignungsbestimmenden vorhandenen oder erforderlichen Schutzgüter bzw. Eignungsvoraussetzungen gewährleistet bleiben.

Die Ausbeutung von Kies- und Sandlagerstätten in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung steht im Widerspruch zu einem weitreichenden erforderlichen Schutz auch zur Zeit noch ungenutzter Grundwasservorkommen. Durch die Ausbeutung wird die oberirdische Deckschicht entfernt und die Mächtigkeit des darunterliegenden Bodenfilters verringert. Die geologischen Formationen enthalten keine durchgehenden Barrieren, die ein Eindringen wassergefährdender Stoffe verhindern können. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz und Minimierungsgebot des WHG soll daher in den bestehenden sowie den voraussichtlichen Zonen (gem. Beikarte) I, II und III A kein Abbau erfolgen, in der Zone III B nur, wenn eine ausreichend schützende Bodenschicht verbleibt und nachfolgend auf der Sohle eine schwer durchlässige Bodenschicht als Schutzbarriere aufgebracht wird. Denn Störfälle und zu spät festgestellte Schadensereignisse in den Abbaugruben, der Eintrag von toxischen Stoffen über den Luft- und den Wasserweg im Untergrund bzw. über oberirdische Abschwemmungen können über hydrogeologische Fenster das Grundwasser auf Dauer beeinträchtigen und unbrauchbar machen.

Da die Auen der Fließgewässer eines besonderen Freiraumschutzes bedürfen, sind zukünftige Abbauvorhaben von Sand und Kies nur nach besonderen fachlichen Kriterien möglich.

Als Nahbereich von Siedlungen ist eine Entfernung von max. 300 m vom jeweiligen Siedlungsrand anzusehen.

- zu 03 Lagerstätten sollen zwar, unter Beachtung der spezifischen Umwelt- und Standortbedingungen, möglichst vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern. Die erforderliche Begrenzung der Ausbeutung gewährleistet bei der Wiedereingliederung die Anpassung der entstandenen Geländegestaltung an die typischen Geländeformationen des jeweiligen Naturraums. Die Abschnittsbildung ermöglicht die zeitgerechte Folgenutzung.
- zu 04 Oberhalb des Salzstocks Gorleben wird für die Salzgewinnung ein Vorrangstandort für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe festgesetzt.

Das Bergamt Celle hat den Rahmenbetriebsplan für die Salzgewinnung im Tiefsolverfahren für den Standort Flurstück 10, Flur 1, Gemarkung Gartow (Gut) genehmigt; das Vorhaben ist zur Zeit noch nicht verwirklicht, weil hierfür die rechtlichen Voraussetzungen wegen eines Widerspruchs durch das Bundesamt für Strahlenschutz noch nicht vorliegen.

Der Rahmenbetriebsplan basiert auf den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen des Salzstockerkundungsprogramms, wonach der für das Vorhaben vorgesehene Standort über der Achse des Hauptsattels des 'Zechstein 2 Vorkommens' im Salzstock Gorleben liegt. Der Salzstock Gorleben ist der am besten untersuchte Salzstock in Norddeutschland. Insofern ist gerade hier - im Gegensatz zu allen anderen Salzvorkommen in Niedersachsen - die Erwartung gerechtfertigt, daß günstig zu beurteilende Salzgesteinsfolgen angetroffen werden.

Zwar ist einzuräumen, daß die Erkenntnisse aus den bereits bestehenden Aufschlüssen nicht mit letzter Sicherheit auf den zum Abbau vorgesehenen Ort übertragen werden können. Für den Salzstock Gorleben besteht aber in dieser Hinsicht eine sehr viel größere Sicherheit als für jeden anderen Standort.

Die Fläche liegt außerhalb des Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, das sich von Gartow über Gorleben in Richtung Lüchow erstreckt. Im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren sind Beeinträchtigungen dessen (geplanter) Schutzgüter auszuschließen.

### **3.5 Energie**

- zu 01 Die Berücksichtigung von Energieeinsparmöglichkeiten ist schon bei der Auswahl von neuen Siedlungsflächen sowie Planungen zur effizienten Energieversorgung des Baugebietes erforderlich.
- zu 02 In der zeichnerischen Darstellung sind die Elt-Leitungen enthalten
  - 110 kV Leitung Wieren-Lüchow und 110 kV Leitung Abzweig Clenze
  - 110 kV Leitung Dahlenburg-Dannenberg (Elbe) und 110 kV Leitung Dannenberg (Elbe)-Lüchow, sowie die Umspannwerke Clenze, Dannenberg und Lüchow.
- zu 03 Die Umsetzung der Vorranggebiete für Windenergienutzung macht den Ausbau und die Verstärkung des Elt-Netzes erforderlich.



Vorhandene Gas-Rohrfernleitungen	Durchmesser	Schutzstreifen
	Zoll	Meter
Ltg.-Nr.61 Clenze - Bahnsen	16	8
Ltg.-Nr.83 Clenze - Dannenberg	6 5/8	6
Ltg.-Nr.84 Abzw. Lüchow	4 1/2	4
Ltg.-Nr.110 Abzw. Clenze	4 1/2	4
Ltg.-Nr.123 Bad Bevensen - Clenze	10 3/4	6
Ltg.-Nr.129 Achim - Salzwedel	48	10

- zu 04 Das Baugesetzbuch hat Windkraftanlagen im Außenbereich zum 1.1.98 privilegiert aber gleichzeitig bestimmt, daß sie nicht zulässig sind, soweit durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.  
Das RROP nimmt diese Möglichkeit wahr. Die Regelungen gelten für raumbedeutsame Windkraftanlagen und nicht für solche, die überwiegend der betrieblichen Eigenversorgung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes dienen.

#### 1. Zweck:

Ausgangslage ist der Landkreis mit der geringsten Einwohnerdichte Deutschlands, jedoch hunderten von kleinen, unter Denkmalschutz stehenden einmaligen Dorfformen (Rundlings-, Wurten-, Anger- und Straßendörfer), sehr hohem Naturraumpotential mit Biosphärenreservat und Schutzgebieten von internationaler und europäischer Bedeutung bei Flora wie Fauna, ein Raum, der wegen seiner natürlichen und kulturlandschaftlichen Qualitäten als Gebiet von europäischer Bedeutung in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen ist.

Wirtschaftsgrundlage der Bevölkerung ist neben dem klein- und mittelständischen Gewerbe und dem noch stark prägenden Beschäftigungsbereich der Landwirtschaft zunehmend der Fremdenverkehr. Des- sen Grundlage bildet die vielfältige und noch sehr intakte, konfliktarme Kulturlandschaft mit ihren vielen kleinen Siedlungen. Im Landkreis befinden sich ca. 2 960 Baudenkmale von z.T. von überregionaler Bedeutung, insbesondere die "Rundlinge" sind weithin bekannt und für den sanften Tourismus bedeutsam. Unter weitgehender Erhaltung dieses Schutzgutes ist es Ziel, regenerative Energiequellen, insbesondere die Windenergie, als wichtigen umweltpolitischen Beitrag zum Klimaschutz auf regionaler Ebene zu fördern, entsprechende Standortpotentiale zu sichern und im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben eine adäquate regionalplanerische Steuerung der raumbedeutsamen Windkraftanlagen zu erreichen.

Die Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind auf die festgesetzten Vorranggebiete konzentriert worden i.S. von Eignungsgebieten gem. § 7 (4) Nr. 3 ROG. Erfasst werden von der Ausschlußwirkung alle raumbedeutsamen Anlagen unabhängig davon, zu welchen der in § 35 (1) 2-6 BauGB 1998 genannten Zwecke die gewonnene Energie benötigt oder aus welchem Motiv heraus sie errichtet werden.

Für die Bauleitplanung bedeutet dies, daß zusätzlich zu den ausgewiesenen Vorranggebieten keine weiteren Standorte für raumbedeutsame Windkraftanlagen dargestellt bzw. festgesetzt werden können und umgekehrt auch keine wesentlichen Reduzierungen gegenüber dem RROP erfolgen dürfen.

Die ausgewiesenen Vorranggebiete erlauben die Installation von ca. 94,2 MW Nennleistung, wenn man überschlägig von einem Ertrag von 1 MW je 6 ha ausgeht. Der Gesamtabsatz der Avacon bei der Stromversorgung im Landkreis betrug 333 Mio kWh im Jahr 1998.

#### 2. Methodisches Vorgehen:

Gebiete für Windenergienutzung sind vorzugsweise dort zu entwickeln, wo die günstigsten Windverhältnisse bestehen.

Die "Windpotentialstudie Landkreis Lüchow-Dannenberg", 1998, der anemos, Beratung für Windenergie und Umweltmeteorologie, berechnete die mittlere Jahreswindgeschwindigkeit sowie die Energieflußdichte in Nabenhöhen von jeweils 30, 60 und 80 m über Gelände.

Die Windmessungen der für diesen Bereich einschlägigen Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes in einem 10-Jahreszeitraum bildeten die Berechnungsgrundlage des in größerer Höhe stabilen Windfeldes in einem horizontalen 200-Meter-Raster. Die bei geringerer Höhe zunehmend an Bedeutung gewinnenden Einflüsse, wie Hindernisse, Rauigkeit und Geländeform, gingen in ihrem realen Verlauf digitalisiert in das Rechenmodell ein.

Vorhandene einzelne Windmeßergebnisse aus dem Untersuchungsfeld, die häufig nicht repräsentativ sind, wurden vergleichend herangezogen.

Als Ergebnis liegen Linien gleicher Jahreswindgeschwindigkeit und Energieflußdichte vor - und daraus abgeleitet geeignete Flächen. Da jedoch z.B. die doppelte Windgeschwindigkeit die Windenergie um den Faktor 8 erhöht, sind die Flächen vorzugsweise nach der ausreichenden Energieflußdichte in Betracht zu ziehen.

Zunächst wurden planerische Leitziele definiert und von diesen schutzwürdige Gebiete und Anlagen abgeleitet, zu denen gewisse Abstände einzuhalten sind, insbesondere:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen ökologisch besonders schutzwürdiger Bereiche, insbesondere
  - keine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, besonders geschützten Biotopen, Wallhecken,
  - Freihaltung von Brutgebieten gefährdeter Vogelarten, bedeutender Nahrungs- und Rastgebiete sowie der jahres- und tageszeitlich wichtigen Flugkorridore,
- Vermeidung einer Verfremdung bzw. Überformung naturnaher Horizontkulissen, insbesondere Geestkanten und Niederungsbereiche, sowie der Nahbereiche der Baudenkmalensembles der Rundlinge, Wurt-, Anger- und Straßendörfer,
- Vermeidung einer Belastung von Räumen mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr und Naherholung, z.B. Freihaltung von Waldgebieten einschließlich ihrer Waldrandzonen,
- Mindestabstände zu besiedelten Bereichen zum Ausschluß der Beunruhigung durch Schatten- und Lichtwurf sowie Schallimmissionen,
- Ausschluß einer Vielzahl einzeln möglicher raumbedeutsamer Anlagen; Mindestgröße und Zuschnitt der einzelnen Vorranggebiete so, daß sichergestellt ist, daß eine optisch in sich geschlossene Windfarm mit einer Mindestgröße von 3 Anlagen der 1,5 MW-Klasse bzw. einer größeren Anzahl kleinerer Anlagen entstehen kann,
- Mindestabstand der Vorranggebiete untereinander so, daß nach Möglichkeit zwischen den Windfarmen ein Abstand von 5 Kilometer eingehalten wird,
- Vermeidung einer starken Belastung eines Landschaftsraumes insgesamt.

Den Windpotentialflächen wurden die aus den Leitzielen abgeleiteten schutzwürdigen Gebiete und Anlagen mit den ihnen zugeordneten Abstandsflächen, die nach planerischer Abwägung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten sind, gegenübergestellt:

<b>Schutzwürdige Flächen und Anlagen:</b>	<b><u>Abstand:</u></b>	
Vorranggebiet für Natur und Landschaft gem. RROP	200 m	
Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung gem. RROP	200 m	
Naturschutzgebiet, § 24 NNatG		
- ausgewiesen	200 m	
- einstweilig sichergestellte Gebiete	200 m	
Besondere Schutzgebiete gem. Art. 4 der Richtl. 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Special-Protected-Areas), Important-Bird-Areas, Gebiete der Ramsar Konvention.	500 m	
Avifaunistisch wertvolle Bereiche von nationaler bis regionaler Bedeutung gem. Kartierung des NLÖ	500 m	
Naturdenkmal, § 27 NNatG	200 m	
Besonders geschützter Biotop, § 28 a, b NNatG, je nach Schutzgut, Abstand bis zu	200 m	
Wallhecken, § 33 NNatG	200 m	
Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft gem. RROP	100 m	
Waldgebiet mit besonderen Schutzfunktionen gem. RROP (nur Schutzgüter: Natur- und Landschaftsschutz)	200 m	
Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils gem. RROP	200 m	
Hochwasserschutzdeich	100 m	Kipphöhe
Wasserfläche, Gewässer 1. Ordnung	100 m	
Stehende Gewässer über 1/2 ha Größe, Bäche gem. RROP	200 m	
Vorranggebiet für ruhige Erholung gem. RROP	300 m	
Reines Wohngebiet	750 m	
Allgemeines Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet,	500 m	
Ferien- u. Wochenendhausgebiet		
Einzelwohnhaus im Außenbereich	300 m	

Baudenkmale	Einzelfall
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	100 m Kipphöhe
Bahnlinien	Kipphöhe, 2 x Rotordurchm. zu elek.Linien
Verkehrslandeplatz	Beschränkung gem. Luftverkehrs-gesetz
Hochspannungsfreileitungen ab 30 kV	2 x RotorD.
Richtfunktrassen, Sendeanlage	100 m

Zu den Vorranggebieten für Windenergienutzung entlang der südlichen Kreisgrenze wird festgestellt, dass avifaunistisch wertvolle Brut und Rastgebiete bzw. Natura 2000-Gebiete nicht berührt werden, diese liegen räumlich deutlich abgesetzt. Langjährige Erfassungen der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft bestätigen, dass auch mögliche Störungen des Vogelzuges nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorsorgeplanung des RROP's sind nicht alle öffentlichen Belange abschließend abgewogen worden. Insbesondere kann der Schutz vor Störungen durch

- Geräusch (einschl. Tonhaltigkeitszuschlag für Schlaggeräusche)
- Schattenschlag
- Eiswurf

erst im Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren abschließend entschieden werden. Durch die Abstandswahl zu Wohnsiedlungen bei der Abgrenzung der Suchräume sind die Vorranggebiete vollziehbar. Bei dem Belang des Landschaftsbildes kann abschließend nur im BImSchG-/Baugenehmigungsverfahren geklärt werden, ob Anforderungen an den konkreten Standort oder die Ausbildung der WEA selbst zu stellen sind, z.B. Nabenhöhe, Bauart, Farbgestaltung.

Die verkehrliche Erschließung, die Netzeinspeisung, die agrarstrukturellen sowie die bodendenkmalpflegerischen Belange sind im Detail ungeprüft.

Die konkreten baudenkmalpflegerischen Belange werden im Detail zwar eigenständig und abschließend im fachgesetzlich geregelten Genehmigungsverfahren entschieden, die grundsätzliche Verträglichkeit ist durch Puffer sowie Einzeluntersuchung im RROP untersucht und entschieden.

Bei einigen Vorranggebieten kann es zu Beeinträchtigungen des terrestrischen Fernsehempfangs bis zum Totalausfall kommen. Die Beeinträchtigungen werden zugemutet, weil das Informationsangebot so umfangreich und vielfältig ist, daß auf andere Programme und Empfangswege ausgewichen werden kann, selbst wenn einige Regionalprogrammanteile derzeit nicht auf anderen Wegen empfangbar sind. Da bis spätestens 2010 die Einführung des "digitalen Fernsehens" erfolgen wird, werden sich die Probleme ohnehin von selbst lösen. Die Nichtbeeinträchtigung der Kabelkopfstellen in Lüchow (Wendland) und Dannenberg (Elbe) kann im Baugenehmigungsverfahren über das Rücksichtnahmegebot gewährleistet werden.

Für alle Vorranggebiete sind Windfarmplanungen mit Netzpotentialstudien erstellt worden. Die Potentialstudien sind allerdings wenig aussagefähig, weil die Energieversorgungsunternehmen keine Netzberechnungen zur Verfügung gestellt haben.

### 3. Zur Zielsetzung von Mindestleistungen:

Damit die zur Verfügung stehenden Flächen volkswirtschaftlich möglichst optimal genutzt werden und die optische Zusammengehörigkeit gesichert ist, muß der maximale Abstand der Anlagen untereinander geregelt sein. Denn nur wenn in einem Vorranggebiet die Anlagen untereinander einen gewissen Abstand nicht überschreiten, ergibt sich eine gewisse Geschlossenheit, eine Windfarm (mind. 3 WEA). Werden die Abstände zu groß, werden die Anlagen als einzelne Anlagen in der Landschaft empfunden, nicht mehr als ein geordnet vollzogenes Vorranggebiet, eine einheitliche Windfarm. Insbesondere gilt es zu verhindern, daß ein Vorranggebiet unkontrolliert 'vollläuft'. Ein Vorranggebiet soll, wenn es nicht in einem Zuge realisiert wird, nur als ein optisch stets geschlossene Farm über ihre Ränder allmählich wachsen. Es darf nicht so sein, daß an mehreren Stellen im Vorranggebiet gleichzeitig oder nacheinander begonnen wird und dann wegen z.B. privatrechtlicher Schwierigkeiten die Vollendung ausbleibt, vergleichbar einem wenig vollgelaufenem Neubaugebiet.

Wegen der gegenseitigen Abschattung der WEA müssen in Hauptwindrichtung größere Abstände zugelassen werden. Die Hauptwindrichtung in der Region ist Südwest.

Die Vorranggebiete sollen für leistungsstarke Anlagen gesichert werden. Aus Landschaftsbildanalysen ergibt sich, daß wenige große Anlagen erheblich geringer beeinträchtigen als viele kleine Anlagen. Deshalb wird eine Mindestleistung von 500 KW pro Anlage festgelegt.

Die Windenergieanlagen auf den exponierten oder höheren Geestlagen haben eine besonders weitreichende optische Fernwirkung, oft über 20 km. Die Reliefunterschiede sind im Planungsraum bzw. zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten erheblich. Dennoch ist von der ursprünglich vorgesehenen Begrenzung der Naben- bzw. Gesamthöhe zugunsten einer Einzelfallentscheidung verzichtet worden.

Nachstehende Tabelle listet die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete auf. Hinzuweisen ist darauf, daß ursprünglich weitere und tlw. erheblich größere Vorranggebiete (insges. 1.435 ha mit einer Nennleistung von 239 MW) in das Verfahren gegeben wurden. Sie wurden tlw. nicht genehmigt oder mußten wegen Überlagerung mit inzwischen erfaßten EU- Vogelschutzgebieten aufgegeben werden.

#### **Größe und installierbare Nennleistung der Vorranggebiete**

Samtgemeinde	Lage	Größe	Nennleistung
		Ha	MW
Clenze	Östlich Clenze	33	5,5
	Nordöstlich Leisten	130	22,0
	Südöstlich Leisten	55	9,2
Lüchow	Südlich Reetze	10	1,8
	Nördl. Tarmitz	95	15,8
	Südlich Bösel	89	15,0
	Südlich Gedelitz	16	2,7
	Südlich Tobringen	52	8,7
	Thurauer Berg	41	7,0
	Östlich Schweskau	69	11,5
	Östlich Trabuhn	64	10,7
11 Vorranggebiete (5,90 qkm)		590 ha	94,2 MW

In der Tabelle ist nur die Fläche des Vorranggebietes angegeben, auch wenn die WEA an dessen äußerer Begrenzung steht. Die Berechnung der Nennleistung geht von 1,0 MW/6 ha aus.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete entfallen i.d.R. Raumordnungsverfahren für die Windfarmen. Beim Vollzug im Bau- bzw. BImSchG-Genehmigungsverfahren kann sich ergeben, dass weitergehende Prüfungen erforderlich sind (z.B. eine Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die Gesamthöhe der Anlagen wird begrenzt auf unter 100 m Gesamthöhe, um die erforderliche Befeuerung der Anlagen nach dem Luftverkehrsgesetz und die Überformung der Baugebiete und der freien Landschaft durch die technischen Anlagen zu vermeiden.

Zur Binnenkoordination der Belange kann die Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich werden. Eine Regelungserforderlichkeit kann sich insbesondere über die Erschließung (Wege- und Leitungsnetz), Ausnutzungsgrad des Windfarm (Farmwirkungsgrad), Standorte, Anlagenhöhe, Bauart und Kompensation ergeben.

#### 4. Definition der Raumbedeutsamkeit:

Planung oder Maßnahme:

Bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit ist das Vorhaben mit seinen verschiedenen Auswirkungen, z.B. auf die Avifauna, auf die Baudenkmalpflege und auf das Landschaftsbild (visueller Wirkungsgrad), von besonderer Bedeutung. Diese sind von Anzahl, Konstruktion und Höhe der Anlagen abhängig; es ergeben sich unterschiedliche räumliche Wirkungsbereiche.

Die technischen Merkmale der optisch wirksamen Konstruktion bewirken auch bei kleineren Anlagen eine unterschiedliche Auswirkungsintensität auf die Belange; zu unterscheiden sind:

- Vorläufer - Nachläufer (Schallpegel),
- Anzahl und Drehrichtung der Flügel (Gleichmäßigkeit, häufig 3-flügelig),
- Art der Getriebeübersetzungen (annähernd gleichmäßig oder ungleichmäßig drehend, besonders deutlich wird dies in der Windfarm: manche stehen still, manche drehen sich, jedoch verschieden schnell),
- Flügel-/Nabenausbildung: Insbesondere raumbedeutsam sind trotz geringer Gesamthöhe von 25-30 m Anlagen mit niedrig angeordneter Nabe und bogenförmig hochstehenden Flügeln (starke Beeinträchtigung der Avifauna),

- Beton-, Stahl-, Stahlgittermasten (Landschaftsbild, Grad der technischen Überformung).

#### Raumbeanspruchung/Raumbeeinflussung:

Planungen oder Maßnahmen einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel sind raumbedeutsam, wenn sie

- Raum i.S. von Grund und Boden in Anspruch nehmen; maßgeblich ist die jeweilige regionale Maßstäblichkeit: WEA's nehmen zwar nur wenig Fläche in Anspruch, allerdings wächst ihr Raumanspruch mit zunehmender Höhe durch erforderliche Abstände untereinander: sie verdrängen andere bauliche Anlagen und Nutzungen (z.B. Aufforstungen) oder
- die räumliche Entwicklung eines Gebietes oder die im RROP durch Grundsätze (vgl. 1.9) und/oder Ziele (vgl. 1.8) festgelegte Funktion eines Gebietes beeinflussen können, d.h. eine Beeinflussung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Je höher das Schutzgut (Ist- wie Ziel-Zustand) des von der Planung betroffenen Raumes ist, desto eher tritt eine Beeinflussung ein.

Die Kausalkette der Beeinflussung anhand von Plausibilitätsüberlegungen, z.B. unter Rückgriff auf vergleichbare Fälle, muß offensichtlich und der Beitrag der in Rede stehenden Maßnahme von einigem Gewicht, also konkret spürbar sein: "Jede Maßnahme ist als raumbedeutsam anzusehen, die die räumliche Struktur eines Gebietes, d.h. seine Landschafts-, Siedlungs-, Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Infrastruktur beeinflusst" (Hoppe/Schoeneberg: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und des Landes Niedersachsen, Rdnr. 161). Positive oder negative Beeinflussungen müssen mit gewisser Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können.

#### Schutzgut des Ist-Zustandes:

- Aus den relativ umfangreich ausgewiesenen Vorranggebieten ergibt sich eine erhebliche Belastung für das Landschaftsbild dieses Planungsraumes mit der Folge, daß das Schutzgut außerhalb von Vorranggebieten schon mit relativ kleinen Einzelanlagen zusätzlich empfindlich gestört würde. Von jedem im Planungsraum fremdenverkehrlich bedeutsamen Aussichtspunkt aus werden Windkraftanlagen der Vorranggebiete zwangsläufig wahrgenommen, ebenso schon auf geringen Höhenrücken. Dies wird zwar in Kauf genommen, darf aber nicht dazu führen, daß das noch sehr schutzwürdige Landschaftsbild des Planungsraumes außerhalb der Vorranggebiete preisgegeben wird. Ein großer Teilraum des Planungsraumes ist wegen seiner natürlichen und kulturlandschaftlichen Qualitäten als Gebiet mit europäischer Bedeutung als eines von 6 Gebieten aus der Bundesrepublik in das "Grüne Buch hervorragender Landschaften" eingetragen. Ca. 2/3 des Planungsraumes liegt im Naturpark Elbufer-Drawehn. Zur Sicherung der natürlichen Grundlagen der Erholungsfunktion ist es als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.
- Anlagen außerhalb der Vorranggebiete erreichen daher relativ schnell die Schwelle der Raumbedeutsamkeit. Denn anderenfalls ginge die mit dem RROP u.a. beabsichtigte optische Konzentration bei gleichzeitig hoher Energieausbeute und in Abwägung damit die hinzunehmende Belastung des Landschaftsbildes verloren, eine ganz wichtige Basis für die im Planungsraum sehr umfangreichen Windfarmausweisungen. Besonders in der Marsch und im Übergangsbereich zur Geest erreichen bereits Einzelanlagen geringerer Höhe Raumbedeutsamkeit. Ebenso können Einzelanlagen auf der Geest an exponierten Standorten oder/und größerer Höhe raumbedeutsam sein. Zwei oder mehr Anlagen sind in dieser Region in der Regel raumbedeutsam, auch dann, wenn die zweite Anlage später errichtet werden soll. Einzelanlagen erreichen in der Marsch regelmäßig spätestens ab 40 m, auf der Geest und ihrer Kante sowie den Geestinseln in der Marsch/Lüchower Niederung spätestens ab 30 m Nabenhöhe Raumbedeutsamkeit.

#### Schutzgut des Ziel-Zustandes:

- Die erste Anlage in einem Vorranggebiet für Windenergienutzung ist schon allein wegen ihrer 'Vorbildwirkung' stets raumbedeutsam und hat die Zielsetzungen zu beachten.
- Anlagen in anderen Vorranggebieten, z.B. für Natur und Landschaft oder für ruhige Erholung, sind in jedem Fall raumbedeutsam, wenn deren Schutzgut gemäß den Festlegungen des RROP's beeinträchtigt wird.

#### Überörtliche Bedeutung:

Ob eine Planung oder Maßnahme überörtliche Bedeutung hat, ist für die Frage nach der Raumbedeutsamkeit belanglos: Das Thema 'Windenergie' an sich hat überörtliche Bedeutung und ermächtigt deshalb die örtliche Regionalplanung zu Regelungen.

#### Koordinierungsbedürftigkeit:

Die zum ROG erlassene Raumordnungsverordnung (ROV) listet bestimmte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen auf, die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung so koordinierungsbedürftig sein können, daß für sie im Regelfall ein Raumordnungsverfahren mit integrierter UVS durchzuführen ist. Die Reichweite der räumlichen Auswirkungen (örtlich/überörtlich) einer Planung oder Maßnahme ist somit nur für die Entscheidung bedeutsam, ob für eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme eine landesplanerische Beurteilung ausreicht oder vorab ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

#### Raumbeeinflussung:

Bei der Beurteilung ist von den konkret beabsichtigten Planungen (Ziel-Zustand) auszugehen, dies jedoch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen und negativer Vorbildwirkungen:

##### - Vorbelastungen:

Wenn bereits Vorhaben der beantragten Art vorhanden sind, die jede für sich genommen als noch nicht raumbedeutsam einzustufen sind, können sie in der Summe - in ihrem Zusammenwirken - doch die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflussen. Neu hinzukommende Maßnahmen können auch dann raumbedeutsam sein, wenn es ihnen allein betrachtet an der Raumbedeutsamkeit mangelt. In einem solchem Fall muß aber die vorbelastete Situation spürbar verändert werden.

Im Wirkungsbereich sind technische Infrastruktur oder bauliche Anlagen wie Fernmeldetürme, Hochspannungsfreileitungen in die Beurteilung einzubeziehen. In durch solche Infrastrukturen vorgeprägte Bereiche, die gesondert abzugrenzen sind, ist die visuelle Empfindlichkeit herab- und die Schwelle der Raumbedeutsamkeit heraufgesetzt.

Solche Bereiche sind im Landkreis weitgehend nicht vorhanden.

##### - Vorbildwirkung:

Ein einzelnes Vorhaben kann danach bereits dann raumbedeutsam sein, wenn es zwar selbst dieses Kriterium nicht erfüllt, aber konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Vorhaben zur Genehmigung anstehen werden, die in ihrer Summe, in ihrem Zusammenwirken raumbedeutsam sind. Hier ist das erste Vorhaben bereits als raumbedeutsames Vorhaben zu behandeln, typische Beispiele: Anlage im Vorranggebiet für Windenergienutzung oder auf einer sehr windhöffigen größeren Bergkuppe.

Auch die der überwiegenden Eigenversorgung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienenden Windkraftanlagen können raumbedeutsam sein. Sie werden zwar nicht von der Ausschlußwirkung erfaßt, ihnen kommt jedoch keine Sonderstellung zu. Für sie gelten außer der Ausschlußwirkung die übrigen Raumordnungsziele und -grundsätze.

#### 5. Kompensationsmaßnahmen:

Zur Kompensation kommen außerhalb der Vorranggebiete für Windenergienutzung insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Eingrünungen zwischen Ortslagen und Windfarm,
- Verbesserung der Landschaftsstruktur durch Bepflanzungen im Straßen- und Wegeseitenraum, Feld- und Obstgehölzen,
  - Arrondierung gefährdeter Restwaldflächen, kleinteilige Aufforstungen,
- Waldrandverbesserungen.

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung selbst einschließlich eines umgebenden Streifens von 200 m paralleler Breite ist wegen Zielwiderspruchs eine Aufforstung ausgeschlossen.

Niedrigere Bepflanzungsmaßnahmen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und ihr jeweils naturraumtypisches Landschaftsbild im Hinblick auf Schönheit, Eigenart und Vielfalt verbessern und möglichst auch eine Biotopvernetzung erzielen, mindern die Windhöffigkeit so gering, daß sie von den WEA-Betreibern hinzunehmen sind.

### 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- zu 01 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration, die Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen und die Berücksichtigung der Belange des hohen Anteils einkommensschwacher Bevölkerungsschichten erfordert eine bessere Verkehrsbedienung durch den ÖPNV. Für die Zukunft ist nach Modellen und Formen zu suchen, die trotz niedriger Bevölkerungsdichte und schwacher Finanzlage eine bessere Netz- und Fahrplangestaltung erlauben.

Zu einer attraktiven Verkehrsbedienung gehören die Fahrzeit- und die Fahrplangestaltung, die Tarifgestaltung, die überregionalen Anbindungen sowie die regionalen Zubringerverkehre.

Die freigestellten Verkehre der Schülerbeförderung sollen in allgemeine Linienverkehre umgewandelt werden, um die ÖPNV-Bedienung zu verbessern.

- zu 02 Das Nahverkehrsnetz muß so gestaltet sein, daß es die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihrem jeweiligen Einzugsbereich sicherstellt und dabei auch Verbindungen zwischen den Zentralen Orten gleicher Stufe schafft.

Die Nahverkehrslinien sollen über zentrale Knotenpunkte geführt werden, die baulich und fahrplantechnisch zu leistungsfähigen Umsteigepunkten auszubauen sind.

Die Aufteilung des Nahverkehrs auf Schiene und Straße soll entsprechend der spezifischen Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel erfolgen. Um dies sicherzustellen, sollen die Nahverkehrslinien in Verlauf und Zeitlage auf die zu erhaltenden Schienennahverkehrswege ausgerichtet werden, wo immer dies zur Verbesserung der Nahverkehrsqualität beiträgt.

Die Buslinien sollen daher über die Systemhalte des SPNV's geführt werden, um dort fahrplanabgesicherte Übergänge zwischen den Verkehrsträgern auf Schiene und Straße zu erreichen.

Zur Sicherung einer zielentsprechenden Mindestbedienung sollen in Gebieten, auf Relationen und zu Verkehrszeiten mit nachweislich geringer Verkehrsnachfrage bedarfsbezogene Verkehrsarten (AST=Anrufsammeltaxi u. ä.) eingesetzt werden. Soweit hiermit auch die Mindestbedienung abgedeckt werden soll, sind die Tarifentgelte an denen des übrigen Linienverkehrs zu orientieren.

Der am 26.6.2001 beschlossene Nahverkehrsplan Landkreis Lüchow-Dannenberg beruht auf den Zielsetzungen dieses RROP-Entwurfs.

- zu 03 Auf die Verwendung von für die Fahrradmitnahme geeignetem Wagenmaterial im Schienenverkehr und ÖPNV ist hinzuwirken. Busse sollen von Mai bis September mit Fahrradanhängern eingesetzt werden.
- zu 04 Zur Förderung des ÖPNV's sollen an Haltepunkten des SPNV's und den Zentralen Omnibusbahnhöfen PkW-Parkplätze und überdachte Abstellanlagen für Fahrräder vorgehalten werden. Die Flächen hierfür sind i.R. der Bauleitplanung vor anderer Inanspruchnahme zu sichern.

### **3.6.2 Schienenverkehr**

- zu 01 Der Schienenverkehr hat eine wesentliche Funktion für die Wirtschaft und die Bevölkerung dieses Landkreises zu erfüllen. Eine weitere Verringerung des Transportangebotes würde der angestrebten Sicherung bzw. Entwicklung neuer Arbeitsplätze widersprechen und die Strukturschwäche verstärken. Die Sicherung und der Ausbau des Fremdenverkehrs erfordert eine attraktive Schienenanbindung und einen gut eingebundenen und vertakteten Fahrplan.

Ein Anschluß auch für den Personenverkehr gehört zum Angebotsstandard eines Mittelzentrums. Innerhalb jeder Region ist vornehmlich das Mittelzentrum anzubinden.

Zu Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft der Region ist die Anbindung des Personenverkehrs an die Oberzentren unverzichtbar.

- zu 02 Aufgabe der Raumordnung ist die langfristige Sicherung von Trassen. Ihr zeitlicher Vollzug liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundes bzw. der jeweiligen Eisenbahninfrastrukturunternehmer. Die Raumordnung hat die Aufgabe gem. §§ 1 (1) i.V. mit 2 (2) Nr. 12 ROG, eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr sicherzustellen. Insbesondere die Trassen der Verkehrsinfrastruktur sollen gem. § 7 (2) Ziff. 3 a ROG festgelegt werden.

Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der 'Bedarfsplan für die Bundesschienenwege', der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ist, der Wirtschafts- und der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen.

Der Bedarfsplan enthält die geplanten größeren Bauvorhaben des Bundes dem Grunde nach. Die Art und Weise, wie dieser Bedarf zu decken ist (Linienführung, Ausbaucharakter), ist nicht festgelegt.

Die Ausweisungen des Bedarfsplans finden bei der Erarbeitung des jeweils wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms - Teil II - als "Haupteisenbahnstrecke", "Sonstige Eisenbahnstrecke" und "Elektrischer Betrieb" Berücksichtigung und sind i.d.R. im Rahmen der Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum zu raumordnerischen Zielen erklärt worden. Diese sind ohne erneute Abwägung in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen.

Das RROP legt die Ziele des LROP's C 3.6.2.01 und 06 näher dar und ergänzt diese um "Anschlußgleise", "Bahnhöfe" und "Haltepunkte". Zieladressat ist das Land Niedersachsen selbst, insbesondere als Träger des Schienenpersonennahverkehrs, vertreten durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, Hannover, sowie die DB AG und die Deutsche Regionaleisenbahn als Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Ziele der Raumordnung insbesondere zu Linienführung und Ausbauparametern der Eisenbahninfrastruktur stellen einen "öffentlichen Belang" dar, der gem. § 18 (1) S. 2 AEG bei der Planfeststellung oder Plan genehmigung über den Bau oder die Änderung von Schienenwegen zu berücksichtigen ist; insoweit wird gem. § 5 ROG Bindungswirkung (der Planfeststellungsbehörde) ausgelöst. Ansonsten besteht gem. 4 ROG Bindungswirkung öffentlicher Stellen oder weitergehend auf Grund von Fachgesetzen.

Solange für eine konkrete einzelne Eisenbahnplanung eine Abstimmung zwischen den Trägern öffentlicher Belange noch nicht stattgefunden hat, sind Linienführung und Ausbaucharakter in die beschreibende Darstellung des Programms zu übernehmen und in die zeichnerische Darstellung mit dem Planzeichen "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" aufzunehmen. Wenn eine Eisenbahnplanung im RROP-Aufstellungsverfahren oder in einem Raumordnungsverfahren abgestimmt ist, ist die Planung mit dem Planzeichen "erforderlich" im Regionalen Raumordnungsprogramm darzustellen.

Die Darstellung der Linienführung im RROP ist nicht parzellenscharf; trassierungstechnisch bedingte Abweichungen sowie geringfügige Änderungen aufgrund der Entwurfsabstimmung bleiben vorbehalten. Ausbauparameter, Ausbauprioritäten sowie Bedienungsstandards werden einerseits als Vorgabe für Planung und Bedienung sowie andererseits als Grundlage für den Schutz vor anderen Planungen festgelegt.

Unter Beibehaltung möglichst vieler Haltestellen soll die Durchschnittsgeschwindigkeit auf den Strecken erhöht werden.

Sofern Strecken Bestandsschutz genießen, wird an ihrer Linienführung festgehalten. Wegen landespflegerisch hochwertiger Gebiete sind alternative Strecken nicht realisierbar. Für bestandsgeschützte Strecken entfalten die europäischen Schutzgebiete keine Rechtswirkung.

Der 2-gleisige, elektrifizierte Ausbau der Strecke Uelzen - Dannenberg - Dömitz - Ludwigslust wird als Ziel des LROP's übernommen und hinsichtlich der Ausbaugeschwindigkeit und Haltestellen näher dargelegt. Der erforderliche Ausbau macht ggf. Abweichungen von der Linienführung und/oder der Höhenlage der Trasse erforderlich. Die Darstellung als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" sichert als Ziel der Raumordnung die bestehende Trasse, hier ist jedoch noch ein landesplanerisches Verfahren, in der Regel ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Raumverträglichkeit von Trassenvarianten, erforderlich. Die Darstellung dient der Flächensicherung der vorhandenen Trasse, Zieladressat ist die heranrückende Bebauung. Durch das landesplanerische Verfahren kann auch auf Grund umfassenderen Kenntnisstandes von der festgesetzten Trasse abgewichen werden i.V. mit einem Zielabweichungsverfahren.

Der 1-gleisige Ausbau der Strecke Wustrow - Salzwedel wird als Ziel des LROP's übernommen und hinsichtlich der Ausbaugeschwindigkeit näher dargelegt. Die Wiederherstellung ist nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG genehmigungsfrei und bleibt vom EU SPA/FFH-Gebietes "Landgraben - Dumme - Niederung" unberührt. Vor dem Bau sind ggf. Abweichungen von der Linienführung und/oder der Höhenlage der Trasse zu untersuchen. Die Darstellung als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" sichert als Ziel der Raumordnung die bestehende Trasse, hier ist jedoch noch ein landesplanerisches Verfahren erforderlich. Die Darstellung dient der Flächensicherung der vorhandenen Trasse und damit der Abwehr von heranrückenden, die Wiederherstellung erschwerenden schutzbedürftigen Nutzungen. Durch das landesplanerische Verfahren kann ggf. auch auf Grund umfassenderen Kenntnisstandes von der festgesetzten Trasse abgewichen werden i.V. mit einem Zielabweichungsverfahren.



Insbesondere bei Änderung des LROP's, des Bundesverkehrswegeplanes oder einem anlaufenden Planfeststellungsverfahren ist die Zielfestlegung des RROP's auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern.

- zu 03 Zur Ermittlung der zieladäquaten Schallschutzabstände für an raumordnerisch (in der 1. Stufe) festgelegte Eisenbahnstrecken heranrückende Bebauung wird der Schutzguthalt durch Belastungsangaben für die einzelnen Strecken festgelegt.
- zu 04 Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinden ist darauf zu achten, daß gewerbliche Bauflächen am vorhandenen Schienennetz ausgewiesen bzw. entsprechende Gleisanschlüsse geschaffen werden können.

### 3.6.3 Straßenverkehr

- zu 01 Die Raumordnung hat die Aufgabe gem. §§ 1 (1) i.V. mit 2 (2) Nr. 12 ROG, eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch Personen- und Güterverkehr sicherzustellen. Deshalb soll sich insbesondere die funktionale Gliederung des Straßennetzes der überörtlichen Verbindungen am System der zentralen Orte und ihrer Verkehrspotentiale ausrichten, vgl. Ziff. 2.4 der RAS-N, Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes. Auch haben z.B. die Straßenquerschnitte den raumordnerischen Zielen zu entsprechen, vgl. Ziff. 1.2 "Grundanforderungen an den Querschnitt" der RAS Q, Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte.

Die Aufgabe der Raumordnung beschränkt sich jedoch auf die Sicherung von Trassen; ihr jeweiliger zeitlicher Vollzug liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundes bzw. der Straßenbauverwaltung.

Der Bedarfsplan, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist, enthält die geplanten größeren Bauvorhaben des Bundes dem Grunde nach sowie die vorgesehene Fahrspurenzahl. Die Art und Weise, wie dieser Bedarf zu decken ist (Linienführung, Ausbaucharakter), ist nicht festgelegt.

Alle fünf Jahre prüft der Bundesminister für Verkehr, ob der Bedarfsplan der Verkehrsentwicklung anzupassen ist; in die Prüfung sind die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen.

Zur Zeit wird der Bundesverkehrswegeplan '92 (BVWP) fortgeschrieben und hierbei die Methodik erweitert, vgl. Verkehrsbericht 2000. Der fortgeschriebene BVWP, der die Aus- und Neubauvorhaben für die nächsten Jahre festlegt, wird voraussichtlich 2003 vorliegen. Bis dahin ist Grundlage aller raumplanerischen Überlegungen zur Fernstraßenplanung die im derzeit noch gültigen BVWP '92 enthaltene Netzkonfigurationen der A 14 / A 39. Die Fortschreibungsergebnisse sind abzuwarten, bevor darauf aufbauende Ziele der Raumordnung festgelegt werden.

Der derzeitige BVWP setzt die Bundesautobahnen Hamburg - Magdeburg (A 14) und Wolfsburg - Schwerin (A 39) als erforderlich, mit der Prioritätsstufe 'Weiterer Bedarf' fest; beide verlaufen gem. BVWP durch den Landkreis, siehe Auszug.

Netzverknüpfungsstellen mit Autobahnen festzulegen, für die noch keine Linie bestimmt wurde, liegt außerhalb der Zielkompetenz des Landkreises.

Über den Bau von Landesstraßen (anerkannter Bedarf) auf neuer Trasse (TG 79), ggf. in verschiedenen Dringlichkeitsstufen, entscheidet der Nds. Ministers für Wirtschaft, Technologie und Verkehr durch Erlaß (Bedarfsplan des Landes). Linienführung und Ausbaucharakter werden dabei ebenfalls noch nicht festgelegt.

Die Ausweisungen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und von Straßen mit landesweiter Bedeutung (anerkannter Bedarf) fanden bei der Erarbeitung des Landes-Raumordnungsprogramms - Teil II - als "Autobahnen" mit ihren "Anschlußstellen" und "Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung" Berücksichtigung und sind Ziele der Raumordnung.

Diese LROP-Zielvorgaben sind ohne erneute Abwägung über ihre Erforderlichkeit in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen:

- Solange für eine konkrete einzelne Straßenplanung eine Abstimmung zwischen den Trägern öffentlicher Belange noch nicht stattgefunden hat, sind Linienführung und Ausbaucharakter in die beschreibende Darstellung des RROP's zu übernehmen und in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" festzulegen.
- Wenn eine Straßenplanung entweder im RROP-Aufstellungs- oder in einem Raumordnungsverfahren abgestimmt oder die Linienführung (nach § 16.1 FStrG bzw. § 37.1 NStrG) förmlich bestimmt worden ist, ist sie mit dem Planzeichen "erforderlich" im RROP darzustellen.

Die "Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung" sind gem. LROP 3.6.3.05 im RROP näher festzulegen und durch erforderliche Ortsumgehungen, Teilverlegungen und Beseitigungen höhengleicher Kreuzungen sowie regional bedeutsame Straßen, die "Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung", zu ergänzen.

Die Erläuterung des LROP's führt hierzu aus: "Zur innerörtlichen Entlastung, städtebaulichen Verbesserung und zum Abbau der Immissionen des Verkehrs sind künftig weitere Ortsumgehungen dringend erforderlich. Es kann nicht Ziel des LROP's sein, die genaue Lage der Ortsumgehungen festzulegen. Es muß den RROP's vorbehalten bleiben, die Linienführungen im einzelnen festzuschreiben."

Die Darstellung einer Linienführung im RROP ist nicht parzellenscharf; geringfügige Abweichungen zur Berücksichtigung spezifischer Belange oder trassierungstechnisch bedingte Änderungen stellen regelmäßig keinen Zielwiderspruch dar.

Zur Verbesserung des Leistungsaustausches und der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeit des Landkreises ist als wesentliche Standortvoraussetzung die Verbindung der Ober- und Mittelzentren sowohl untereinander als auch mit den nächstgelegenen Verdichtungsräumen außerhalb des Landkreises erforderlich. Unter Berücksichtigung des jeweiligen Verbindungsbedarfs und des Verkehrsaufkommens bzw. der Belastungssituation in den Ortsdurchfahrten, aber auch der entscheidend notwendigen Strukturverbesserung, sind weitere Neu- oder Ausbaumaßnahmen mit entsprechender Linienführung und Querschnittsausbildung erforderlich.

- zu 02 In der zeichnerischen Darstellung sind die für die Region wichtigen Straßenverbindungen dargestellt. Durch einen entsprechenden Aus- bzw. Neubau muß sichergestellt werden, daß diese Straßen ihre raumordnerischen Aufgaben erfüllen können. Die festgesetzten Neubautrassen setzen das Fernstrassenausbaugesetz (BVWP) 1993 sowie die Beschlüsse des Kreistages zur Fortschreibung des BVWP räumlich um.

Die dargestellten Hauptverkehrsstraßen schließen im räumlich begrenzten Bereich ihres Verlaufes entgegenstehende Raumansprüche aus. Die Planungen werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Die in der zeichnerischen Darstellung als "vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung" festgesetzten Trassen sind Ziel der Raumordnung.
- Die in der zeichnerischen Darstellung als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" festgesetzten Trassen sind gleichfalls Ziel der Raumordnung; hier ist jedoch noch ein landesplanerisches Verfahren, in der Regel ein Raumordnungsverfahren mit Prüfung der Raumverträglichkeit von Trassenvarianten, erforderlich. Die Kartendarstellung dient der Flächensicherung der nach dem derzeitigen Kenntnisstand geeignetsten Trasse und damit der Abwehr von heranrückenden, die Planung erschwerenden schutzbedürftigen Nutzungen. Durch das landesplanerische Verfahren kann auch auf Grund umfassenderen Kenntnisstandes von der festgesetzten Trasse abgewichen werden i.V. mit einem Zielabweichungsverfahren.
- Nicht in der zeichnerischen Darstellung festgesetzte Trassen. Diese Einstufung trifft für die Zielaussagen der Ortsumgehungen Jameln/Platenlaase sowie Lübbow zu.

Einige Städte und Orte werden in ihrer Entwicklung durch die funktionalen Durchschneidungen, die Erschütterungen und den Lärm von Durchgangsverkehr beeinträchtigt. Zur Behebung städtebaulicher Mißstände und zur Beruhigung dieser Ortslagen sind Ortsumgehungen vorgesehen.

Teilweise ist der Bau einer Ortsumgehung oder die Verlegung der Straße aus ökologischen u.a. Gründen raumordnerisch nicht vertretbar. In diesen Fällen sind zur Milderung der Belastung entlang der Ortsdurchfahrt geeignete Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden sowie zur Verbesserung der Aufenthaltssituation für die Bürger auf den Straßen, Plätzen, Grünanlagen etc. vorzusehen.

Die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler und von regionaler Bedeutung sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens, in dem verkehrliche, sozioökonomische, raumordnerische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Alternative Trassenverläufe wurden geprüft, sie kommen nicht in Betracht, da sie den Anforderungen nicht entsprechen und/oder höhere Eingriffe in Natura 2000 - Gebiete auslösen würden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der überregionalen bzw. regionalen Bedeutung der Hauptverkehrsstraßen begründet die damit verbundene Prioritätensetzung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer Realisierung dieser Projekte.

Bei Hauptverkehrsstraßen, die an oder in Gebieten des Netzes 'Natura 2000' verlaufen, erfolgt die Festlegung vorbehaltlich der Feststellung der Verträglichkeit im nachgeordneten Planfeststellungsverfahren oder einer Ausnahme gemäß § 34c Abs. 3 NNatG.

Trassenverschiebungen oder andere Beschränkungen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete entsprechend § 34 c BNatSchG zu vermeiden, sind im nachgeordneten Zulassungsverfahren zulässig; bis dahin dient die Festlegung der Trassensicherung.

Das Verkehrsnetz im Elbtalraum soll aus beidseits der Elbe verlaufenden überregionalen Hauptverkehrsstraßen bestehen, die in einem Abstand von ca. 30 km durch Elbbrücken verbunden sind. Hierzu gehört der Ausbau der B 216 mit dem Querschnitt 2+1, deren Weiterführung über Gartow bis an die B 189, wobei einzelne Ortsumgehungen hierbei einzurichten sind, und der Bau der Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Anbindung bis an die parallelen Bundesstraßen B 5 bzw. B 216, sowie der Ausbau der B 191.

Die Weiterführung der B 493 von Gartow über Bömenzien bis an die B 189 heran ist erforderlich, da

- eine zügige Hauptverkehrsstraße das Mittelzentrum Lüchow mit den Mittelzentren Wittenberge und Stendal verbinden soll, mit Weiterführungsmöglichkeit zur Bundeshauptstadt Berlin,
- andere, relativ konfliktarme Trassenführungskorridore nicht vorhanden sind.
- langfristig mit einem deutlich gesteigerten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, der von der L 2 nicht aufgenommen werden kann (ggf. Aufstufung zur Bundesstraße östlich Wanzer) und
- der Gartower Raum an die A 14 angeschlossen werden muß. Dafür ist die geplante Trasse in jedem Fall erforderlich.

Die OU Gorleben ist i.R. dieser großräumigen Verkehrslösung erforderlich.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für eine Ortsumgehung Lüchow wurden verschiedene Trassenführungen untersucht, wie folgt:

- Relativ konfliktarme Korridore wurden ermittelt und in diese hinein Verkehrsstraßen entworfen,
- für jede Verkehrsstraße wurde ihre Umweltverträglichkeit, städtebauliche Verträglichkeit und verkehrliche Entlastungswirkung untersucht.

Die Landesplanerische Feststellung zum Raumordnungsverfahren legte die Nordvariante 2 fest.

Die Ortsumgehung Dannenberg im Zuge der B 216 gemeinsam mit B 191 ist erforderlich,

- als Anerkennung der langfristigen Erforderlichkeit dieser Trasse durch ein Ziel der Raumordnung und
- diese gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abzusichern.

Die Verkehrsmenge wird nach den Prognosen des VEP Dannenberg in 2015 auf der derzeitigen Trasse bis zu 13.250 Kfz betragen, so dass städtebauliche Durchschneidungs- und Immissionsschäden zu erwarten sind. Daher ist die Planung einer Ortsumgehung im Norden erforderlich, die voraussichtlich eine Verkehrsmenge von bis zu 6.900 Kfz aufnehmen und zu einer Reduzierung um ca. 3.510 Kfz auf der vorhandenen Trasse führen wird. Eine Südumgehung von Dannenberg (Elbe) würde eine wesentlich geringere Verkehrsbelastung bewirken und gleichfalls erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft auslösen, daher wird die Nordumgehung raumordnerisch gesichert. Im noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren werden neben der O-Variante jedoch alle in Betracht zu ziehenden Linienführungen zu prüfen sein. Gleiches gilt für die Westumgehung von Prisser, Schaafhausen und Tramm: Die Verkehrsmenge zwischen den Kreuzungen B 216/L 231 und B 191/geplante Spange westlich Prisser wird voraussichtlich 6.580 Kfz betragen und auf der vorhandenen Trasse zu einer Reduzierung um ca. 3.380 Kfz führen. Die Trasse von dort bis südlich Tramm wird eine Verkehrsmenge von bis zu 4.250 Kfz aufnehmen und zu einer Reduzierung um ca. 3.830 Kfz auf der vorhandenen Trasse führen.

Das Raumordnungsverfahren für die Elbquerung im Raum Darchau/Neu Darchau ist abgeschlossen.

Die landesplanerische Feststellung des Landkreises Lüneburg trifft die Aussage, dass die Höhe des prognostizierten Verkehrsaufkommens mit der städtebaulichen Entwicklung verträglich ist und daher eine Ortsumgehung in Anbetracht der im Raumordnungsverfahren dokumentierten ökologischen Wertigkeit der untersuchten Varianten unverhältnismäßig wäre.

Eine Ortsumgehung ist in der städtebaulichen und der Verkehrsuntersuchung sowie in der UVS des Planfeststellungsverfahrens mit zu berücksichtigen. Wenn die Verkehrsprognose nicht bestätigt werden kann, muß die Linienführung aufgegeben und eine andere Trassierung gewählt werden.

Das Verkehrsaufkommen in Lübbow ist in den letzten Jahren stark angestiegen, es wird noch weiter erheblich ansteigen, in 2000: 5664 Kfz mit 15 % LkW-Anteil. Eine Ortsumgehung ist daher erforderlich zur innerörtlichen Entlastung, städtebaulichen Verbesserung und zum Abbau von Immissionen des Verkehrs. Im noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren wird neben der Null-Variante insbesondere eine Westumgehung zu untersuchen sein.

Die westliche Entlastungsstraße von Hitzacker im Zuge der L 231 ist erforderlich, um die für ein Heilbad erforderliche Luftreinheit herzustellen und nachhaltig zu sichern sowie den Durchgangsverkehr herauszunehmen. Durch die Umleitung des überörtlichen Verkehr können städtebauliche Durchschneidungsschäden abgebaut und der verkehrsberuhigte Bereich zu einem leistungsfähigen Einkaufs-, Kultur- und Erlebnismittelpunkt entwickelt werden.

Die Linienführung berücksichtigt die westlich der Bahntrasse vorgesehene Stadterweiterung, die zwischen der Straße und der Bahntrasse gelegenen Flächen sind der Stadterweiterung (Wohn- und Arbeitsstätten sowie Erholung, Freizeit, Sport) der Stadt Hitzacker (Elbe) vorbehalten.

Die Verbindung von Spithal (B 71) über Schnega - Bahnhof Schnega - nach Dähre - Diesdorf ist zur Anbindung des nordwestlichen Altmarkkreises Salzwedel an den Bahnhof Schnega und zur Verbindung der Grundzentren Clenze, Dähre und Diesdorf untereinander erforderlich.

- zu 04 Die schwankenden Wasserstände der Elbe erfordern einen entsprechenden Ausbau der Fähranleger. Die festgesetzten Fährverbindungen sind als Dauereinrichtung anzusehen.
- zu 05 Die Verbindungsfunktion kann leistungsfähig nur erfüllt werden, wenn die Durchschnittsgeschwindigkeit entsprechend hoch ist.  
Die Zulassung von Zufahrten von Baugrundstücken und Baugebieten darf nicht zu Geschwindigkeitsbeschränkungen führen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Schallschutz im nachhinein angeordnet werden müssen.
- zu 06 Für die Ermittlung der zieladäquaten Schallschutzabstände kann der Schutzgutinhalte nicht pauschal durch Belastungsangaben festgelegt werden. Zum Schutz vorhandener und geplanter Hauptverkehrsstraßen ist von einem Prognosezeitraum von 20 Jahren auszugehen. Die Bemessungsverkehrsstärke ergibt sich aus RAS Q, Anhang 1, (ca. 17 % Zunahmefaktor/20 Jahre).

#### **3.6.4 Schifffahrt**

- zu 01 Die Lage an der Elbe als Verkehrsader von europäischer Bedeutung soll für die Strukturverbesserung des Landkreises genutzt werden. Der Einsatz 3-lagiger Containerschiffe wäre auf dem Elbe-Seiten-Kanal, im Vergleich zur Elbe, nur mit einem unverhältnismäßig hohen Mitteleinsatz möglich.

Entsprechend § 13 (2) Bundeswasserstraßengesetz werden Ziele der Raumordnung dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorgegeben. Der Elbausbau bedeutet insbesondere für den 13 km langen Elbeabschnitt zwischen Elbe km 508 und 521,1 (Elbe-Reststrecke) die Vervollständigung der nicht zum Abschluss gebrachten Niedrigwasserregulierung mit den in der Satzung festgelegten Parametern.

Die Ausbaumaßnahmen werden im Zuge des dafür erforderlichen Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit sowie Verträglichkeit mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten geprüft und bewertet.

Das auf der Elbe festgelegte Vorranggebiet für Natur und Landschaft ist gegenüber der Zielsetzung zum Ausbaustandard der Elbe nachrangig, es greift erst dann, wenn der festgelegte Ausbaustandard wesentlich überschritten werden soll.

#### **3.6.5 Luftfahrt**

- zu 01 Der Landeplatz Lüchow-Rehbeck ist derzeit mit einer Landebahn von 575 x 50 m, davon 300 x 10 m Asphalt, ansonsten Gras, ausgestattet. Die Gewichtsbeschränkung liegt zur Zeit bei 2.000 MPW bzw. HEL 5.700 MPW.  
Die Festlegung dient der Flächensicherung für den Geschäftsreiseverkehr. Der erforderliche Ausbau ist ggf. auch unter Verlegung von Elt-Leitungen zu ermöglichen. In der Bauleitplanung sind ausreichende Lärmschutzabstände einzuhalten.

- zu 02 Im Bereich der Navigationsanlage bestehen Baubeschränkungen (Anlagenschutzbereich von 3000 m bei Schnackenburg). Träger öffentlicher Belange ist die DSF Deutsche Flugsicherung GmbH, Postfach 10 05 51, 63005 Offenbach.
- zu 03 Das Zwischenlager und die Pilotkonditionierungsanlage für radioaktive Abfälle haben ein Kernkraftwerken annähernd vergleichbares Gefährdungspotential. Zwar ist voraussichtlich dort nicht mit Kettenreaktionen zu rechnen, es läßt sich jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass radioaktive Stoffe mit hohem Gefährdungspotential bei einem Flugzeugabsturz freigesetzt werden. Deshalb ist dort entsprechend den für Kernkraftwerke vorgeschriebenen Sicherheitsmindesthöhen von 2000 Fuß im Umkreis von 1,5 km eine restricted area einzurichten.

### **3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr**

- zu 01 Die Radwege sollen die Zentralen Orte untereinander sowie darüber hinaus vorhandene Schulstandorte mit ihren Einzugsbereichen verbinden, um so die wichtigsten Verbindungen herzustellen und Verkehrssicherheit insbesondere für Schüler zu gewährleisten.  
  
Fahrrad-, Wander- und Reitwege erschließen auch die Erholungsgebiete. Die Ziele dienen der Sicherung vorhandener und geplanter Wege sowie als Förderkulisse.  
Die Nutzung der Deichkrone zum Wandern und Fahrradfahren, insbesondere des Elbdeichs für den Radfernweg Hamburg-Schnackenburg, soll ermöglicht werden.
- zu 02 Das Erreichen der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sowie der Erholungsgebiete soll verkehrssicher erfolgen. Von Straßen abgesetzte Radwege sind nur bei unübersichtlicher Straßenführung oder höherem Verkehrsaufkommen erforderlich.
- zu 03 Park-and-ride sowie bike-and-ride Anlagen an den Haltestellen des SPNV's und den ZOB's sollen die Benutzung des ÖPNV's erleichtern und fördern.

### **3.6.7 Information und Kommunikation**

- zu 01 Eine zentrale Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung des Landkreises ist der Ausgleich der Lageungunst durch die Verbesserung der Übertragungsdienste für neue Informations- und Kommunikationstechniken.  
Sie können die Standortqualität gerade dieses peripheren und dünn besiedelten Raumes verbessern, in dem sie den Landkreis kommunikationstechnisch den wirtschaftlich starken Gebieten gleichstellen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist, daß ein flächendeckender Zugang ohne zeitliche Benachteiligung eingeführt wird.
- zu 02 Einer 'Verspargelung' der Landschaft durch die Sendetürme der verschiedenen Mobilfunkbetreiber ist entgegenzuwirken. Eine Mehrfachnutzung weniger Gebäude oder Antennenträger ist anzustreben.  
  
Im Bereich von Richtfunkverbindungen bestehen Baubeschränkungen (beidseits der Sichtlinie max. 100 m).
- zu 03 In den Zentralen Orten sowie in den Hauptorten der Mitgliedsgemeinden soll eine Servicestelle des Postdienstes betrieben werden.

### **3.7 Bildung, Kultur und Soziales**

- zu 01 - 03 Im ländlichen Raum sind gegenüber dem dichter besiedelten Raum die Maßstäbe der Versorgungsstandards und -größen flexibler zu setzen und entsprechend zu fördern.  
Das vorhandene Infrastrukturanangebot ist mit dem Ziel zu ergänzen und zu verbessern, daß der Abwanderung der Jugendlichen aus dieser Region entgegengewirkt wird und somit die bestehenden Standortnachteile im Bereich der Berufsbildung gemindert werden. Die Standortverteilung ist gem. den Zielen 1.6. vorzunehmen.

### **3.8 Erholung, Freizeit, Sport**

- zu 01 Die äußerst vielfältige Landschaft und die reizvollen, historisch gewachsenen Siedlungen bilden die

Voraussetzung für die Sicherung und Entwicklung von Erholung, Freizeit und Sport. Der Erhaltung, Pflege und Entwicklung dieses Potenzials kommt besondere Bedeutung zu.

Die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft wurden aufgrund ihrer Eignung ausgewählt, wobei zu entwickelnde Bereiche in die Zieldarstellungen einbezogen sind, nach folgenden weiteren Kriterien, abgeleitet aus der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung v. 12.11.1979 "Grundlagen der Ausweisung und Gestaltung von Gebieten für Freizeit und Erholung":

- Hohe bzw. hoch entwickelbare Qualität der Naturlandschaft, Eignung für naturbezogene, ruhige Erholungsformen,
- ausreichende Belastbarkeit von Natur und Landschaft,
  - infrastrukturelle Ausstattung, Nähe zu Erholungs- und Fremdenverkehrsorten, regionale Angebots- und Nachfragesituation,
- Freiheit von der Erholung störenden Nutzungen und Emissionen bzw. bestandsgeschützten Anlagen; derartige Anlagen und Nutzungen dürfen das Gebiet nicht prägen.

Die Land- und Forstwirtschaft hat traditionell u.a. die Aufgabe, die freie Landschaft "ordnungsgemäß zu bewirtschaften" und dadurch eine intakte Kulturlandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten, auch in Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Ihre Vorhaben sind u.a. deshalb gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegiert. Daher wird eine Öffnungsklausel für notwendige Vorhaben unter Wahrung der eigenschaftsbestimmenden Schutzgüter geschaffen, aber gleichzeitig Vorhabens-Massierungen in bestimmten Landschaftsteilen entgegengewirkt. Nur noch im Bereich von festgelegten Regional bedeutsamen Wanderwegen haben diese Vorhaben besondere Rücksicht zu nehmen, im übrigen Bereich nicht.

Die Nemitzer Heide ist ein wesentlicher Bestandteil des touristischen Angebotes im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Bei der festgelegten Vorranggebietsfläche handelt es sich um die Kernfläche der zur Zeit bzw. zu entwickelnden Heidefläche mit touristischer Infrastruktur.

Die besondere Erholungs- und Naturschutzfunktion der Nemitzer Heide und ihre Einzigartigkeit im norddeutschen Raum liegt darin begründet, dass hier großflächig Callunaheide kontinentaler Ausprägung mit den entsprechenden tierischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften vorkommt. Die Schaffung und Erhaltung einer strukturreichen Heide, durchsetzt mit Magerrasen, Offenbodenbereichen, Baum- und Gehölzgruppen und kleineren Waldflächen, auch partiellen Sukzessionsflächen, stellen das Leitbild und Entwicklungsziel für diesen Bereich aus Sicht des Naturschutzes und des Tourismus dar. Insbesondere bei der zusätzlich erforderlichen Erschließung sind auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und das großflächige § 28 a Biotop zu berücksichtigen.

Das bisherige planerische Konzept der Vorranggebiete wurde in einem Bereich wesentlich geändert, nämlich, daß das Vorranggebiet östlich von Lüchow Richtung Nordosten entlang der Perlenkette von touristisch interessanten Dörfern an der Kreisstraße 2 bis zur Engstelle des Naturparks Elbufer-Drawehn bei Gorleben und weiter bis zum Anschluß an das Vorranggebiet westlich von Gartow vergrößert und weiter für die Erholung entwickelt wird.

Dieser Lückenschluß hebt die bisherige getrennte Lage der Erholungsgebiete auf und verbindet nunmehr die Naturräume der Lüchower Niederung mit der Niederung der Unteren Mittelelbe. Den Erholungssuchenden werden durch diese attraktive Verbindung zweier Naturräume wechselseitig touristisch attraktive Angebote unterbreitet, wie einerseits wassergebundene Erholung (z.B. Sportboothafen Gorleben, Gartower See etc.) und andererseits flächen- und landschaftsbezogene Erholung (z.B. Wandern, Reiten, Radfahren, Sport etc.).

Teile des Vorranggebietes weisen noch nicht die erforderliche Naturlandschaft auf. Neben einer Verbesserung der Radwegerschließung ist insbesondere die Umwandlung von Kiefern-Monokulturen in Laub- und Mischwälder anzustreben.

Die Verbindung der o.a. Naturräume bzw. der Erholungsräume Elbtalau der Gartower Marsch mit dem der Lüchower Niederung mit dem Kernbereich der Rundlinge ist erforderlich, um

- für den Fremdenverkehr eine attraktive Austausch- und Übergangszone anzubieten und so das Angebotsspektrum zu erweitern,
- das Mittelzentrum mit der Elbtalau zu verbinden.

Südlich von Gorleben wird z.Z. von der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) i.A. der Bundesrepublik Deutschland, vertreten d. d. Präsidenten des Bundesamtes f. Strahlenschutz (BfS) ein Bergwerk zur Erkundung des Salzstockes Gorleben auf Eignung für

die Errichtung einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe betrieben.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, im Salzstock Gorleben eine Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zu errichten und zu betreiben.

Westlich vom Erkundungsbergwerk an der Kreisstraße 2 liegt von einer begrünten Wallanlage umgeben das Gelände des Zwischenlagers für radioaktive Abfallstoffe, betrieben von der Brennelementelager Gorleben GmbH (BLG), sowie die Pilot-Konditionierungsanlage Gorleben (PKA) der Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS).

Dieser vorhandene und der darüber hinaus genehmigte Bestand sowie die konkreten Entwicklungsabsichten dieser Anlagen wurden gewürdigt. Die Flächen dieser Anlagen werden in die Vorranggebietsdarstellung nicht einbezogen, das Vorranggebiet hält einen Abstand von 100 m zu deren Außengrenzen ein, in diesem Puffer wird ein Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt.

Die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sollen dem ungestörten Erlebnis der Natur vorbehalten bleiben. Der Schutzanspruch Allgemeiner Wohngebiete i.S. der BauNVO ist maßgebend. Vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz.

Die Anziehungskraft von Erholungswald beruht neben der guten Erreichbarkeit im wesentlichen auf der besonderen Naturlandschaft sowie auch auf dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.

Eingriffe oder Belastungen, die die Grundlage, nämlich die Leistungsfähigkeit des Waldes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, sollen deshalb vermieden werden.

Wichtig für die Erholungswirksamkeit ist ein abwechslungsreicher und vielfältiger Waldaufbau und entsprechende Baumartenzusammensetzung. Unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes und des sehr hohen Nadelwaldanteiles sollen besonders Laub-, Laubmisch- und Laub-Nadelmischbestände gefördert und ausgedehnte Nadelwaldgebiete langfristig umgebaut werden. Auf die Erhaltung vorhandener Laubbäume, Laubbaumgruppen und -büsche entlang von Wegen ist zu achten.

Wälder sind in gleicher Weise wie unbewaldete Freiräume Teile von Erholungsgebieten. Das Bundes- und das Landeswaldgesetz gewährt das grundsätzliche Betretungsrecht.

Ein Lenkungskonzept für Wanderer, Reiter und Radfahrer ist zu entwickeln, um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden.

zu 02 Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Erholung gelten insbesondere folgende Kriterien:

- natürliche Eignung:  
vorhandene oder entwickelbare landschaftliche Schönheit, Eigenart und Vielfalt (Oberflächengestalt, Vegetation, Gewässer, Struktur),
- Belastbarkeit der Landschaft gegenüber Erholungsnutzung, Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft,
- Infrastrukturelle Eignung:  
Eignung (aktuell und potentiell) für verschiedene Erholungsaktivitäten, derzeitige Ausstattung mit Einrichtungen, Erschließung, derzeitige Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr, Umgebung von Erholungs- und Fremdenverkehrsorten.

Die Vorbehaltsgebiete sollen dem im wesentlichen ungestörten Erlebnis der Natur vorbehalten bleiben. Der Schutzanspruch eines BauNVO-Mischgebietes ist maßgebend. Vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz.

Die Land- und Forstwirtschaft hat traditionell u.a. die Aufgabe, die freie Landschaft "ordnungsgemäß zu bewirtschaften" und dadurch eine intakte Kulturlandschaft für die Allgemeinheit zu erhalten, auch in Vorbehaltsgebieten für Erholung. Ihre Vorhaben sind u.a. deshalb gem. § 35 (1) Nr. 1 BauGB privilegiert. Daher wird auch in Vorbehaltsgebieten für Erholung die gleiche Öffnungsklausel für notwendige Vorhaben unter Wahrung der eignungsbestimmenden Schutzgüter geschaffen, aber gleichzeitig Vorhabens-Massierungen in bestimmten Landschaftsteilen entgegengewirkt.

zu 03 Der Satzungstext stellt Anforderungen an die Ausstattung der Erholungsgebiete.

zu 04 Innerörtliche und ortsnahe Freiflächen in Form von Grünanlagen, Parks, Wasserflächen, Waldflächen haben für die tägliche und die Wochenenderholung besonders große Bedeutung. Zugleich sind sie jedoch durch die Ausweitung von Baugebieten und Verkehrsflächen stark gefährdet. In den Zentralen Orten sind daher Zielsetzungen zum Schutz der für Erholungsnutzung geeignete Freiflächen erforderlich.

Die stadt- und ortsnahen Wälder können z. B. in den Randbereichen parkartig locker mit eingestreuten Lichtungen gestaltet werden. Die Freistellung und Pflege von Solitärbäumen über die Hiebsreife hinaus und die Naturverjüngung besonders der standortgerechten Laubholzarten erzeugen ein vielfältiges und sich im Laufe der Jahreszeiten wandelndes Waldbild. In einer sich zum Waldinneren anschließenden Zone könnte ein mehrstufiger Waldaufbau oder der Femelhieb angestrebt werden, bei denen flächiger Kahlschlag vermieden werden kann.

- zu 05 Für die Festlegung dieser Gebiete gelten folgende Kriterien:
- Lage außerhalb sehr schutzwürdiger Gebiete, hohe Belastbarkeit von Natur und Landschaft,
  - Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche von Fremdenverkehrsorten,
  - Konzentration auf wenige Gebiete und
  - gute Anbindung an das öffentliche und private Verkehrsnetz.

In dem Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung zwischen Lübeln und Lüchow ist eine größere Wasserfläche (200/250 - 1000/1500 m) mit entsprechenden Fremdenverkehrseinrichtungen wie Rundweg, Badestrand, Spiel- u. Grillplatz, Parkplätzen etc. anzustreben, wobei die touristischen Einrichtungen in Lübeln funktional einzubinden sind. Ein dünenartig ausgeformter, bepflanzter Lärmschutzwall sollte das Gelände zur nördlich liegenden B 493 abschirmen.

Das Gebiet wird z.Z. landwirtschaftlich genutzt, die natürliche Ertragsfähigkeit ist allerdings niedrig bis durchschnittlich. Nach Mitteilung des NLFB's eignet sich der Untergrund für die Anlegung eines Gewässers. Der Standort ist für eine regional bedeutsame touristische Anlage vorzüglich erschlossen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist bei der Standortwahl und Linienführung der touristischen Infrastruktur der hohe ökologische Wert der südlich angrenzenden Flächen entlang des Lübelner Baches bzw. des Reetzer Holzes zu berücksichtigen.

- zu 06 Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wurden nach folgenden Kriterien ausgewählt:
- Ortsbild, Vorhandensein von Sehenswürdigkeiten,
  - landschaftliche Attraktivität,
  - Lage möglichst in bzw. direkt angrenzend an ein größeres Erholungsgebiet,
  - Lage am Wasser,
  - Lage an Fernwander- und Fernradwegen,
  - Grundausstattung an Infrastruktureinrichtungen, die für den Fremdenverkehr nutzbar sind, insbesondere Freizeiteinrichtungen,
  - besondere Sportanlagen,
  - gastronomische Einrichtungen.
- Für die Wochenenderholung sind zusätzlich Übernachtungskapazitäten relevant.

Die Bauleitplanung hat auf die Belange des Fremdenverkehrs und der Naherholung besonders Rücksicht zu nehmen. Die Ausweisung von Baugebieten und die Planung von Vorhaben ist in enger Abstimmung mit der Fremdenverkehrsplanung vorzunehmen, um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Die Nutzungsmöglichkeiten vorhandener Bausubstanz in den Standorten sind bei Planungen des Freizeitwohnens zu berücksichtigen. Es soll erreicht werden, daß dem zunehmenden Verfall leerstehender Bausubstanz entgegengewirkt wird und diese wieder einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

- zu 07 Bei der Neuanlage und auch bei der Erweiterung vorhandener Sportboothäfen sollen die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und das Orts- bzw. Landschaftsbild gering gehalten werden. Die Festlegung des Sportboothafen Hitzacker und Vietze erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Verträglichkeit im nachgeordneten Genehmigungsverfahren oder zu einer Ausnahme gemäß § 34c Abs. 3 NNatG.

In Vietze soll die Ausdehnung sich im wesentlichen auf den Bereich der Darstellung im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gartow beschränken (ca. 40 Liegeplätze).

Das Ziel "Sportboothafen" bezieht sich in Damnitz auf das Bühnenfeld, das seit Jahrzehnten hierfür genutzt wird (ca. 60 Liegeplätze), in Neu Darchau schließt es eine Vergrößerung auf ca. 80, in Hitzacker (Elbe) auf ca. 270 und in Schnackenburg auf ca. 100 Liegeplätze ein.

Die Zufahrt des Sportboothafens Hitzacker ist zur Reduzierung des Hafenschlicks und zur Vergrößerung der Anlage nach Norden zu verlegen. Die entsprechenden Flächen sind von entgegengesetzten Zielen freigestellt.



Die auf der Elbe festgelegten Wassersportstrecken umfassen nicht Drachenfliegen an Motorbooten, Windsurfen mit Drachen, Jetski und Motorbootrennen.

Die Festlegung zwischen Gorleben und Vietze, elbabwärts von Schnackenburg, zwischen Neu Darchau und Glieneitz, zwischen Tiessau und Hitzacker über die vorhandenen Strecken hinaus erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Verträglichkeit im nachgeordneten Genehmigungsverfahren oder einer Ausnahme gemäß § 34c Abs. 3 NNatG."

Die Festlegung von Fahrgastschiffahrts-Anlegeplätzen in Neu Darchau, Drethem, Hitzacker, Damnatz, Gorleben, Vietze, Pevestorf und Schnackenburg erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Verträglichkeit im nachgeordneten Genehmigungsverfahren oder zu einer Ausnahme gemäß § 34c Abs. 3 NNatG.

Der Gartower, der Gümser und der Hitzacker See (Badezeit (15.5 - 15.9 eines Jahres) haben der "Verordnung über die Qualität der Badegewässer (Badegewässerverordnung)" vom 25.01.1999 (GVBl. S. 19) sowie deren Konkretisierung durch die Ausführungsbestimmungen des MFAS vom 14.06.2000 (Nds. MBl. Nr. 21, S. 355) zu entsprechen. Diese Qualität störende Einleitungen oder Einträge durch Beweidung, Düngemittel, Abwasser etc. sind entsprechend zu unterbinden.

Aus Gründen des Naturschutzes sollen Wege nicht unmittelbar entlang von Biotopen geführt, sondern unter Wahrung des erforderlichen Abstandes herumgeleitet werden.

An Ufern von Gewässern mit besonderer Erholungseignung sind Maßnahmen zu unterlassen, die die Zugänglichkeit und das Landschaftsbild direkt am Ufer beeinträchtigen. Hierunter fallen alle Gewässer in den Vorranggebieten für Erholung, auch wenn eine besondere Erholungseignung hier erst entwickelt werden muß.

Die Golfsportanlage in Braasche ist auf eine 36-Lochanlage zu vergrößern, um touristisch eine überregionale Wirkung zu erzielen. Bei der nachfolgenden Bauleitplanung ist zu beachten, daß insgesamt ein landschaftsbezogener Golfplatz entsteht und in Natur und Landschaft möglich gering eingegriffen wird.

Das Ziel 'Regional bedeutsame Sportanlage, Reitsport' südöstlich von Gartow umfaßt eine Größe von insgesamt ca. 90 ha mit darin enthaltenen nach § 28a NNatG geschützten Flächen von ca. 26 ha, so dass ca. 64 ha für die Entwicklung des Reiterparks zur Verfügung stehen.

Das Ziel beinhaltet Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für Freizeitsport, insbesondere Freiluft-Sportanlagen wie turniergerechte Reitplätze für Dressur und Springreiten, Tribünen, Übungsgelände zur Vielseitigkeitsschulung, mehrere km lange Geländestrecke mit Hindernissen als Querfeldein- Rundweg, Western-Reitparcour, Hindernisstrecke für Gespanne, Ausgangspunkt für Ausritte außerhalb des Zielgebietes, sowie bauliche Anlagen für Aktive und Besucher, die den ganzjährigen Betrieb sowie Großveranstaltungen ermöglichen wie: Mehrzweckgebäude mit Verwaltung, Restauration und Clubräumen, Reithallen und -ställe, Unterkünfte für Teilnehmer von Wettkämpfen und Lehrgängen.

Die nach § 17 des Gesetzes über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalaue besonders geschützten Biotop werden von Flächen des Gebietsteils B des Biophärenreservats überlagert und teilweise ergänzt. Der Schutzzweck und der Inhalt der Verordnung für den Gebietsteil B sind für die betroffenen Flächen zu beachten.

- zu 08 Heideflächen sollen nach Möglichkeit gesichert, gepflegt und vergrößert werden. Nach waldbaulicher Nutzung stellen sich öfter Heiden ein, wenn nicht umgehend wieder aufgeforstet wird. Bis zu max. fünf Jahre danach auftretende Heiden fallen nicht unter den festgelegten Grundsatz der Raumordnung. Danach muß von einer Umwandlung der kahlgeschlagenen Fläche ausgegangen werden. Ersatzaufforstungen sind dann an anderer Stelle durchzuführen.

### **3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein**

- zu 01 Der Satzungstext legt das Ziel des LROP C 3.9.0.02 näher fest.

### **3.9.1 Wasserversorgung**

- zu 01 Die Grundwassernutzung darf nachhaltig nicht größer sein, als der Teil der Grundwasserneubildung, der nicht den unter- oder oberirdischen Abfluss und Verdunstung ausgleicht; hierbei ist auf ein langjähriges Mittel abzustimmen. Das "nutzbare Grundwasserdargebot" entspricht einem Anteil von ca. 15-25 % der Grundwasserneubildungsrate. Die wasserwirtschaftlich-ökologisch gewinnbare Grundwassermenge muß darüber hinaus deutlich geringer sein als die hydrogeologisch nutzbare Menge:

Ein Grundwasserstand ist zu sichern, der die öffentliche Wasserversorgung, das dem ursprünglichen Standortpotential entsprechende Baum- und Strauchwachstum und die Erhaltung der Vegetationsdecke, insbesondere in der Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaft, -pflege und -entwicklung, gewährleistet. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß trotz Berücksichtigung der notwendigen hydrologisch-ökologischen und sonstigen Zusammenhänge eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Einzugsbereich der Entnahmestelle erfolgt (Entnahmetrichter). Entnahmen dürfen auch nicht zu einer Schädigung der Fließgewässer durch starke Verringerung des Niedrigwasserabflusses oder gar das Trockenfallen einzelner Gewässerabschnitte führen.

Seit etwa 1971 sind die Grundwasserstände teilweise in besorgniserregender Weise gesunken und Abflüsse der Gewässer zurückgegangen. Diese Tendenz kommt erst langsam zum Stillstand. Ursache waren niederschlagsarmen Jahre und die erhöhten Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung, die tlw. sprunghaft, u.a. auch im Landkreis Uelzen, angestiegen sind.

Angesichts der geringen Wasserführung der oberirdischen Gewässer sind Entnahmen aus diesen ökologisch nicht mehr vertretbar. Allenfalls kann Beregnungswasser aus der fließenden Welle größerer Gewässer entnommen werden, wenn die ausreichende Wasserführung gewährleistet bleibt.

zu 02 Die Maßnahmen zur Wasserversorgung sind auf der Grundlage von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen durchzuführen.

Heranzuziehen ist der "Fachplan Wasserversorgung Niedersachsen" sowie der wasserwirtschaftliche Rahmenplan "Obere Elbe". Letzterer enthält neben Aussagen zu der angesprochenen Grundwassererkundung Inhalte zur Wasserversorgung, zum Wasserdargebot, zum Hochwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung, zur Abfallwirtschaft und zur Reinhaltung der Gewässer.

Die Wasserbilanz des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes "Obere Elbe" ergibt für die Region folgende Zahlen:

Wasserbedarf 2010	28 Mio cbm/a
davon Bevölkerung	3 Mio cbm/a
Industrie	3 Mio cbm/a
Landwirtschaft	22 Mio cbm/a

Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind Wasserentnahmen für Beregnung, Dränagen und sonstige Entwässerungsmaßnahmen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Der Umfang und die Art des Schutzes der Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung wird durch das LROP selbst nicht geregelt, auch die "Grundlagen, Hinweise und Materialien für die Zeichnerische Darstellung der RROP's", hrsg. vom Nds. Innenministerium, enthalten keine Festlegungen. Gemäß § 3 Raumordnungsgesetz ist jedoch bei Zielen der Raumordnung, u.a. den Vorranggebieten, der Zielinhalt u.a. sachlich konkret zu bestimmen.

Daher wird festgelegt, dass sich bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Umfang und Art des Schutzes bei den noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnung umgesetzten Vorranggebieten nach der jeweiligen "Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)" bestimmt, zur Zeit i.d.F. vom 24.05.1995 (Nds.GVBl. Nr. 11/1995). Die SchuVO ist die fachlich anerkannte Grundlage für den Trinkwasserschutz und wird deshalb analog angewandt.

Die vorhandene sowie voraussichtliche Schutzzoneneinteilung in den Vorranggebieten zeigt die anliegende Beikarte auf, die auf der 1978 erstellten hydrogeologischen Kartierung des Nds. Landesamt für Bodenforschung, Unterabt. Hydrologie fußt, da bis 2003 keine neueren Erkenntnisse vorliegen. Die genaue Festlegung der Schutzzonen erfolgt erst nach der detaillierten hydrogeologischen Erkundung und der Erstellung der Brunnen.

Bei dem Vorranggebiet in der Göhrde wurden die Ortsteile entlang der Elbe sowie entlang des Harlinger Baches nicht in die Abgrenzung des Vorranggebietes einbezogen, um bei der Wasserentnahme das Gefährdungspotential so gering wie möglich zu halten.

Das Vorranggebiet westlich Clenze dient als Ausweichfläche für den Fall von Beeinträchtigungen des Wasserwerkes Wibbese sowie als Reservefläche.

Die Abgrenzung des Vorranggebietes westlich Bergen (Dumme) erfolgte gem. Kenntnisstand des Wasser-Verbandes-Wendland.

03 Das im Drawehn dargestellte Vorbehaltsgebiet für Trinkwassergewinnung umfaßt das großräumige Grundwassergebiet, das für die Trinkwassergewinnung vorrangig geeignet und bisher nur teilweise

genutzt wird, aber für die öffentliche Wasserversorgung erhalten bleiben muß und nicht durch andere, der Grundwassergewinnung entgegenstehende Nutzungen, beeinträchtigt werden darf.

Das entsprechende Gebiet für Trinkwassergewinnung des RROP 1990 wurde verkleinert auf die Bereiche, die für eine spätere Ausweisung als Vorranggebiet/Trinkwasserschutzgebiet tatsächlich in Betracht kommen. Ausgenommen wurden die Gebietsteile mit einem erheblichen Gefahrenpotential durch Gefahrguttransporte, so die Bereiche beidseits der B 493 sowie das relativ dicht bebaute Gebiet entlang des Harlinger Baches.

- zu 04 Derzeit sind ca. 95 % der Einwohner und Betriebe an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Der Anschluß der restlichen Einwohner ist besonders kostenträchtig, weil sich die weiträumige Streubesiedlung der Region besonders nachteilig auswirkt und weil bisher vor allem die dichter besiedelten Räume angeschlossen wurden. Die Finanzierung wird daher nur im Rahmen von erheblichen Landeszuwendungen möglich sein.
- zu 05 Da jede Grundwasserentnahme zur Absenkung des Grundwasserspiegels führt, sofern die Grundwasserneubildung gleich oder geringer ist als der Grundwasserabfluss und die Wasserverdunstung, muss mit der Nutzung des Wassers rationell umgegangen werden.

Insbesondere ist im gewerblichen und industriellen Bereich eine Mehrfachnutzung des Wassers anzustreben. Niederschläge sind nach Möglichkeit zu versickern und nicht den Vorflutern zuzuführen.

Schon bei der Ausweisung von Gewerbe- oder Industriegebieten durch Bauleitplanung ist zu prüfen, ob Wasser minderer Qualität verfügbar ist und ob im Rahmen der Bauleitplanung bereits entsprechende sicherstellende Festlegungen erforderlich sind, wie z. B. Flächensicherung, Leitungsrechte etc. Auch bei der Erteilung von baurechtlichen bzw. wasserrechtlichen Genehmigungen sind entsprechende Prüfungen vorzunehmen.

### **3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz**

- zu 01 Durch die stetig zunehmende Versiegelung der Bodenoberfläche wird zunehmend Wasser zu Lasten der Grundwasserneubildung abgeführt. Es ist daher soweit wie möglich die Grundwasseranreicherung zu fördern.  
Auch in der Bauleitplanung sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

Die durch die rasche Wasserabführung herbeigeführte Abflußverschärfung in den Vorflutern belastet das vorhandene Gewässernetz übermäßig und erfordert dadurch weitere Hochwasserschutzmaßnahmen.

- zu 02 Der Gefahr von Überschwemmungen läßt sich durch Schaffung von Retentionsräumen begegnen. Festzustellen ist, daß Ackerbau in diesen Gebieten keine gute fachliche Praxis ist, vgl. 3.2.02, weil durch die potenzielle Abschwemmung von Bodenbestandteilen, Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen auch überörtlich schädliche Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Grünland ist daher zu erhalten, Ackerland in Grünland umzuwandeln.

Die Auswertung früherer Überflutungen sowie langfristiger Beobachtungen durch die Wasserbehörde ergänzt durch langjährige örtliche Kenntnisse führten zur Gebietsabgrenzung.

- zu 03 Die Baumaßnahmen werden nach dem "Generalplan für den Ausbau der Elbedeiche zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht" und den jeweiligen dafür erforderlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbeschlüssen durchgeführt.  
Nach dem Stand des Ausbaus und der derzeitigen Fortschreibungsliste des Nds. Umweltministeriums wird die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Elbedeiche um das Jahr 2010, der DIN-gerechte Ausbau der Jeetzeldeiche nicht vor 2015 abgeschlossen sein. Die Planungen sind nach der DIN 19712 "Flußdeiche" durchzuführen. Die Baumaßnahmen werden nach dem "Generalplan für den Ausbau der Elbedeiche zwischen Schnackenburg und der Staustufe Geesthacht" durchgeführt.

### **3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall**

- zu 01 Abfälle sind in erste Linie zu vermeiden insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit und in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung).

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind umweltverträglich zu beseitigen. Die Beseitigung umfasst sowohl die Behandlung als auch die Ablagerung von Abfällen. Ziel der Behandlung ist, die Abfälle in einen Zustand zu bringen, in dem sie nach Ablagerung in Deponien möglichst keine Schadstoffe in Luft, Wasser und Boden emittieren.

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes haben die Bundesländer für ihren Bereich Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Nach der Landesgesetzgebung ist die Aufstellung des Teilplanes Siedlungsabfall den Bezirksregierungen übertragen worden. Für die Region gilt der Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfall - vom 01.07.1999.

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen, die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen jedoch nur unter den im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz genannten Voraussetzungen, zu verwerten oder zu beseitigen. Die zu entsorgenden Abfallarten ergeben sich aus der Abfallentsorgungssatzung (mit Negativkatalog der ausgeschlossenen Abfälle) in Verbindung mit der Genehmigung der Abfallentsorgungsanlage (mit Positivkatalog der zugelassenen Abfälle).

Zur Zeit wird eine zentrale Deponie in der Gemarkung Woltersdorf betrieben.

Das Niedersächsische Umweltministerium hat als zuständige Sonderabfallplanungsbehörde den Sonderabfallwirtschaftsplan Niedersachsen im Nds. MBl. Nr. 48/1998 bekanntgemacht. Er ist von den öffentlichen Planungsträgern und den zuständigen Behörden in Niedersachsen zu beachten.

Die Altablagerungen sind vom Landkreis erfasst worden. Im Rahmen des Altlastenprogramms Niedersachsen sollen sie zunächst weiter untersucht werden. Eine besondere Beobachtung und Kontrolle wird in den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung notwendig.

Kfz.-Sammel- und Behandlungsanlagen bestehen in Lüchow (Wendland) und in Dannenberg (Elbe). Wegen der weiten Anfahrwege und zur Vermeidung wilder Ablagerungen ist beim Bahnhof Schnega eine weitere Sammelstelle erforderlich.

Die Festsetzung eines Vorrangstandortes für die Endlagerung von radioaktivem Abfall bei Gorleben erfolgt nicht, da

- zwar dort z.Z. ein Erkundungsbergwerk zum Zwecke der Prüfung der Eignung des Salzstockes Gorleben für die Errichtung einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Stoffe betrieben wird,
- die Errichtung einer solchen Anlage jedoch nicht nur regionale, sondern weit über das Land Niedersachsen hinausreichende Bedeutung hat. Die Festlegung eines solchen Vorrangstandortes ist daher dem LROP vorbehalten. Das Land Niedersachsen hat mit dem LROP 1994 den bis dahin bestehenden Vorrangstandort aufgehoben.

### **3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung**

- zu 01 Ein zentrales, weitläufiges Wasserversorgungsnetz ist bei Störungen und insbesondere bei kriegerischen Einwirkungen sehr anfällig.  
Die ehemaligen kleinen Ortswasserversorgungsanlagen haben im Regelfall noch funktionsfähige Brunnen mit Pumpen, und manchmal auch noch an exponierter höherer Lage, die ohne großen Aufwand mittels Stromaggregat oder Anschluss an das zentrale Stromnetz wieder in Betrieb genommen werden können, so dass eine Notversorgung betrieben werden kann.

### **3.11.2 Militärische Verteidigung**

- zu 01 Nach Aufgabe militärischer Standorte sind Flächen tlw. mit bevorzugter Lage frei geworden, die einer Nachfolgenutzung zuzuführen sind.  
Der Bestandsschutz baulicher Anlagen endet in der Regel drei Jahre nach Nutzungsaufgabe.

# Flugbeschränkungszone



Sicherheitshöhe von 2000 Fuß  
im Umkreis von 1,5 km

